

Bekanntmachung

Die 09. Sitzung der Bürgerschaft findet am Donnerstag, den 19.10.2023 statt.
Beginn: 16:00 Uhr
Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Löwenscher Saal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung
- 4 Billigung der Niederschrift der 09. Sitzung der Bürgerschaft vom 14.09.2023
- 5 Mitteilungen des Präsidenten
- 6 Mitteilungen des Oberbürgermeisters
- 7 Anfragen
 - 7.1 Zukunft der Stralsunder Fischer
Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied
Vorlage: kAF 0120/2023
 - 7.2 zur Akademie für Bevölkerungsschutz
Einreicherin: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0121/2023
 - 7.3 Parkzonen Bewohnerparken
Einreicher: Daniel Ruddies, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0122/2023
 - 7.4 Stralsunder Herbstlichter
Einreicherin: Kerstin Friesenhahn, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0123/2023
 - 7.5 Entwicklung von Gewalt und Ordnungswidrigkeiten
Einreicher: Ralf Klingschat, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0124/2023
 - 7.6 Auswirkungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes M-V
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0126/2023
 - 7.7 Grundstückserwerb Möbelmärkte und Perspektive Lokschuppen
Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: kAF 0129/2023

- 7.8 Bearbeitungsstand Verkehrskonzept Altstadt
Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: kAF 0130/2023
- 7.9 zur Anpassung Garagennutzungsentgelt
Einreicher: Thomas Haack, Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0131/2023
- 7.10 Wasserstand Teich in der Wallensteinstraße
Einreicherin: Ute Bartel, Fraktion DIE LINKE./SPD
Vorlage: kAF 0132/2023
- 7.11 Parkgebühren und Parkplätze im Stadtgebiet
Einreicher: Mathias Miseler, Fraktion DIE LINKE./SPD
Vorlage: kAF 0133/2023
- 7.12 zum Kinder- und Jugendparlament(KiJuPa) in Stralsund
Einreicherin: Dr. Heike Carstensen, Fraktion DIE LINKE./SPD
Vorlage: kAF 0134/2023
- 7.13 Grundstücksarrondierung in Andershof
Einreicher: Bernd Buxbaum, Fraktion DIE LINKE./SPD
Vorlage: kAF 0135/2023
- 8 Einwohnerfragestunde
- 9 Anträge
- 9.1 Fahrradreparaturstationen
Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0101/2023
- 9.2 Gutscheincard
Einreicher: Ralf Klingschat, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0104/2023
- 9.3 Begrünung Hafeninsel
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0105/2023
- 9.4 Erstellung einer Maske für Schul-Homepage
Einreicher: Fraktion AfD
Vorlage: AN 0107/2023
- 9.5 Informationsportal Fernwärme
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0109/2023
- 9.6 Übersicht für Defibrillatoren-Standorte
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0110/2023

- 9.7 Kommunale Verpackungssteuer
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0111/2023
- 9.8 Gestaltungssatzung
Einreicher: Fraktion DIE LINKE./SPD
Vorlage: AN 0113/2023
- 9.9 Weiterer Finanzbedarf Sportbund Hansestadt Stralsund e. V. für 2023
Einreicher: Richard Kinder als Vorsitzender des Ausschusses für Sport
Vorlage: AN 0112/2023
- 9.10 zur Wahl eines Vertreters in den Ausschuss für Bildung, Hochschule und Digitalisierung
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0106/2023
- 10 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters
- 11 Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung
- 12 Behandlung von Vorlagen
- 12.1 Neufassung der Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0066/2023
- 12.2 Einfacher Bebauungsplan Nr. 82 "An der Dänholmstraße" - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: B 0072/2023
- 12.3 Vereinfachte 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 "Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande" - Einleit-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: B 0073/2023
- 12.4 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche nördlich des Mühlgrabens in Grünhufe, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: B 0075/2023
- 12.5 Bebauungsplan Nr. 88 „Gewerbegebiet südlich der Koppelstraße“ der Hansestadt Stralsund - Aufstellungsbeschluss
Vorlage: B 0076/2023
- 12.6 Annahme von Geldspenden an das STRALSUND MUSEUM
Vorlage: B 0011/2023
- 12.7 Wahlbereichseinteilung für die Bürgerschaftswahl 2024
Vorlage: B 0070/2023

- 12.8 Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses
Vorlage: B 0071/2023
- 12.9 Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Grundstücksangelegenheiten
Vorlage: H 0108/2023
- 13 Verschiedenes
- 14 Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil

Nichtöffentlicher Teil

- 15 Behandlung der nichtöffentlichen Angelegenheiten
 - 15.1 Anfragen
 - 15.1.1 Stand Rechtsstreitigkeit Bürgergarten
Einreicher: Birkhild Schönleiter, Fraktion AfD
Vorlage: kAF 0127/2023
 - 15.1.2 Pachtvertrag Bürgergarten
Einreicherin: Sandra Kothe-Woywoder, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: kAF 0128/2023
 - 15.2 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters
 - 15.3 Behandlung von Vorlagen
 - 15.3.1 Antrag auf Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0083/2023
 - 15.3.2 Änderung des Erschließungsvertrages zum B-Plan Nr. 39 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande"
Vorlage: B 0004/2023
 - 15.3.3 Verkauf eines Grundstückes in der Gemeinde Altefähr - Gemarkung Altefähr, Flur 2, Flurstück 8/12
Vorlage: B 0068/2023
 - 15.3.4 Erwerb eines bebauten Grundstückes - Ankauf Hochhaus An der Werft
Vorlage: B 0084/2023
 - 15.4 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

- 16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil
- 17 Schluss der Sitzung

gez. Peter Paul
Präsident der Bürgerschaft
der Hansestadt Stralsund

Niederschrift
der 08. Sitzung der Bürgerschaft

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 14.09.2023
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 18:39 Uhr
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Löwenscher Saal

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Peter Paul

Mitglieder

Herr Michael Adomeit bis 18:32 Uhr

Frau Ute Bartel

Herr Stefan Bauschke ab 16:02 Uhr

Herr Volker Borbe

Herr Bernd Buxbaum

Frau Dr. Heike Carstensen

Herr Kai Danter

Frau Sabine Ehlert

Herr Frank Fanter

Frau Friederike Fechner

Frau Kerstin Friesenhahn

Herr Henrik Gotsch

Frau Sandra Graf

Herr Mario Gutknecht

Herr Thomas Haack

Herr Maik Hofmann

Frau Anett Kindler bis 17:58 Uhr

Herr Ralf Klingschat

Frau Andrea Kühl

Herr Rüdiger Kuhn

Herr Jens Kühnel

Frau Josefine Kümpers

Herr Sebastian Lange

Frau Susanne Lewing

Herr Detlef Lindner

Herr Thomas Melms

Herr Mathias Miseler

Herr Michael Philippen

Herr Thoralf Pieper

Herr Marc Quintana Schmidt

Frau Maria Quintana Schmidt bis 18:17 Uhr

Herr Tino Rietesel

Herr Daniel Ruddies

Herr Harald Runge

Frau Birkhild Schönleiter

Herr Thomas Schulz

Herr Jürgen Suhr

Frau Ann Christin von Allwörden

Herr Dr. med. Ronald Zabel

Protokollführer

Herr Steffen Behrendt

Tagesordnung:

- 1** Eröffnung der Sitzung
- 2** Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3** Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung
- 4** Billigung der Niederschrift der 07. Sitzung vom 13.07.2023
- 5** Mitteilungen des Präsidenten
- 6** Mitteilungen des Oberbürgermeisters
- 7** Anfragen
 - 7.1** Rattenplage
Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied
Vorlage: kAF 0099/2023
 - 7.2** zum Steinehaufen in der Mühlenstraße
Einreicher: Michael Philippen, Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0102/2023
 - 7.3** zur Baustraße im Strandbad
Einreicher: Maik Hofmann, Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0101/2023
 - 7.4** Umbau Werftkreisel/Greifswalder Chaussee
Einreicher: Thomas Haack, Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0103/2023
 - 7.5** Fertigstellung Boddenweg
Einreicher: Jens Kühnel, Fraktion AfD
Vorlage: kAF 0104/2023
 - 7.6** zu Mülltonnen auf der Hafensinsel
Einreicher: Tino Rietesel, Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0105/2023
 - 7.7** Wasserspender in Schulen
Einreicher: Sabine Ehlert, Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0106/2023
 - 7.8** Stand der Umsetzung Brandschutzbedarfsplan
Einreicher: Maria Quintana Schmidt, Fraktion DIE LINKE./SPD
Vorlage: kAF 0108/2023
 - 7.9** Jährlicher Bericht über die Einhaltung der Leitlinien zur guten Unternehmensführung
Einreicher: Bernd Buxbaum, Fraktion DIE LINKE./SPD
Vorlage: kAF 0109/2023

- 7.10** Baumfällmaßnahmen im Naturschutzgebiet "Försterhofer Heide"
Einreicher: Rüdiger Kuhn, Einzelbürgerschaftsmitglied
Vorlage: kAF 0107/2023
- 7.11** Sachstand der Beleuchtung des Weges am Moorteich
Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0115/2023
- 7.12** Online Zulassung i-Kfz Stufe 4
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0116/2023
- 7.13** Kommunale Wärmeplanung
Einreicherin: Josefine Kümpers, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: kAF 0112/2023
- 7.14** Erhöhung der Verkehrssicherheit Frankendamm (Ecke Gartenstraße bis Frankenwall)
Einreicher: Kai Danter, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: kAF 0117/2023
- 7.15** Umsatzbesteuerung bei Übernachtungssteuer
Einreicher: Robert Gränert, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: kAF 0114/2023
- 7.16** Einführung des 9-Euro-Tickets
Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: kAF 0113/2023
- 7.17** Parkplatzsituation Alt Wertheim
Einreicherin: Friederike Fechner, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: kAF 0111/2023
- 7.18** Einführung der Bettensteuer
Einreicher: Marc Quintana Schmidt Fraktion DIE LINKE./SPD
Vorlage: kAF 0119/2023
- 8** Einwohnerfragestunde
- 9** Anträge
- 9.1** Tagesparken für 1 Euro
Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied
Vorlage: AN 0071/2023
- 9.2** Antrag auf Prüfung für die Anlage von Blühwiesen
Einreicher: Fraktion AfD
Vorlage: AN 0072/2023

- 9.3** Beschriftung der Werfthalle
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0070/2023
- 9.4** zur Volkswerft
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0090/2023
- 9.5** Herabsetzung der Gewerbesteuer prüfen
Einreicher: Jens Kühnel, Fraktion AfD
Vorlage: AN 0081/2023
- 9.6** zur Hafennutzungsordnung
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0097/2023
- 9.7** zur Wahl eines Mitglieds in den Hauptausschuss
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0073/2023
- 9.8** zur Wahl eines Vertreters in den Hauptausschuss
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0074/2023
- 9.9** zur Wahl eines Vertreters in den Hauptausschuss
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0075/2023
- 9.10** zur Wahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Wirtschaft,
Tourismus und Gesellschafteraufgaben
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0076/2023
- 9.11** zur Wahl eines Vertreters in den Ausschuss für Familie,
Soziales und Gleichstellung
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0077/2023
- 9.12** zur Wahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Bildung,
Hochschule und Digitalisierung
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0078/2023
- 9.13** zur Wahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Bildung,
Hochschule und Digitalisierung
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0079/2023
- 9.14** zur Wahl eines Mitglieds in den Kulturausschuss
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0082/2023
- 9.15** zur Wahl eines Vertreters in den Kulturausschuss
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0083/2023

- 9.16** zur Wahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Stadtmarketing
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel
Vorlage: AN 0084/2023
- 9.17** zur Wahl eines Vertreters in den Ausschuss für Stadtmarketing
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0085/2023
- 9.18** zur Wahl eines Mitglieds in den Stadtkleingartenausschuss
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0086/2023
- 9.19** zur Wahl eines Mitglieds in den zeitweiligen Ausschuss Volkswerft
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0087/2023
- 9.20** zur Wahl eines Vertreters in den zeitweiligen Ausschuss Volkswerft
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0088/2023
- 9.21** zur Wahl eines Mitglieds in den Rechnungsprüfungsausschuss
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0089/2023
- 9.22** Wahl eines Vertreters in die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0091/2023
- 9.23** zur Wahl eines Delegierten für die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages M-V
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0092/2023
- 9.24** Bestellung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0093/2023
- 9.25** zur Bestellung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0094/2023
- 9.26** zur Bestellung eines Mitglieds in den Verwaltungsrat der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gGmbH
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0095/2023

- 9.27** zur Bestellung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der Stralsunder Innovations- und Consult GmbH
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0096/2023
- 9.28** Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Rechnungsprüfungsausschuss
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0099/2023
- 10** Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters
- 11** Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung
- 12** Behandlung von Vorlagen
- 12.1** Bebauungsplan Nr. 75 der Hansestadt Stralsund "Urbanes Gebiet zwischen Boddenweg und Greifswalder Chaussee" - Aufstellungsbeschluss
Vorlage: B 0069/2023
- 12.2** Auflösung des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0061/2023
- 12.3** Bereitstellung einer überplanmäßigen Auszahlung und Veranschlagung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung
Vorlage: B 0074/2023
- 13** Verschiedenes
- 14** Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil
- 16** Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil
- 17** Schluss der Sitzung

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Präsident der Bürgerschaft stellt die ordnungsgemäße Ladung fest und gibt bekannt, dass zu Beginn der Sitzung 39 Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Der öffentliche Teil der Sitzung wird im Auftrag der Hansestadt Stralsund live in das Internet übertragen.

Im Interesse einer zeitnahen Nachvollziehbarkeit der Beratungen und Ergebnisse für die Bürgerinnen und Bürger wird der Videomitschnitt des öffentlichen Teils zudem ab 15.09.2023 auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund zur Verfügung gestellt.

Er geht davon aus, dass keine Einwände seitens der Mitglieder der Bürgerschaft dagegen bestehen.

Darüber hinaus gibt Herr Paul bekannt, dass durch Grimmen TV angekündigt wurde, die 08. Sitzung der Bürgerschaft über soziale Medien live zu übertragen.

Das ZDF habe außerdem mitgeteilt, ebenfalls Bildmitschnitte in der Sitzung vorzunehmen.

Im Anschluss weist er in Bezug auf stattfindende Film- und Tonaufnahmen auf das Vetorecht der Bürgerschaft nach § 29 Absatz 5 KV M-V hin.

Der Präsident teilt weiterhin mit, dass Herr Maximilian Schwarz mit Wirkung zum 31.07.2023 und Frau Heike Corinth mit Wirkung zum 31.08.2023 das Mandat als Mitglied der Bürgerschaft niedergelegt haben.

Als Nachrücker für Herrn Schwarz wurde Frau Susanne Lewing benannt. Als Nachrücker für Frau Corinth wurde Frau Kerstin Friesenhahn benannt.

Frau Lewing und Frau Friesenhahn haben das Mandat für die Bürgerschaft angenommen. Beide haben angezeigt, dass sie der CDU/FDP-Fraktion beigetreten sind.

Der Präsident nimmt die Verpflichtung von Frau Lewing und Frau Friesenhahn zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten gemäß § 28 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V per Handschlag vor.

zu 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Es gibt keine Änderungsanträge zur Tagesordnung.

zu 3 Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wird ohne Änderungen / Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2023-VII-08-1173

zu 4 Billigung der Niederschrift der 07. Sitzung vom 13.07.2023

Die Niederschrift der 07. Sitzung der Bürgerschaft vom 13.07.2023 wird ohne Änderungen / Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen
2023-VII-08-1174

zu 5 Mitteilungen des Präsidenten

Der Präsident teilt wie folgt mit:

Gemäß Schriftsätzen der Verwaltung ist die Umsetzung von Beschlüssen der Bürgerschaft bekannt gegeben worden. Dies betrifft die folgenden Beschlüsse:

Frauenschutzhaus (2023-VII-05-1100)

- die Mitteilungen beziehen sich auf die künftige Betreuung, Finanzierung und Nutzung im Zusammenwirken zwischen Land M-V, Landkreis und Hansestadt.

öffentliches WC an der Sundpromenade (2022-VII-05-0878)

- informiert wird, dass im Rahmen einer Standortüberprüfung und im Ergebnis unter Würdigung der Aspekte von Denkmalschutz, Entfernungen, Anschlussmöglichkeiten sowie Vandalismus-Problematiken eine Einrichtung einer WC-Anlage nicht weiterverfolgt wird.

Der Präsident bittet um Kenntnisnahme der Umsetzung der Beschlüsse. Die Schriftsätze hierzu liegen den Mitgliedern der Bürgerschaft vor.

Herr Paul informiert zudem, dass Herr Heiko Zahn sein Mandat als stellvertretendes Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss zum 05.09.2023 niedergelegt hat.

Ebenso hat Frau Kathrin Ruhnke ihr Mandat als Mitglied im Aufsichtsrat der SIC zum 05.09.2023 niedergelegt.

Weiterhin hat Herr Stefan Bauschke sein Mandat im Aufsichtsrat der LEG mbH zum 05.09.2023 niedergelegt.

Herr Ralf Klingschat hat sein Mandat als Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss zum 05.09.2023 und sein Mandat als Stellvertreter im Ausschuss für Bildung, Hochschule, Digitalisierung zum 11.09.2023 niedergelegt.

Außerdem teilt der Präsident mit, dass Herr Volker Borbe sein Mandat als stellvertretendes Mitglied im Hauptausschuss ebenfalls zum 05.09.2023 niedergelegt hat.

Zudem hat Frau Kerstin Friesenhahn ihre Mandate als Stellvertreterin im zeitweiligen Ausschuss Volkswerft und im Ausschuss für Kultur zum 13.09.2023 niedergelegt.

Der Präsident bittet um Kenntnisnahme.

zu 6 Mitteilungen des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister teilt wie folgt mit:

Obst für alle!

Vom späten Frühjahr bis Anfang September 2023 wurden durch Mitarbeiter des Amtes für stadtwirtschaftliche Dienste 145 Obst- und Nussbäume innerhalb des Stadtgebiets der Hansestadt Stralsund mit Plaketten mit der Aufschrift "Obst für alle" versehen.

Von diesen Bäumen können Obst und Nüsse für den eigenen Bedarf geerntet werden, wie z.B. Äpfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Walnüsse und Esskastanien.

Zu finden sind diese Bäume im ganzen Stadtgebiet, so. z.B. auf der Streuobstwiese in den Kupferteichwiesen, in Andershof oder Esskastanien in der Semlower Str..
Da fortlaufend neue Obstbäume gepflanzt werden, wird sich die Zahl der frei zugänglichen Obstbäume im Stadtgebiet in den kommenden Jahren weiter erhöhen.

Stadtteilarbeit geht in die nächste Runde

Die Hansestadt Stralsund hat erneut einen Aufruf zur Interessenbekundung für die 2. Förderperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 gestartet.

Gefördert werden freie Träger der Jugendhilfe gemäß „Richtlinie zur Förderung der Stadtteilarbeit“ in der Hansestadt Stralsund. Zielstellung ist die Förderung des sozialen Zusammenhalts in der Hansestadt Stralsund, z.B. durch Ausbau und Vernetzung der Jugendarbeit, mehr Familien- und Bildungsarbeit in den Stadtteilen oder Gewinnung neuer Akteure und Einbindung von Institutionen.

Freie Träger der Jugendhilfe, die Interesse haben, in einem der geförderten Stadtteile (Grünhufe, Knieper West, Franken und Tribseer) die Richtlinie zur Förderung der Stadtteilarbeit umzusetzen, können sich unter www.stralsund.de/stadtteilarbeit bewerben.

Der Oberbürgermeister weist darauf hin, dass es sich um eine freiwillige Leistung der Hansestadt Stralsund handelt und hofft, dass diese weiterhin aufrechterhalten werden kann.

Projektstand Digitale Schule (in Kooperation mit SWS)

Das Projekt Digitale Schule befindet sich sehr erfolgreich in der Umsetzung. Die Umsetzung erfolgt gemeinsam mit den Stadtwerken. Dank gebührt dabei Anselm Drescher und seinem Team.

Die letzte Tranche der Fördermittel aus dem Digitalpakt wurde abgerufen. Alle geplanten Maßnahmen sollen bis Jahresende abgeschlossen sein.

	Teilprojekt	Status	umgesetzt	Zieldatum
1.	Umbau Rechenzentrum SWS	erledigt	100%	31.03.2021
2.	Bandbreitenerhöhung	erledigt	100%	31.08.2021
3.	Breitbandanbindung	erledigt	100%	07.09.2022
4.	Erneuerung Netzwerktechnik in Schulen	erledigt	100%	31.12.2022
5.	Abbau Alttechnik in Schulen	erledigt	100%	30.09.2023
6.	Firewall	erledigt	100%	31.12.2023
7.	Dienstmigration	in Bearbeitung	75%	31.12.2023
8.	Bereitstellung WLAN	in Bearbeitung	95%	31.12.2023
9.	Schuldienste	in Bearbeitung	50%	31.12.2023
10.	Präsentationsgeräte (Tafeln)	in Bearbeitung	99%	31.12.2023
11.	Endgeräte	in Bearbeitung	50%	31.12.2023

Hinweise zur Liste:

Zu 8 / WLAN: Planung für Außenbereiche noch ausstehend, flächendeckend WLAN in den Schulen

Zu 10 / Tafeln: 307 Geräte montiert, 5 Geräte Montage in KW 38 (insg. 312 neue Tafeln verbaut)

Zu 11 / Endgeräte:

fertig:

Laptops / Tablets für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte

in Beschaffung:

zusätzliche Geräte wie z.B. digitale Dokumentenkameras, VR-Brillen, 3D-Drucker, digitale Mikroskope, Drohnen, Film- und Audiotechnik

Auswertung Schulstart GS Gagarin 2022, Schuleröffnungen GS Burmeister / Klassenhaus Schulzentrum 2023

Der Oberbürgermeister teilt mit, dass bei den neuen Projekten die Erfahrungen aus der Eröffnung der Grundschule Gagarin 2022 eingeflossen sind.

Die damaligen Prozesse wurden in Zusammenarbeit mit den Partnern (SES, Architekt, Bauleitung, Planung) geprüft und ausgewertet. Dabei wurden die Strukturen und Zuständigkeiten in der Verwaltung ebenso betrachtet wie die Strukturen von Bauprojekten (Neubau, Großsanierung).

Es konnten dadurch Rückschlüsse gezogen werden, die sich bereits in Anwendung befinden. So gibt es Verbesserungen im Projektmanagement, eine klare Definition der Zuständigkeiten, ämterübergreifende Lenkungsstrukturen bei Großvorhaben und es wurden Eskalationsstufen eingeführt. Der Oberbürgermeister zeigt sich zuversichtlich, dass aus den Erfahrungen des vergangenen Jahres Verbesserungen geschaffen werden konnten.

Es ist sehr erfreulich, dass zwei Schulneubauten wie geplant zum neuen Schuljahr eröffnet werden konnten.

In dem wachsenden Stadtteil Tribseer / Tribseer Wiesen betrifft dies die Grundschule Burmeister. Es ist eine moderne Schule mit vielen Räumen und einem schönen Schulhof entstanden.

Die Bauzeit betrug 2,5 Jahre, die Gesamtkosten belaufen sich auf 10,5 Mio. €.

Mit dem neuen Klassenhaus für das Schulzentrum am Sund als kooperative Gesamtschule gelingt es, den Gymnasial- und den Regionalschulteil auf einem Campus zusammenzuführen. Die Bauzeit betrug 2,5 Jahre, die Gesamtkosten belaufen sich auf 12 Mio. €.

Der Oberbürgermeister ist der Auffassung, dass sich die Leistungen der Hansestadt Stralsund im Bereich Schule im Vergleich mit anderen Kommunen sehen lassen können.

Interkulturelle Wochen in Stralsund: Für Dich, für mich, für alle!

Es ist wieder September und damit Start der Interkulturellen Woche - dieses Jahr deutschlandweit unter dem Motto „Neue Räume“. Mit 32 vielfältigen kulturellen Angeboten und Aktionen entstehen an vielen Orten der Stadt neue Räume zur Begegnung für alle Stralsunderinnen und Stralsunder.

Es entstehen Räume für Austausch, zum Kennenlernen, gemeinsam Lachen, Diskutieren und Zusammensein. Das komplette Programm für die Interkulturelle Woche ist unter www.stralsund.de/ikw2023 und in den Programm-Flyern, die an den verschiedensten Orten in der Stadt ausliegen, zu finden.

75 Jahre Volkswerft

In den vergangenen Monaten ist das Werftjubiläum auf verschiedene Weise gewürdigt worden. Herr Dr.-Ing. Badrow erinnert an den Tag der Landesgeschichte im Juni, an die Eröffnung der Landesweiten Kunstschau im Sozialgebäude der Werft im August. Er denkt an das Wirtschaftsforum am vergangenen Dienstag und an die aktuelle Plakatausstellung des STRALSUND MUSEUM an den Litfaßsäulen. Am kommenden Sonnabend, den 16. September, finden weitere Aktionen statt.

Tatsächlich ist es so, dass die Werftführungen sehr schnell ausgebucht waren und es keine Restplätze gibt. Deshalb ist noch eine Alternative organisiert worden. So können Interessierte zwischen 10 bis 17 Uhr zu jeder halben Stunde an einer etwa 15-minütigen Rundfahrt im Bus über das Werftgelände teilnehmen.

Außerdem lädt ein maritimer Biergarten mit kleiner Bühne vor der Kulisse der Volkswerft von 11 Uhr bis 17 Uhr zum Verweilen ein. Musik gibt es u.a. von der Prohner Hafengäng und der Stralsunder Band Bluesrausch. Für die Kleinen stehen Hüpfburg und Schiffsschaukel bereit und auch für Essen und Getränke ist gesorgt.

Neben der Kunstschau, die an dem Tag ihren Katalog präsentiert, ist eine weitere Ausstellung zu sehen: Im ehemaligen Traditionskabinett der Volkswerft können Besucher in die Werftgeschichte eintauchen. Die Sonderausstellung "Ik bün bi de Werft" wurde vom STRALSUND MUSEUM gemeinsam mit dem Stralsunder Geschichtsverein, der Hochschule und ehemaligen Werftarbeitern für das Jubiläum vorbereitet. Sie ist noch bis 8. Oktober zu sehen.

Die Tourismuszentrale ist am 16. September ebenfalls vor Ort und bietet an einem Verkaufsstand verschiedene Jubiläumsprodukte, z. B. einen Volkswerft-Kalender für das Jahr 2024. Auch eine 75 Jahre Volkswerft-Jubiläumsmedaille kann an dem Tag erworben werden.

Dem Oberbürgermeister ist bewusst, dass es ein großes Interesse in der Stralsunder Bevölkerung gibt, auf das Werftgelände zu kommen und sich selbst ein Bild zu machen. Ein Tag der offenen Tür für alle ist mit einem hohen logistischen und auch finanziellen Aufwand verbunden, den die Hansestadt Stralsund in diesem Jahr nicht aufbringen konnte. Die Hansestadt Stralsund tastet sich als neuer Eigentümer der Flächen gemeinsam mit den Pächtern langsam an diese Besuchsformate heran, denn letztlich gilt es auch, die Sicherheit während eines solchen Tages für alle gewährleisten zu können.

Stralsunder Erntedankfest

Am 1. Oktober ist es wieder Zeit, Erntedank zu sagen. Der Tag beginnt um 10 Uhr mit dem traditionellen Erntedank-Gottesdienst in St. Nikolai. Die Kirchengemeinde St. Nikolai lädt herzlich zur Teilnahme ein.

Im Anschluss an den Gottesdienst wird die Erntedank-Krone vom Bauernverband Nordvorpommern und den Bauern aus der Kirche getragen und auf den Alten Markt gebracht. Dort findet dann bis 17 Uhr der Erntedank-Markt statt, mit regionalen Erzeugern und Produkten, der Präsentation von Erntemaschinen, Informationen zur einheimischen Landwirtschaft und einem kleinen Kulturprogramm. Der Oberbürgermeister lädt alle herzlich dazu ein.

Weiterhin teilt er mit, dass sich die Hansestadt Stralsund für die Ausrichtung des Landeserntedankfestes im kommenden Jahr beworben hat. Sobald die Entscheidung gefallen ist, wird die Verwaltung das Präsidium informieren.

Bundesweiter Warntag in Stralsund

Heute fand der bundesweite Warntag statt. Bund, Länder und Landkreise testeten heute um 11 Uhr ihre Alarmsysteme. Neben klassischen Sirenen sind dies etwa Apps wie NINA oder Katwarn. Aber auch der Mobilfunkdienst Cell Broadcast sollte auf Smartphones wieder probeweise Alarm schlagen.

Die Hansestadt Stralsund ist selbst keine Katastrophenschutzbehörde, fühlt sich aber dem Schutz der Stralsunderinnen und Stralsunder und ihrer Gäste verpflichtet. Deshalb werden in der Hansestadt derzeit 20 Sirenenanlagen errichtet.

Dafür hatte die Stadt eine Förderung aus dem "Sirenenförderprogramm" des Bundes beantragt, inzwischen ist die Förderung eingetroffen, nach Ausschreibung wurde eine

Fachfirma mit der Lieferung und betriebsfertigen Montage von 18 Sirenen auf Gebäuden und 2 Mastsirenen und deren Sirenensteuerungen beauftragt.

Einsatzfähig ist die Anlage erst, wenn alle Sirenen errichtet wurden. Die Fertigstellung aller Anlagen ist für das vierte Quartal 2023 geplant.

Anschließend gibt es einen „Stralsunder“ Warntag mit einem entsprechenden Probealarm. Dies dient zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Funktionsweise der Anlagen. 2024 wird es dann auch eine Beteiligung der Stadt am bundesweiten Warntag geben.

zu 7 Anfragen

zu 7.1 Rattenplage **Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied** **Vorlage: kAF 0099/2023**

Anfrage:

1. Wo sind die Schwerpunkte der vermehrt auftretenden Rattenpopulation in Stralsund?
2. Welche Maßnahmen wurden seitens der Stadt ergriffen, um die Rattenplage einzudämmen?
3. Wie stellt sich die Zusammenarbeit mit dem Landkreis bei der Bekämpfung von Ungeziefer dar.

Herr Tanschus beantwortet die kleine Anfrage im Zusammenhang wie folgt:

Herr Tanschus informiert darüber, dass gemäß Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit der Landesverordnung zur Bekämpfung von Schädlingen grundsätzlich die Grundstückseigentümer für die Schädlingsbekämpfung verantwortlich sind. Kommen diese nicht Ihrer Verpflichtung nach, können durch das Gesundheitsamt des Landkreises Vorpommern-Rügen geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Zur Vermeidung einer Rattenplage bekämpft die Hansestadt Stralsund als Grundstückseigentümer aktiv Ratten, um Gefahren von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen abzuwehren.

Die Bekämpfung erfolgt auf den der Hansestadt Stralsund gehörenden Flächen und hierfür gibt die Stadt pro Jahr einen mittleren vierstelligen Betrag aus.

Das regelmäßige Monitoring ergibt, dass immer wieder ein entsprechender Befall zu verzeichnen ist.

So werden durch Schädlingsbekämpfer vorbeugende Maßnahmen gegen Nager-Befall und Überwachung von Nager-Aktivitäten sowie die Bekämpfung und Eindämmung des Nager-Befalls in den Bereichen:

- Stadtteiche (Moor-, Knieper- und Frankenteich)
- Sundpromenade zwischen Anglerhafen und Hubschrauberlandeplatz
- Abfluss Warmbad
- Schillanlage sowie
- Teichhof in Knieper West

durchgeführt.

Neben den genannten Schwerpunkten kann es natürlich vereinzelt zum Auftreten von weiteren Rattenpopulationen kommen - z.B. bei Fütterung von Wasservögeln (liegen gebliebenes Futter). Gehen entsprechende Meldungen beim Ordnungsamt der Hansestadt Stralsund ein, erfolgt unverzüglich eine Information an das Gesundheitsamt des Landkreises Vorpommern-Rügen, sodass von Seiten des Gesundheitsamtes entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können.

So ist es auch im Falle der erhöhten Rattenpopulation in der Kedingshäger Str. erfolgt. Da die einzelnen Maßnahmen der verschiedenen Fachbehörden keine nachhaltige Wirkung zeigten, hat das Ordnungsamt die Koordinierung einer konzertierten Aktion von Gesundheitsamt, Umweltbehörde und Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie der Abteilungen Straßen und Verkehrslenkung und des Amtes für stadtwirtschaftliche Dienste der Hansestadt Stralsund übernommen. Die einzelnen Maßnahmen müssen jetzt ihre Wirkung entfalten. Ende September werden alle beteiligten Stellen die Ergebnisse überprüfen.

Herr Adomeit hat keine Nachfrage.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.2 zum Steinehaufen in der Mühlenstraße
Einreicher: Michael Philippen, Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0102/2023

Anfrage:

1. Wie lange soll der Steinehaufen in der Mühlenstraße noch liegen bleiben?
2. Wer hat die Steine dort abgelegt?
3. Was soll mit den Steinen passieren?

Frau Waschki beantwortet die Fragen im Zusammenhang wie folgt:

Im Zuge der Glasfaserverlegung im Innenstadtbereich der Hansestadt Stralsund war es für den Umbau der Einmündung Heilgeiststr./Bielkenhagen durch die seitens der Telekom beauftragten Firma UTL notwendig, die besagten Steine aufzunehmen.

Die aufgenommenen Steine wurden außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche in der Mühlenstraße zwischengelagert.

Die Steine werden von UTL zur Herstellung des ursprünglichen Pflasterbildes an der Einmündung Bielkenhagen wieder benötigt. Nach aktueller Information von der Firma UTL soll der Einbau Ende September/Anfang Oktober geschehen, aufgrund von noch zu koordinierenden Bauabläufen kann es ggf. hier zu einer zeitlichen Verschiebung kommen.

Herr Philippen hat keine Nachfrage,

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.3 zur Baustraße im Strandbad
Einreicher: Maik Hofmann, Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0101/2023

Anfrage:

Wann wird die Baustraße im Strandbad endlich rückgebaut?

Herr Bogusch antwortet wie folgt:

Beim Freizeitbereich Sundpromenade steht die Mängelbeseitigung beim Betonholm der Spundwand noch aus. Für die Durchführung der Arbeiten wird die Baustraße benötigt. Die Mängelbeseitigung soll außerhalb der Badesaison erfolgen. Die Betonbaufirma hat die Durchführung der Arbeiten für den Zeitraum vom 25.09.2023 bis 30.04.2024 beantragt, wobei die Arbeiten abschnittsweise durchgeführt werden.

Allerdings ist die konkrete Baudurchführung noch nicht mit der Stadt abgestimmt.

Nach Abschluss der Mängelbeseitigung wird die Baustraße restlos entfernt.

Herr Hofmann dankt für die Beantwortung. Er erfragt den Umfang der erforderlichen Mängelbeseitigung.

Herr Bogusch verweist auf ein entsprechendes Gutachten zum Schadensbild, wonach am Holm rundherum die Oberfläche abgetragen und neu aufgetragen werden müsse.

Auf Nachfrage von Herrn Buxbaum führt Herr Bogusch aus, dass am Geländer noch Lampen eingebaut werden. Darauf wurde bislang verzichtet, da für die Sanierung des Betonholms das gesamte Geländer ab- und aufgebaut werden muss.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.4 Umbau Werftkreisel/Greifswalder Chaussee
Einreicher: Thomas Haack, Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0103/2023

Anfrage:

Wie ist die Einschätzung der Verwaltung über den fließenden Verkehr nach den Umbauten am Werftkreisel/Greifswalder Chaussee?

Herr Bogusch antwortet wie folgt:

Nach Einschätzung der Verwaltung hat sich der Verkehrsfluss durch die Umbauten in der Greifswalder Chaussee insgesamt weder verschlechtert noch verbessert. Allgemein ist festzustellen, dass insbesondere bei der Überlagerung von An- und Abreisepitzen des Urlauberverkehrs mit den Verkehrsspitzen im Berufsverkehr Kapazitätsengpässe sowohl stadteinwärts als auch stadtauswärts auftreten.

Dabei sind stadteinwärts keine Änderungen im Vergleich zu vorher festgestellt worden. Stadtauswärts hat sich die Kapazität an der Kreuzung Greifswalder Chaussee/B96 nicht geändert. Die Länge und Anordnung der Linksabbieger nach Rügen und der Geradeauspur Richtung Andershof ist unverändert geblieben, so dass hier keine Änderungen bei der Leistungsfähigkeit entstanden sind. Auch vorher trat vereinzelt der Effekt auf, dass die

Linksabbiegerspur aufgrund der in der Geradeausspur wartenden Fahrzeuge nicht sofort angefahren werden konnte.

Tatsächlich geändert hat sich der Rückstau in die Karl-Marx-Straße. Vor dem Umbau sind die Fahrzeuge gleichberechtigt vom Kreisverkehr und der Karl-Marx-Straße in die Greifswalder Chaussee eingefahren. Nun muss der Verkehr aus der Karl-Marx-Str. sich dem Verkehr aus dem Kreisverkehr unterordnen. Dies verbessert den Verkehrsabfluss aus dem Kreisverkehr und reduziert den Rückstau im Frankendamm zu Lasten einer längeren Wartezeit in der Karl-Marx-Straße, d.h. bei Rückstau hat sich dieser durch den Umbau vom Frankendamm in die Karl-Marx-Str. verlagert.

Herr Haack findet die Ausführungen nicht nachvollziehbar. Er habe den Eindruck, dass eine Verschlechterung des Verkehrsflusses zu Lasten der Richtung Rügen / Andershof eingetreten ist. Die jetzige Situation wird auch in der Wahrnehmung durch die Bevölkerung als nicht zufriedenstellend bewertet. Herr Haack regt an, den Mittelstreifen zu entfernen.

Herr Dr. Zabel teilt diese Wahrnehmung und erfragt die Gründe, warum der Mittelstreifen nicht entfernt werde.

Herr Bogusch erläutert, dass nach dem Kreisverkehr die Möglichkeit bestünde, durch Entfernen des Mittelstreifens zusätzliche Verkehrsfläche zu schaffen. Jedoch ist der Mittelstreifen in dem Bereich, in dem sich die Linksabbiegespur entwickelt, vergleichsweise schmal. Im Ergebnis ließe sich die Leistungsfähigkeit nicht erhöhen, ein dreispuriger Verkehr ist somit nicht möglich.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.5 Fertigstellung Boddenweg
Einreicher: Jens Kühnel, Fraktion AfD
Vorlage: kAF 0104/2023

Anfrage:

1. Warum ist es nicht, wie im März 2023 zu Protokoll gegeben, eine Fertigstellung erfolgt?
2. Wann und wie soll der weitere Ablauf im Boddenweg von statten gehen?
3. Für wann ist der endgültige Fertigstellungstermin geplant?

Herr Bogusch beantwortet die kleine Anfrage im Zusammenhang wie folgt:

Erst mit Genehmigung des Haushalts und damit der gegebenen Möglichkeit der Mittelübertragung konnten die Planungsleistung zur Vorbereitung und die Durchführung des Vergabeverfahrens für die Bauleistung erfolgen. Inzwischen wurde die Bauleistung zur Herstellung eines Gehwegabschnittes im Boddenweg ausgeschrieben. Nach Auswertung der Angebote, Beauftragung und Bauvorbereitung ist mit einer Bauzeit von gut 4 Wochen zu rechnen. Derzeit ist davon auszugehen, dass im November die Maßnahme abgeschlossen ist.

Herr Kühnel hat keine Nachfrage.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.6 zu Mülltonnen auf der Hafeninsel
Einreicher: Tino Rietesel, Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0105/2023

Anfrage:

1. Wieviel Mülltonnen sind im öffentlichen Bereich der nördlichen Hafeninsel aufgestellt?
2. Ist es geplant weitere Mülltonnen aufzustellen?
3. Wenn ja, wann soll dieses geschehen?

Herr Bogusch beantwortet die kleine Anfrage im Zusammenhang wie folgt:

Auf der nördlichen Hafeninsel befinden sich insgesamt 19 Abfallbehälter (mit Ozeaneum). Dazu gehören drei Abfallbehälter, die sich im Bereich des neu eröffneten Hansakais befinden.

Zwei weitere Abfallbehälter, die baugleich zu den bereits 3 errichteten Abfallbehältern sind, sollen dort noch aufgestellt werden. Die Bestellung wurde bereits ausgelöst, sobald die Lieferung erfolgt ist, werden sie eingebaut.

Um den Zeitraum bis zum Einbau zu überbrücken, wurde ein großer Abfallbehälter nördlich vom Lotsenhaus aufgestellt.

Herr Rietesel dankt für die Beantwortung.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.7 Wasserspender in Schulen
Einreicher: Sabine Ehlert, Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0106/2023

Anfrage:

1. Ist der Verwaltung ein Förderprogramm des Bundes zur Bereitstellung von Trinkwasserautomaten in Schulen bekannt?
2. Wenn ja, beabsichtigt die Hansestadt Stralsund dieses Angebot in Anspruch zu nehmen?

Frau Dr. Gelinek beantwortet die kleine Anfrage wie folgt:

Ein gezieltes Förderprogramm für Trinkwasserautomaten an Schulen gibt es nicht. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat 2020 das Förderprogramm „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ im Rahmen des „Konjunktur- und Zukunftpaktes zur Bewältigung der Corona-Krise“ mit einem Volumen von 150 Mio. € aufgelegt, befristet bis 2023. Die Förderung richtet sich an soziale Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Krankenhäuser oder Alten- und Pflegeheime, in denen vulnerable Personen betreut werden, die in besonderem Maße unter den Folgen der Klimakrise leiden.

Gefördert werden:

1. die Erstellung von einrichtungsspezifischen Klimaanpassungskonzepten zur nachhaltigen Anpassung an die Folgen der Klimakrise (maximale Fördersumme 70.000 Euro),

2. die Umsetzung von vorbildhaften Maßnahmen zur Anpassung an die Klimakrise auf der Grundlage von Klimaanpassungskonzepten (maximale Fördersumme 500.000 Euro) und
3. die übergeordnete Unterstützung durch "Beauftragte für Klimaanpassung in der Sozialwirtschaft" (Personalausgaben maximal in Höhe von 175.000 Euro).

Der Schwerpunkt liegt auf naturbasierten Lösungen, die natürliche und naturnahe Ökosysteme stärken und einen Mehrwert für Biodiversität und Resilienz haben. Es sollen Synergien und positive Nebeneffekte zu den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie für mehr ökologische Nachhaltigkeit und Lebensqualität erzielt werden.

Trinkwasserspender können dabei nur als Teil von ganzen Maßnahmenpaketen gefördert werden, die auf einem individuellen, einrichtungsbezogenen Klimaanpassungskonzept beruhen müssen.

Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, z.B. Kommunen, beträgt die Förderquote 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Förderung wurde auf Grundlage einer neu gefassten Förderrichtlinie verstetigt und weiterentwickelt. Ein entsprechendes Förderfenster zur Beantragung war vom 15. Mai bis 15. August geöffnet, der neue Zeitraum für die mögliche Antragstellung ist noch nicht bekannt.

Es wäre zu prüfen, inwieweit für die städtischen Schulen eventuell auch ein gemeinsames Rahmenkonzept erstellt werden kann, das dann individuell auf die jeweilige Einrichtung angepasst würde. Die REWA hat bereits Unterstützung bei Aufstellung und laufender Wartung der Anlagen zugesagt, dafür richtet Frau Dr. Gelinek ihren Dank an Falko Müller und sein Team.

Frau Ehlert dankt für die Beantwortung und begrüßt die Unterstützung durch die REWA.

Frau Kümpers fände die zusätzliche Aufstellung der Wasserspender begrüßenswert, gleichwohl regt sie an, die vorhandenen Wasserhähne zu nutzen bzw. höhere Wasserhähne zu installieren.

Frau Dr. Gelinek teilt diese Auffassung. Sie weist jedoch darauf hin, dass die Trinkwasserhygiene einzuhalten sei. Die Wasserspender bieten zudem die Möglichkeit, gekühltes oder mit Kohlensäure versetztes Wasser zu entnehmen. Die Wasserentnahmemöglichkeit an Waschbecken, z.B. durch einen zusätzlichen geeigneten Wasserhahn, werde durch die Verwaltung ebenso geprüft.

Frau Bartel hält es für eher unhygienisch, die Wasserhähne auf den Toiletten zu nutzen. Daher müssten entsprechende Umbaumaßnahmen erfolgen, so dass die Entnahme auf den Fluren ermöglicht wird.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.8 Stand der Umsetzung Brandschutzbedarfsplan
Einreicher: Maria Quintana Schmidt, Fraktion DIE LINKE./SPD
Vorlage: kAF 0108/2023

Anfrage:

Wie ist der Stand der Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes in Bezug auf den Neubau der Wache der Berufsfeuerwehr?

Wie ist der Stand der Planungen und hat sich die Hansestadt Stralsund den künftigen Standort gesichert?

Gibt es für die zu erwartenden Kosten und deren Finanzierung definierbare Aussagen?

Herr Tanschus antwortet wie folgt:

Es konnte gemeinsam mit dem Amt für Planung und Bau ein passendes Grundstück in der Feldstraße gefunden werden. Durch die beauftragte Machbarkeitsstudie wurde das Grundstück als geeignet bestätigt. Das Ergebnis dieser Studie wurde am 26.07.2022 einem Gremium der beteiligten Ämter vorgestellt. Dem Haushaltsplan 2023 (S. 410) kann entnommen werden, dass für die Investitionsmaßnahme 20-7091-0003 "Neubau einer Feuerwache" im Jahr 2024 Mittel in Höhe von 750.000 € für die Planung des Neubaus veranschlagt sind. Die geplante Verpflichtungsermächtigung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt, so dass die Planung bereits im Jahr 2023 ausgeschrieben werden kann. Hierzu gab es Dienstag ein gemeinsames Arbeitsgespräch der Leitungen des Amtes für Planung und Bau, des Amtes für Schule und Sport und des Ordnungsamtes. Es wurde das weitere gemeinsame Vorgehen zum Grunderwerb, zur Schaffung des Baurechts, zur Vorplanung und zum Bau abgestimmt.

Die Gesamtkosten sind auf Grundlage einer Kostenschätzung der Machbarkeitsstudie bisher mit 18.000.000 € angegeben. Diese Mittel finden sich bisher jedoch noch nicht in der mittelfristigen Finanzplanung wieder. Für das Grundstück selbst laufen aktuell die Abstimmungen zum Ankauf. Zudem läuft eine Biotoptypenkartierung zur Einschätzung möglicher naturschutzrechtlicher Konflikte. Das Ergebnis der Kartierung ist Grundlage für die Ausschreibung der Planungsleistungen. Für 2024 sind im Haushalt Gelder für artenschutzrechtliche Kartierungen gesichert, parallel können die B-Planaufstellung und Änderung des F-Plan durch eigene Mitarbeiter im Amt für Planung und Bau anlaufen. Aktuell rechnet die Hansestadt Stralsund mit der Schaffung des Baurechtes im 1. Halbjahr 2025, vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse durch die Bürgerschaft.

Frau Quintana Schmidt dankt für die Beantwortung.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.9 Jährlicher Bericht über die Einhaltung der Leitlinien zur guten Unternehmensführung
Einreicher: Bernd Buxbaum, Fraktion DIE LINKE./SPD
Vorlage: kAF 0109/2023

Anfrage:

1. Berichten alle in Frage kommenden Geschäftsführungen und Aufsichtsräte entsprechend der „Leitlinien guter Unternehmensführung“ der Hansestadt Stralsund dem Beteiligungsmanagement jährlich über Abweichungen von den Empfehlungen dieser Richtlinie?
2. Gab es in dieser Legislaturperiode Berichte über Abweichungen?
3. Nahmen an den Aufsichtsratssitzungen alle Mitglieder regelmäßig teil? (siehe Punkt 2.6.1 der „Leitlinien guter Unternehmensführung“)

Frau Gaede beantwortet die Fragen wie folgt:

zu 1.:

Die Geschäftsführungen und die Aufsichtsräte aller in Frage kommenden Gesellschaften berichten jährlich über Abweichungen von den „Leitlinien guter Unternehmensführung“.

zu 2.:

In dieser Legislaturperiode wurde über einzelne, wenige Abweichungen von den Empfehlungen der Richtlinie berichtet und diese von den handelnden Organen der Gesellschaft begründet.

Gleichzeitig verweisen die Leitlinien insbesondere bei der Auftragsvergabe und möglichen Interessenkonflikten auf die ergänzende Berücksichtigung branchenüblicher Standards und Richtlinien. Auch hierzu erfolgten seitens der Aufsichtsräte und der Geschäftsführungen entsprechende Berichterstattungen, wie diese Beachtung fanden.

zu 3.:

Grundsätzlich kann diese Frage ebenfalls bejaht werden.

Sollte allerdings festgestellt werden, dass Mitglieder mehrfach nicht an Sitzungen teilnehmen, ist dies in einem Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zu vermerken.

Herr Buxbaum hat keine Nachfrage.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.10 Baumfällmaßnahmen im Naturschutzgebiet "Försterhofer Heide"
Einreicher: Rüdiger Kuhn, Einzelbürgerschaftsmitglied
Vorlage: kAF 0107/2023

Anfrage:

1. Wie erklärt die Hansestadt Stralsund die Verstöße gegen die u. g. rechtlichen Vorgaben und das forstwirtschaftlich unsachgemäße Verhalten gegenüber dem Waldschädling?
2. Weitere vergleichbare Baumfällungen im Wald der Försterhofer Heide würden die gleichen Rechtsverstöße nach sich ziehen. Wie gedenkt die Hansestadt Stralsund sich in dieser Hinsicht zu positionieren?

Herr Dr. Raith antwortet wie folgt:

Gegen den erhobenen Vorwurf, die Verwaltung der Hansestadt beginge in der Försterhofer Heide Rechtsverstöße, muss sich Herr Dr. Raith verwahren und möchte die Vorgänge hier in der gebotenen Tiefe aufklären.

Die in der Försterhofer Heide durch die Hansestadt Stralsund durchgeführten Arbeiten stehen in Einklang mit geltendem Recht.

- Gemäß NSG-Verordnung § 5 Nr. 5 ist die „ordnungsgemäße forstliche Nutzung der waldbestockten Flächen entsprechend den Grundsätzen und Zielen der naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern“ zulässig. Auch im Fachbeitrag Wald (2011/Aktualisierung 2018) der Landesforst für das GGB 1744-303 Försterhofer Heide, welches zu rd. 50 % bewaldet ist, wird die forstwirtschaftliche Bedeutung ausdrücklich nicht eingeschränkt. Wald-LRT nach Anhang I FFH-Richtlinie wurden in den Waldgebieten der Försterhofer Heide nicht identifiziert.
- Die wesentliche, auch in die FFH-Managementpläne des StALU (2016) nachrichtlich übernommene Zielstellung in den Waldgebieten ist ein naturnaher Waldumbau unter Bekämpfung der Traubenkirsche. Dies betrifft mit einer „wünschenswerten Entwicklungsmaßnahme“ explizit auch die 33 ha große nördliche Waldfläche.
- Durch die Planfeststellungsbehörde sowie das Straßenbauamt wurde ausdrücklich bestätigt, dass mit dem für die Kompensationsmaßnahme E1 verwendeten Begriff „Naturwald“ seinerzeit die Entwicklung eines naturnahen Laubmischwaldes (Umbau Kiefer in Eiche/Buche) gemeint war und kein Nutzungsverzicht. Die heutige Bedeutung des Begriffs war damals auch in der Fachterminologie nicht einschlägig. Letzteres wäre angesichts der sich ausbreitenden Traubenkirsche auch naturschutzfachlich nicht zielführend gewesen.
- Dies wird auch durch die 2001 zwischen der Bundesrepublik als Vorhabenträgerin und der Hansestadt Stralsund als Grundstückseigentümerin geschlossene Vereinbarung bestätigt, nach der im Zuge der Umsetzung der Maßnahme E 1 die Kiefernreinbestände im Norden der Försterhofer Heide durch aktiven und passiven Bestandsumbau in einen naturnahen Laubmischwald umgewandelt werden sollten. In § 5 ist festgehalten: *„Nach Abschluss der Maßnahme entstehen der Hansestadt keine über die normale forstwirtschaftliche Betreuung hinausgehende Aufwendungen im Zusammenhang mit der Unterhaltung der Kompensationsmaßnahme.“* Von einem Nutzungsverzicht ist nicht die Rede, auch wurde ein solcher nicht im Abschnitt zur Vergütung als Wertverlust auf Seite der Hansestadt berücksichtigt.

Die Waldfläche ist und bleibt also Wirtschaftswald. Die durchgeführten wie auch für die Zukunft zu erwartenden forstlichen Maßnahmen entsprechen den einschlägigen Regeln einer naturnahen Forstwirtschaft.

Herr Kuhn dankt für die Beantwortung und erfragt, wie das Dilemma zwischen Traubenkirsche und Auslichtung gelöst werden kann.

Herr Dr. Raith erläutert, dass es sich um einen mehrjährigen Prozess handle. Traubenkirsche werde dabei entfernt, Buche und Eiche werden nachgepflanzt, um einen naturnahen Laubmischwald zu erhalten. Zur Realisierung der genannten Zielstellung müsse der Kiefernreinforst, als nicht naturnaher Wald, umgebaut werden.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.11 Sachstand der Beleuchtung des Weges am Moorteich
Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0115/2023

Anfrage:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand?
2. Wann ist mit der Fertigstellung zu rechnen?

Herr Bogusch beantwortet die kleine Anfrage wie folgt:

Im Zuge der Planung für die Beleuchtung des Weges am Moorteich erfolgte eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Hierbei teilte das Forstamt Schuenhagen mit, dass es sich bei den geplanten Laternen zur Beleuchtung der Wege um bauliche Anlagen handelt, die gemäß Landeswaldgesetz nicht innerhalb von Waldflächen errichtet werden dürfen und daher das Forstamt keine Zustimmung zur Beleuchtung des Weges erteilen kann.

Zwar können öffentliche Verkehrsflächen innerhalb von Waldflächen beleuchtet werden, allerdings konnte bislang zwischen dem Forstamt Schuenhagen und der Hansestadt Stralsund als Straßenbaulastträger kein Einvernehmen darüber erzielt werden, ob es sich beim Weg am Moorteich um einen Waldweg oder um eine öffentliche Verkehrsfläche handelt. Aufgrund der Wechsel in der Amtsleitung beim Forstamt Schuenhagen hatte die Hansestadt Stralsund die weiteren Gespräche zunächst zurückgestellt, so dass die Möglichkeit zur Beleuchtung des Weges noch nicht abschließend geklärt ist. Die Verwaltung verfolgt aber weiterhin das Ziel, zumindest am Birkenweg zwischen Heinrich-Heine-Ring und der Straße Vogelwiese eine Beleuchtung zu errichten.

Um den erforderlichen Ausbau des Weges am Moorteich zwischen Vogelwiese und Friedrich-Engels-Straße, der zusammen mit der Errichtung der Beleuchtung erfolgen sollte, nicht weiter zu verzögern, wird der Wegeausbau in diesem Jahr ausgeschrieben, mit Zielstellung Baubeginn Anfang 2024.

Herr Bauschke dankt für die Beantwortung und erfragt, wann die Hansestadt Stralsund zuletzt auf das Forstamt zugegangen sei und wie die Einschätzung zur Realisierung ist.

Herr Bogusch meint, dass die Ausgangslage nicht aussichtslos ist und hofft auf eine einvernehmliche Lösung. Das Teilstück zwischen An den Bleichen und Grünhufer Bogen erachtet er als eine wichtige Verkehrsverbindung. Gegenüber dem Forstamt wurde mittels historischer Karten versucht nachzuweisen, dass es in diesem Bereich schon immer eine Wegeverbindung gegeben habe. Etwas anders gestalte sich die Lage in Richtung Friedrich-Engels-Straße.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.12 Online Zulassung i-Kfz Stufe 4
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0116/2023

Anfrage:

1. Ist die Umsetzung der i-Kfz Stufe 4 schon erfolgt?
2. Falls nicht, wann kann mit der Umsetzung gerechnet werden?

Herr Tanschus beantwortet die Fragen im Zusammenhang wie folgt:

Viele werden sich noch an den Aufwand erinnern, der damit verbunden war, in einer Zulassungsstelle vor Ort Kraftfahrzeuge zuzulassen, um- oder abzumelden.

Deshalb begann das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur am 01.01.2015 die erste Umsetzungsstufe des Projektes „Internetbasierte Kraftfahrzeugzulassung“, kurz i-KFZ, um Lösungen im digitalen Raum zu schaffen. Anfangs waren es nur einzelne Leistungen, die online genutzt werden konnten, z.B. der Antrag für die Außerbetriebsetzung eines Fahrzeuges.

Inzwischen wurden auch die Fahrzeug-Zulassungsverordnungen und andere straßenverkehrsrechtliche Vorschriften angepasst. Im i-KFZ-Portal konnten bereits in Stufe 3 alle Standardzulassungsvorgänge für Privatpersonen abgewickelt werden.

Mit der für den 01.09.2023 angekündigten Stufe 4 wird das Angebot auf juristische Personen ausgeweitet. Weitere Funktionen sind z.B. Tageszulassungen und die sofortige Inbetriebsetzung eines Fahrzeugs. Eine Großkundenschnittstelle erleichtert den Zugang zu den digitalen Angeboten im Auftrag Dritter.

Der Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern (eGo-MV) übernimmt die Bereitstellung einer Landeslösung. In Zusammenarbeit mit der regio iT Gesellschaft für Informationstechnologie mbh und dem STVA-Portal wurde das Angebot der i-KFZ Stufe 4 vorbereitet. Dem Portal zugrunde liegt das Fachverfahren der Firma Telecomputer Gesellschaft für Datenverarbeitung mbH. Die Kommunen haben in regelmäßiger Abstimmung sämtliche vorbereitende Schritte geplant und umgesetzt.

Trotz der intensiven Vorbereitung in Fach- und IT-Abteilung der Hansestadt Stralsund steht das Portal i-KFZ 4 nicht ab dem Stichtag 01.09.2023 zur Verfügung. Eine entsprechende Mitteilung zur Nichtaktivierung wurde durch den eGo-MV erst am späten Nachmittag des 30.08.2023 zugestellt. Betroffen sind fast alle Zulassungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern in Abhängigkeit der beauftragten Dienstleister aber auch andere Zulassungsstellen im Bundesgebiet, z.B. in Bayern und Baden-Württemberg.

Als Begründung werden notwendige Anpassungsarbeiten des Fachverfahrensherstellers Telecomputer GmbH bei der Anbindung der BundID und Unternehmenskonto Bund auf landesspezifische Einzelanforderungen angeführt. Bis heute gibt es keinen Termin für die Freischaltung des Portals.

Zusätzlich ist zum 31.08.2023 das i-Kfz 3 Portal deaktiviert worden. In der Folge können zurzeit in Stralsund keine Onlinedienste im Kontext der unmittelbaren Kfz-Zulassung genutzt werden.

Nach Informationen des eGo-MV arbeiten alle beteiligten Firmen an der Umsetzung der notwendigen Anpassungen. Die Mitarbeiter in Fach- und IT-Abteilung fragen täglich die neuesten Entwicklungen ab, um kurzfristig Bedarfe bzw. nötige Aufgaben erledigen zu können und i-Kfz 4 schnellstmöglich für die Bürgerinnen und Bürger in Betrieb zu nehmen.

Davon unbeschadet funktionieren weiterhin die eigenen Onlinedienste:

- Auskünfte ob Bankbriefe bei der Zulassungsstelle der Hansestadt Stralsund eingegangen sind
- Beantragungen von Feinstaubplaketten, welche dem Bürger direkt nach Hause geschickt werden
- Halteranfragen die online gestellt werden und dann auch über OpenRathaus schnellstmöglich beantwortet werden
- Wunschkennzeichen - Reservierung

- Online - Termine buchen

Alles zu finden unter service.stralsund.de.

Herr Pieper hat keine Nachfrage und dankt für die umfangreiche Beantwortung.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.13 Kommunale Wärmeplanung
Einreicherin: Josefine Kümpers, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE
PARTEI
Vorlage: kAF 0112/2023

Anfrage:

1. Wie ist der Stand zur Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung, und wie ist dabei der beabsichtigte Zeitplan?
2. Der Bund fördert Konzepte für die Kommunale Wärmeplanung im Rahmen der Kommunalförderrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative bei Antragsstellung bis 31. Dezember 2023 mit bis zu 90 Prozent. Hat die Hansestadt bereits einen entsprechenden Förderantrag gestellt bzw. wird dieser vorbereitet?

Herr Latzko beantwortet die Fragen wie folgt:

Mit der kommunalen Wärmeplanung wird eine Bestands- und Potenzialanalyse durchgeführt, die dann künftig als Grundlage für die Planung und Umsetzung von Maßnahmen für die Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien dient.

Bereits am 4. August hat die Hansestadt Stralsund einen Förderantrag zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung eingereicht.

Die Gesamtsumme beläuft sich auf 495.000 €. In der Kalkulation und inhaltlichen Ausgestaltung des Förderantrages wurden bereits die Anforderungen aus dem letzten Referentenentwurf des Wärmegesetzes berücksichtigt. Die in der Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz geforderten Fokusgebiete für eine Detailbetrachtung sind in Stralsund die Tribseer Vorstadt und die Altstadt / Hafeninsel. Der Projektstart ist für März 2024 geplant.

Am 31. August stellten die Stadtwerke im Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung schon konkrete Maßnahmen zur Erweiterung des Fernwärmenetzes und der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung vor, die gerade auf ihre Machbarkeit hin überprüft werden oder sich in Umsetzung befinden.

Daher kann die Hansestadt einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn für die Kommunale Wärmeplanung beantragen, dieser Antrag wird aktuell formuliert und zeitnah eingereicht.

Frau Kümpers hat keine Nachfrage.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.14 Erhöhung der Verkehrssicherheit Frankendamm (Ecke Gartenstraße bis Frankenwall)
Einreicher: Kai Danter, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: kAF 0117/2023

Anfrage:

1. Welche Möglichkeiten der verkehrsrechtlichen Anordnungen kann die Stadtverwaltung ausschöpfen, um die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer*innen auf dem Frankendamm ab Ecke Gartenstraße bis zum Kreisverkehr Frankenwall zu erhöhen?

Herr Bogusch antwortet wie folgt:

Die in der Begründung genannten Einrichtungen liegen auf eine Länge von rund 800 m in der Nähe des Frankendamms verteilt. Dadurch verteilt sich auch die Fußgänger- und Radverkehrsquerung über den gesamten Frankendamm, ohne dass es zu einer besonderen Bündelung der Querung an einer einzelnen Stelle kommt und somit auch die eine prädestinierte Stelle zur Errichtung einer Fußgängerlichtsignalanlage oder eines Fußgängerüberweges fehlt. Die Art der erforderlichen Querungshilfen werden in der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RaSt 06) vorgegeben und richten sich nach dem Fußgänger- und Kfz-Verkehrsaufkommen. Hiernach sind die Mittelinseln, die über den Frankendamm verteilt vorhanden sind, eine geeignete Querungshilfe.

Die Mittelinseln als Querungshilfe haben sich auch in den vergangenen Jahren bewährt, da seit dem grundhaften Ausbaus des Frankendamms keine Auffälligkeit hinsichtlich des Unfallgeschehens festgestellt werden konnte.

Die Voraussetzung zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist gegenwärtig nicht vorhanden. Gemäß § 45 Absatz 9 Nr. 6 StVO ist eine Geschwindigkeitsreduzierung an Hauptverkehrsstraßen bei Kitas, Schulen oder Pflegeheime im unmittelbaren Bereich nur dann zulässig, wenn sie direkt an der Hauptverkehrsstraße gelegen sind, was bislang auf die vorhandenen Einrichtungen nicht zutrifft. Hiernach kann einzig mit Verlegung des Schuleinganges des Schulzentrums am Sund zum Frankendamm in diesem Bereich eine Geschwindigkeitsreduzierung angeordnet werden.

Im Zuge der geplanten Änderung der Straßenverkehrsordnung soll den Unteren Verkehrsbehörden zukünftig ein größerer Handlungsspielraum hinsichtlich der Anordnung von Tempo 30 im Hauptverkehrsstraßennetz gegeben werden. Sobald die rechtlichen Möglichkeiten zur Geschwindigkeitsreduzierung vorliegen, beabsichtigt die Stadt, im Frankendamm die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu reduzieren.

Herr Danter dankt für die Beantwortung und ist erfreut über die geschilderte Perspektive. Der Mittelstreifen zwischen den Verkehrsinseln sei jedoch nicht gefahrlos zu betreten.

Herr Bogusch führt aus, dass die Mittelinseln die Funktion haben, ein sicheres Queren der Straße zu gewährleisten. Der befestigte Mittelstreifen könne hingegen dafür genutzt werden, an haltenden Fahrzeugen vorbeizufahren oder um abzubiegen.

Auf Nachfrage von Herrn Adomeit teilt Herr Bogusch mit, dass es sich nicht um einen Unfallschwerpunkt handele.

Herr Philippen hinterfragt dahingehend die Notwendigkeit, die zulässige Höchstgeschwindigkeit in diesem Bereich auf Tempo 30 km/h zu reduzieren.

Herr Bogusch verweist auf das hohe Fußgängeraufkommen und den hohen Querungsbedarf am Frankendamm. Durch die in der Nähe befindlichen Einrichtungen hält er eine Geschwindigkeitsreduzierung für durchaus angemessen.

Herr Bogusch stellt klar, dass nicht beabsichtigt ist, im gesamten Hauptverkehrsstraßennetz Tempo 30 km/h einzuführen.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.15 Umsatzbesteuerung bei Übernachtungssteuer
Einreicher: Robert Gränert, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: kAF 0114/2023

Anfrage:

1. Seit dem 1. September 2023 ist die Übernachtungssteuersatzung in der Hansestadt Stralsund wirksam. Aus welchen Gründen wurden in der Übernachtungssteuersatzung die Beherbergungsbetriebe zum Steuerschuldner erklärt, mit der Folge, dass durch diese damit die Umsatzsteuer erhoben werden muss?
2. Sieht die Verwaltung die Möglichkeit, die Übernachtungssteuersatzung dahingehend umzustellen, dass der Gast Steuerschuldner*in ist, um auf diese Weise zu vermeiden, dass die Hoteliers zusätzlich mit der Umsatzsteuer belastet werden?
3. Sieht die Verwaltung eine Möglichkeit, die Übernachtungssteuersatzung in § 9 Absatz 1 der Satzung dahingehend zu ändern, dass die Anmeldung der Übernachtungssteuer mit der quartalsweisen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung korrespondiert?

Herr Fürst antwortet wie folgt:

zu 1.:

Die Übernachtungssteuer ist eine Aufwandsteuer für entgeltliche Übernachtungen.

In Anlehnung an Satzungen anderer Gemeinden wurde die Steuer als indirekte Steuer konzipiert. Das bedeutet, dass der Übernachtungsgast durchaus der wirtschaftliche Träger ist, aber der Beherbergungsbetrieb als Steuerschuldner gilt. Weitere indirekte Steuern sind z.B. Tabaksteuer, Alkoholsteuer, Umsatzsteuer.

Diese Verfahrensweise wurde für indirekte Steuern durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt. „Dem Beherbergungsbetrieb könne die Verwirklichung des Steuertatbestandes ohne weiteres zugerechnet werden, weil er die Möglichkeit zur steuerpflichtigen Übernachtung überhaupt erst eröffne. Die mit der Steuererhebung verbundenen Pflichten seien zumutbar, denn die Beherbergungsbetriebe müssen ohnehin in Kontakt mit den Gästen treten und Dokumentationen für eigene Zwecke anlegen.“ (BVerfG Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 22. März 2022 1BvR 2868/15, 1BvR 2886/15; 1 BvR 2887/15, 1 BvR 354/16).

Die in der Satzung der Hansestadt Stralsund festgeschriebene Bestimmung des Steuerschuldners folgt den Satzungen anderer Gemeinden aus Praktikabilitäts- und Vereinfachungsgründen sowohl für die Beherbergungsbetriebe als auch für die Verwaltung.

zu 2.:

Nein, die Satzung wurde durch die Bürgerschaft beschlossen und wie oben ausgeführt, ist es durchaus zulässig und entspricht der üblichen Praxis, die Beherbergungsbetriebe als Steuerschuldner zu definieren.

zu 3.:

Die unbedingte Notwendigkeit einer diesbezüglichen Satzungsänderung ergibt sich für die Verwaltung derzeit nicht, zumal die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung an das Finanzamt unabhängig von der Erklärung zur Übernachtungssteuer entsprechend der Gesetzes- bzw. Satzungsnorm zu betrachten ist.

Herr Suhr teilt mit, dass die Anfrage aus einer in der Begründung genannten Rechtsquelle resultiert. Dahingehend erkundigt er sich nach der rechtlichen Möglichkeit, den Gast als Steuerschuldner zu definieren.

Herr Fürst merkt an, dass seitens der Hansestadt Stralsund die geschilderte Rechtsposition des BVerfG geteilt werde. Außerdem gäbe es Praktikabilitätsgründe, den eingeschlagenen Weg weiterzuverfolgen. Herr Fürst nennt diesbezüglich das entwickelte Web-Portal.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.16 Einführung des 9-Euro-Tickets
Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: kAF 0113/2023

Anfrage:

1. Wie ist der Stand zur Umsetzung des 9-Euro-Tickets in Stralsund, und wann ist mit einer Einführung zu rechnen?
2. Wie schätzt die Verwaltung angesichts der erfolgreichen Umsetzung des Deutschlandtickets die Größenordnung der möglichen Nutzer*innen eines 9-Euro-Tickets für den ÖPNV in Stralsund ein?
3. Welche finanziellen Auswirkungen erwartet die Verwaltung?

Herr Bogusch beantwortet die Fragen im Zusammenhang wie folgt:

Bei Einführung eines 9 Euro-Tickets ist mit einer Verringerung der Einnahmen aus dem Fahrkartenverkauf im Stadtgebiet zu rechnen. Daher hatte sich die Hansestadt Stralsund mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen und der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen darauf verständigt, dass auf Grundlage der bestehenden Einnahmen aus dem Fahrkartenverkauf die Einnahmeverluste bei Einführung eines 9 Euro-Tickets durch die Hansestadt Stralsund erstattet werden.

Die Einführung anderer Tarifangebote wie das 49 Euro-Ticket oder das Seniorenticket des Landes M-V führen jetzt dazu, dass hierbei ebenfalls Einnahmeverluste aus dem Fahrkartenverkauf entstehen. Damit ist nicht mehr ermittelbar, welchen Anteil das 9 Euro-Ticket an den Einnahmenverlusten trägt und somit von der Stadt kompensiert werden muss. Auch verändern sich die Annahmen der Stadt zu den Einnahmeverlusten. So ist die Hansestadt Stralsund bislang davon ausgegangen, dass sämtliche Inhaber der Halbjahreskarten und ein Großteil der Käufer der Monatskarten zum 9 Euro-Ticket wechseln. Jetzt ist aber vorstellbar, dass ein Anteil stattdessen das 49 Euro Ticket bevorzugt.

Es bedarf daher erstmal besserer Kenntnisse zu den Auswirkungen der anderen neu eingeführten Tarifangebote, um den Abstimmungsprozess für das 9 Euro-Ticket weiter fortsetzen zu können. Gegenwärtig kann daher auch kein Termin für die Einführung des 9 Euro-Tickets benannt werden.

Frau Kindler dankt für die Beantwortung und bittet, die Bürgerschaft über Entwicklungen im Prozess zeitnah zu informieren.

Herr Suhr erfragt, ob mögliche Änderungen bei der Einführung des 9-Euro-Tickets auch Auswirkungen auf das Parkraumbewirtschaftungskonzept haben.

Herr Bogusch stellt klar, dass die Themen unabhängig voneinander bearbeitet werden. Eine Kopplung bestehe nicht.

Auf Nachfrage von Herrn Philippen zu einer realistischen Einschätzung erklärt Herr Bogusch, dass er eine kurzfristige Einführung des 9-Euro-Tickets für eher nicht realistisch halte. Das Ziel solle jedoch weiterverfolgt werden.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.17 Parkplatzsituation Alt Wertheim
Einreicherin: Friederike Fechner, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: kAF 0111/2023

Anfrage:

Mit der Umnutzung des Wertheim-Kaufhauses zu einem Hotel und einem Lebensmitteldiscounter im Erdgeschoss ergeben sich gegenüber der bisherigen Nutzung neue Anforderungen bezüglich der Bereitstellung von Kundenparkplätzen.

1. Gibt es seitens der neuen Nutzer*innen konkrete Planungen zur Sicherung der Stellplatzbedarfe?
2. Ist die Stadtverwaltung in die Planung involviert, und unterstützt sie den Eigentümer bzw. die neuen Nutzer*innen bei der Lösung des Problems?

Mit den neuen Nutzungsvarianten ergibt sich nicht nur ein neuer Stellplatzbedarf für Pkw, sondern auch die Erhöhung des Verkehrsaufkommens und des Lieferverkehrs. Dabei spielt der Anlieferverkehr für den Discounter, aber auch für das Hotel eine herausragende Rolle.

3. Wie gedenkt die Stadtverwaltung dieses Problem zu lösen, da bauliche Veränderungen im öffentlichen Verkehrsraum kaum möglich sind, und sind dem Eigentümer bzw. den Nutzer*innen entsprechende Auflagen in der Baugenehmigung erteilt worden?

Herr Dr. Raith antwortet wie folgt:

zu 1. und 2. (Parkplatzsituation):

Hinsichtlich der Parkplatzsituation ist zwischen der rechtlichen und funktionalen Betrachtung zu unterscheiden:

- Rechtlich entstehen hinsichtlich des Stellplatzbedarfs nach Stellplatzsatzung durch die Umnutzung keine neuen bzw. zusätzlichen Stellplatzbedarfe. Maßgeblich ist der bisher bzw. ursprünglich genehmigte Zustand mit 2-geschossiger Ladenzone und einer Büronutzung in den Obergeschossen. Die Größe der Verkaufsflächen wird sich mit dem Umbau verringern. Für die Hotelnutzung (<6 Betten / Stellplatz) liegt der Stellplatzbedarf pro qm Geschossfläche unter dem der Büronutzung (<40 qm Nutzfläche / Stellplatz).
- Funktional ist der Verzicht auf eigene Stellplätze unproblematisch. Dies gilt für die Verkaufsflächen wie für die Beherbergungsnutzung gleichermaßen:
Einzelhandelsnutzung: Die Attraktivität der Altstadt als zentralem Versorgungsbereich besteht gerade in der Dichte und Vielfalt des Angebots, d.h. die Kunden kommen in der Regel nicht wegen eines einzelnen Angebots. Daher ist es nur folgerichtig, wenn in der Altstadt nicht der einzelne Händler seine zweckgebundenen Stellplätze anbietet, sondern die Zugänglichkeit durch allgemein nutzbare, d.h. im weitesten Sinne öffentliche Parkplätze in Parkhäusern (sowie Fahrradstellplätze und ÖPNV) gewährleistet wird.

Beherbergungsnutzung: Übernachtungsgäste von Stadthotels sind es gewohnt, dass sie auf Hotelparkplätzen hohe Einstellgebühren pro Nacht zahlen müssen. Das Parkhaus am

Meeresmuseum ist mit kurzem Fußweg durch die Passage erreichbar, nachts bestehen hier keine Kapazitätsengpässe.

zu 3. (Anlieferung):

Die Anlieferung des Lebensmittelmarkts wird, wie bei allen anderen Läden in der Fußgängerzone auch, in dem dafür vorgesehenen Zeitfenster erfolgen müssen. Für Lieferwagen besteht zudem die Möglichkeit der Anfahrt von der Mönchstraße über den Innenhof.

Frau Fechner bittet um Auskünfte zu den Ablösebeiträgen.

Herr Dr. Raith erläutert, dass sich der Stellplatzbedarf verringert. Dies ergibt sich aus dem Delta der bisher genehmigten Nutzung und der zukünftig beabsichtigten Nutzung. Eine Ablöse ist somit nicht zu leisten.

Frau Fechner bittet um Konkretisierung, da die Flächen im oberen Geschoss bislang leer standen.

Herr Dr. Raith stellt klar, dass auch für diese Flächen eine Genehmigung zur Büronutzung vorliegt. Bei der zukünftigen Nutzungsform handelt es sich somit lediglich um eine Umnutzung und nicht um eine planungsrechtlich neu geschaffene Nutzung.

Herr Danter erfragt, ob im konkreten Fall eine Supermarkt-Stellplatzsatzung Anwendung finden könnte.

Herr Dr. Raith verweist auf den angewendeten Schlüssel gemäß Stellplatzsatzung je Quadratmeter Verkaufsfläche. Die derzeitige Verkaufsfläche über 2 Etagen ist größer als zukünftig in nur einem Geschoss. Die Ladenfläche verringert sich, bezogen darauf verringert sich auch der Stellplatzbedarf. Auch ein Supermarkt wird als Laden bewertet.

Zur Wortmeldung von Herrn Suhr geht Herr Dr. Raith auf die geschilderte funktionale Betrachtung hinsichtlich der Nutzung der Parkhäuser durch Hotelgäste ein. Zu den Kapazitäten der Parkhäuser merkt er an, dass diese nachts nicht ausgelastet seien.

Frau Fechner wendet ein, dass die Hotelgäste dann auch am Tag die Parkhäuser nutzen.

Frau Bartel ergänzt, dass dadurch am Tag durchaus Engpässe in den Parkhäusern entstehen könnten.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.18 Einführung der Bettensteuer
Einreicher: Marc Quintana Schmidt Fraktion DIE LINKE./SPD
Vorlage: kAF 0119/2023

Anfrage:

1. Wie ist der Stand der Einführung der Bettensteuer?
2. Wann und wie werden alle von der Abgabe Betroffenen umfänglich über die Einführung der Bettensteuer und der damit verbundenen Formalien informiert?

Herr Fürst antwortet wie folgt:

zu 1. und 2.:

Die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund wurde durch die Bürgerschaft am 15.12.2022 und final am 16.03.2023 beschlossen.

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 4 am 05.06.2023 (Rechtskraft 06.06.2023). Die Satzung ist auf der Homepage stralsund.de unter dem Begriff Ortsrecht abrufbar.

Unmittelbar nach Beschluss der Bürgerschaft zur Übernachtungssteuer ist zur Einführung dieser ein Lenkungskreis und ein Projektteam in Kooperation mit den Stadtwerken ins Leben gerufen worden, um ein entsprechendes Webportal einzurichten. Mit diesem Portal soll einerseits den Beherbergungsbetrieben die Umsetzung der Meldungen (Anzeigen und Erklärungen) entsprechend der Übernachtungssteuersatzung erleichtert werden und andererseits in der Verwaltung ein voll digitaler Arbeitsplatz geschaffen werden. Da keine entsprechende Software auf dem Markt verfügbar war, wurde die Erarbeitung eines eigenen Web-Portals in Auftrag gegeben.

Das erste Treffen mit der Firma fand am 22.06.2023 statt. Die Projektgruppe bestehend aus den Mitarbeitern der Software Firma, den Stadtwerken und der Verwaltung trifft sich seitdem in online Meetings 2- bis 3-mal in der Woche.

Über das Webportal sollen die Beherbergungsbetriebe ihre Geschäftstätigkeit anzeigen (anmelden, ummelden, abmelden) sowie ihre Quartalerklärungen zum 15. des Monats, der auf das abgelaufene Quartal folgt, abgeben. Dann werden die Erklärungen von der zuständigen Sachbearbeiterin geprüft und sich noch ergebende Rückfragen geklärt. Danach erfolgt die Erstellung der Bescheide. Die Zustellung der Bescheide an die Beherbergungsbetriebe soll möglichst in digitaler Form über den Rückkanal des Webportals abgewickelt werden.

Ende Juli wurde medial über die Einführung der Übernachtungssteuer berichtet, auf die Einrichtung des Webportals, auf den FAQ- Katalog und auf eine erste Informationsveranstaltung hingewiesen.

Das umfangreiche IT-Projekt soll Mitte des IV. Quartals abgeschlossen sein, so dass das Portal den Beherbergungsbetrieben für die ersten fälligen Erklärungen zum 15.01.2024 für den September 2023 und das 4. Quartal 2023 zur Verfügung steht.

Für diesen Zeitraum 09-12/2023 wurde eine einmalige Übergangslösung geschaffen.

Momentan erreichen die Verwaltung von den Beherbergungsbetrieben telefonische und schriftliche Anfragen zur Umsetzung der Übernachtungssteuersatzung, die beantwortet bzw. auch im persönlichen Vor-Ort-Gespräch geklärt werden.

Die durch die Hansestadt Stralsund erarbeiteten FAQs wurden ab 26.07.2023 bereitgestellt unter https://www.stralsund.de/buerger/rathaus/verwaltung/Aemteruebersicht/kaemmereiamt/Abteilung_Steuern/uebernachtungssteuer_faq/.

Diese wurden nach der Informationsveranstaltung am 29.08.2023 anhand der auftretenden Fragen seitens der Beherbergungsbetriebe ergänzt und sind in aktueller Version ab 01.09.2023 auf der Seite der Hansestadt Stralsund verfügbar.

Ebenfalls auf der Informationsveranstaltung wurde das noch in Bearbeitung befindliche WEB-Portal, auf dem sich die Beherbergungsbetriebe voraussichtlich ab Mitte des 4. Quartals registrieren können, vorgestellt.

Sobald die Plattform zur Verfügung steht, wird eine entsprechende Information über die städtische Homepage erfolgen.

Herr Quintana Schmidt erfragt die Kosten für das Web-Portal und ob die Einführung zum 15.01.2024 realistisch sei. Er nimmt Bezug auf zuvor getätigte Aussagen, wonach Greifswald und Schwerin ein ähnliches Modell der Übernachtungssteuersatzung anwenden. Daher ist er verwundert, dass keine Software auf dem Markt verfügbar sein soll.

Herr Fürst berichtet, dass die genannten Städte nicht über ein entsprechendes Web-Portal verfügen. Die zuvor genannten Parallelen beziehen sich auf die Betrachtung hinsichtlich des Steuerschuldners.

Das neue Web-Portal werde aus laufenden Haushaltsmitteln finanziert. Herr Fürst hält die genannte Zeitschiene für umsetzbar.

Herr Tanschus ergänzt, dass das Volumen bei ca. 60 T € liegt und die Vertragslaufzeit mehrere Jahre beträgt. Dies stelle im Abgleich zu den notwendigen Personalkosten und zur Praktikabilität die bessere Variante dar.

Herr Adomeit weist darauf hin, dass die Thematik in der vergangenen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben ausführlich behandelt wurde. Er kritisiert in dem Zusammenhang, dass die Thematik erneut in die Bürgerschaft eingebracht wird, obwohl die Möglichkeit bestünde, an der Ausschusssitzung teilzunehmen.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 8 Einwohnerfragestunde

Es liegt keine Einwohnerfrage zur 08. Sitzung der Bürgerschaft vor.

zu 9 Anträge

zu 9.1 Tagesparken für 1 Euro Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied Vorlage: AN 0071/2023

Herr Adomeit begründet den Antrag und wirbt um Zustimmung.

Der Präsident stellt den Antrag AN 0071/2023 zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob eine Parkscheinaktion der Hansestadt Wismar, bei der jeder Benutzer des Parkplatzes Bahnhof Ost, der vor 9 Uhr einen Parkschein zieht für 1 Euro bis 19 Uhr parken kann, sich auch in der Hansestadt Stralsund umsetzen lässt.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen
2023-VII-08-1175

zu 9.2 Antrag auf Prüfung für die Anlage von Blühwiesen
Einreicher: Fraktion AfD
Vorlage: AN 0072/2023

Herr Fanter begründet den Antrag.

Herr Haack merkt an, dass die Thematik Blühwiesen bereits mit dem ISEK beschlossen worden ist. Der Antrag sei überflüssig. Die Fraktion Bürger für Stralsund werde diesem daher nicht zustimmen.

Herr Dr. Zabel stimmt der Argumentation zu. Auch die Fraktion CDU/FDP werde den Antrag ablehnen.

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI stellt Herr Danter klar, dass diese den Antrag ablehne, da die Antragstellung lediglich aus wahltaktischen Gründen erfolgte.

Herr Buxbaum ist der Auffassung, dass die Thematik in Stralsund bereits umgesetzt werde und wahrnehmbar sei.

Herr Paul lässt über den Antrag AN 0072/2023 abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird mit der Prüfung zur Anlage von Blühwiesen in der Hansestadt Stralsund beauftragt.

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

zu 9.3 Beschriftung der Werfthalle
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0070/2023

Dr. Zabel begründet kurz den vorliegenden Prüfantrag und wirbt um Zustimmung.

Herr Paul stellt den Antrag AN 0070/2023 zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, welche Möglichkeiten es gibt, die Werfthalle 290 (Große Schiffbauhalle) neu zu beschriften.

Dabei sollen folgende Möglichkeiten betrachtet werden:

1. Wiederherstellung der Originalbeschriftung entsprechend der mit dem Europäischen Stahlbaupreis prämierten Ausführung des Künstlers Friedrich Ernst von Garnier
2. Ersetzen des Schriftzugs „MV Werften“ durch „Volkswerft“ und Ersetzen des Logos von MV Werften durch die Volkswerft-Kogge mittels geeigneter Maßnahmen (Austausch der Aludibondplatten, Übermalen o.Ä.)

Weiter soll geprüft werden, welche Kosten dafür jeweils anfallen und welche Finanzierungsmöglichkeiten dafür bestehen.

Das Ergebnis der Prüfung soll im zeitweiligen Ausschuss Volkswerft sowie im Ausschuss für Finanzen und Vergabe vorgestellt werden.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen
2023-VII-08-1176

zu 9.4 zur Volkswerft
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0090/2023

Herr Haack begründet den Antrag ausführlich. Der Erwerb der Flächen durch die Hansestadt Stralsund sei richtig gewesen und eine positive Perspektive sei erkennbar. Gleichwohl sei der personelle Aufwand für die Verwaltung sehr hoch. Außerdem diene eine andere Gesellschaftsform der besseren Betrachtung von Haushaltswahrheit und -klarheit. Zudem könnten Prozesse vereinfacht und auf die Geschwindigkeit des Marktes besser reagiert werden. Herr Haack hält eine Prüfung und Beratung der Ergebnisse in den Ausschüssen für Finanzen und Vergabe, Wirtschaft Tourismus und Gesellschafteraufgaben sowie dem zeitweiligen Ausschuss Volkswerft für sinnvoll.

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI unterstützt Frau Kindler den vorliegenden Antrag.

Herr Pieper regt an, die Thematik in den genannten Ausschüssen zu beraten.

Herr Lange teilt für die Fraktion DIE LINKE./SPD ausdrücklich die geschilderte Argumentation. Dennoch wird folgender Änderungsantrag gestellt:

„Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob der Maritime Industrie und Gewerbepark "Volkswerft" in eine Gesellschaftsform mit städtischer Beteiligung umgewandelt bzw. überführt werden kann.

Die Prüfung soll offen erfolgen, sodass alle möglichen Gesellschaftsformen berücksichtigt werden können.

Die Ergebnisse sind dem Hauptausschuss, dem zeitweiligen Ausschuss Volkswerft sowie dem Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben vorzustellen.“

Nach Ansicht von Herrn Lange sei der Änderungsantrag weitreichender, da dieser die Prüfung aller Gesellschaftsformen berücksichtige. Er wirbt um Zustimmung.

Herr Dr. Zabel teilt für die Fraktion CDU/FDP mit, dass seine Fraktion dem ergebnisoffenen Änderungsantrag und der Beratung in den von Herrn Haack genannten Ausschüssen folgen werde.

Herr Haack erklärt für die Fraktion Bürger für Stralsund, dem Änderungsantrag folgen zu können. Aus diesem werde zudem deutlich, dass die Beratung in den genannten Ausschüssen nach der Prüfung erfolge und nicht davor.

Der Präsident stellt den Änderungsantrag und die Beratung des Prüfergebnisses in allen genannten Fachausschüssen wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob der Maritime Industrie und Gewerbepark "Volkswerft" in eine Gesellschaftsform mit städtischer Beteiligung umgewandelt bzw. überführt werden kann.

Die Prüfung soll offen erfolgen, sodass alle möglichen Gesellschaftsformen berücksichtigt werden können.

Die Ergebnisse sind dem Hauptausschuss, dem Ausschuss für Finanzen und Vergabe, dem zeitweiligen Ausschuss Volkswerft sowie dem Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben vorzustellen.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2023-VII-08-1177

zu 9.5 Herabsetzung der Gewerbesteuer prüfen
Einreicher: Jens Kühnel, Fraktion AfD
Vorlage: AN 0081/2023

Herr Kühnel begründet den Antrag.

Herr Dr. Zabel weist darauf hin, dass die Thematik im Rahmen der Haushaltsdiskussionen wiederholt betrachtet werde. Er macht jedoch deutlich, dass eine Absenkung der Gewerbesteuer auch erhebliche Auswirkungen auf die Zuweisungen vom Land und auf die Kreisumlage habe. Daher werde die Fraktion CDU/FDP dem Antrag nicht folgen.

Herr Haack teilt die Auffassung von Herrn Dr. Zabel. Es bestehe kein finanzieller Spielraum. Zudem sei die Gewerbesteuer seit über 10 Jahren nicht erhöht worden. Die Fraktion Bürger für Stralsund lehnt den Antrag ab.

Herr Paul lässt über den Antrag AN 0081/2023 abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie weit die Gewerbesteuer in der Hansestadt Stralsund abgesenkt werden kann.

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

zu 9.6 zur Hafennutzungsordnung
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0097/2023

Herr Haack erläutert den Antrag ausführlich. Ein Anschlusszwang sei sinnvoll. Er wirbt um Zustimmung.

Herr Dr. Zabel stellt für die Fraktion CDU/FDP folgenden Änderungsantrag:

„Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Hafennutzungsordnung vom 04.09.1997 zu überarbeiten. Dabei ist zu prüfen, ob es problemlos möglich ist, in der Hafennutzungsordnung eine Landstromnutzungspflicht zu verankern. Gegebenenfalls sollte

eine entsprechende Regelung gefunden werden, die eine Nutzung des Landstroms präferiert.“

Herr Dr. Zabel begründet den Änderungsantrag damit, dass aufgrund nicht vorhandener Ausstattung nicht alle Schiffe den Landstrom nutzen könnten. Auswirkungen auf das Anlaufen der Schiffe in der Hansestadt Stralsund und damit auf den Tourismus seien nicht ausgeschlossen.

Eine Prüfung sei daher unbedingt erforderlich, so könnten auch Übergangsfristen in Betracht kommen.

Herr Quintana Schmidt teilt mit, dass die Fraktion DIE LINKE/SPD die geschilderten Bedenken teile und dem Änderungsantrag zustimmen werde.

Herr Adomeit und Herr Kuhn sind der Auffassung, dass das Argument der fehlenden Ausstattung der Schiffe nicht zutreffend sei.

Herr Dr. Zabel stellt klar, dass ihm die derzeitige Konfliktsituation bewusst sei. Die Sinnhaftigkeit der Nutzung des Landstroms werde nicht bezweifelt. Gleichwohl könnten z.B. Übergangsfristen sachdienlich sein.

Herr Suhr erfragt von der Verwaltung Möglichkeiten, den Anschlusszwang weicher zu untersetzen.

Herr Dr.-Ing. Badrow hält eine Prüfung unter dem Tenor, dass weiterhin viele Kreuzfahrtschiffe die Hansestadt Stralsund anlaufen, für sinnvoll. Den Betreibern/Reedern müsse jedoch die Möglichkeit gegeben werden, die Technik ggf. umzustellen.

Nach Ansicht von Herrn Haack sollte der Prozess auch unter Berücksichtigung der Investitionen der Stadtwerke nicht auf die lange Bank schoben werden. Jedes Schiff könne nach seiner Kenntnis Landstrom nutzen. Es sei wichtig, den Prozess in Gang zu bringen. Im Rahmen der Prüfung werden ggf. mögliche rechtliche Bedenken aufgezeigt und nachfolgend in den Fachausschüssen beraten. Der Antrag AN 0097/2023 werde aufrechterhalten.

Herr Dr. Zabel stellt klar, dass der Änderungsantrag lediglich dazu diene, abzuklären, ob ein Anschlusszwang umsetzbar sei oder ggf. Übergangsfristen aufgenommen werden müssten. Dieser Aspekt müsse aber berücksichtigt werden.

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI teilt Herr Suhr mit, dass dem Antrag der Fraktion Bürger für Stralsund zugestimmt werde, da auch dieser bei erforderlichem Bedarf eine Übergangsfrist ermögliche.

Der Präsident stellt zunächst den Änderungsantrag der Fraktion CDU/FDP zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Hafennutzungsordnung vom 04.09.1997 zu überarbeiten. Dabei ist zu prüfen, ob es problemlos möglich ist, in der Hafennutzungsordnung eine Landstromnutzungspflicht zu verankern. Gegebenenfalls sollte eine entsprechende Regelung gefunden werden, die eine Nutzung des Landstroms präferiert.

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

Abschließend lässt Herr Paul über den Antrag AN 0097/2023 abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Hafennutzungsordnung vom 04.09.1997 zu überarbeiten. In der neuen Fassung soll zwingend enthalten sein, dass beim Vorhandensein von Landstrom dieser zu nutzen ist.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen
2023-VII-08-1178

zu 9.7 zur Wahl eines Mitglieds in den Hauptausschuss
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0073/2023

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Volker Borbe wird als Mitglied in den Hauptausschuss gewählt.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2023-VII-08-1179

zu 9.8 zur Wahl eines Vertreters in den Hauptausschuss
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0074/2023

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Daniel Ruddies wird als Vertreter in den Hauptausschuss gewählt.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2023-VII-08-1180

zu 9.9 zur Wahl eines Vertreters in den Hauptausschuss
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0075/2023

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Frau Susanne Lewing wird als Vertreterin in den Hauptausschuss gewählt.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2023-VII-08-1181

zu 9.10 zur Wahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0076/2023

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Martin Krämer wird als Mitglied in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben gewählt.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2023-VII-08-1182

zu 9.11 zur Wahl eines Vertreters in den Ausschuss für Familie, Soziales und Gleichstellung
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0077/2023

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Frau Simone Zaepernick-Risch wird als Vertreterin in den Ausschuss für Familie, Soziales und Gleichstellung gewählt.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2023-VII-08-1183

zu 9.12 zur Wahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Bildung, Hochschule und Digitalisierung
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0078/2023

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Frau Susanne Lewing wird als Mitglied in den Ausschuss für Bildung, Hochschule und Digitalisierung gewählt.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2023-VII-08-1184

zu 9.13 zur Wahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Bildung, Hochschule und Digitalisierung
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0079/2023

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Ralf Klingschat wird als Mitglied in den Ausschuss für Bildung, Hochschule und Digitalisierung gewählt.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2023-VII-08-1185

zu 9.14 zur Wahl eines Mitglieds in den Kulturausschuss
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0082/2023

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Frau Kerstin Friesenhahn wird als Mitglied in den Kulturausschuss gewählt.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2023-VII-08-1186

zu 9.15 zur Wahl eines Vertreters in den Kulturausschuss
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0083/2023

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Frau Susanne Lewing wird als Vertreterin in den Kulturausschuss gewählt.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2023-VII-08-1187

zu 9.16 zur Wahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Stadtmarketing
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel
Vorlage: AN 0084/2023

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Frau Susanne Lewing wird als Mitglied in den Ausschuss für Stadtmarketing gewählt.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2023-VII-08-1188

zu 9.17 zur Wahl eines Vertreters in den Ausschuss für Stadtmarketing
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0085/2023

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Frau Doreen Breuer wird als Vertreterin in den Ausschuss für Stadtmarketing gewählt.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2023-VII-08-1189

zu 9.18 zur Wahl eines Mitglieds in den Stadtkleingartenausschuss
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0086/2023

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Thorsten Nessler wird als Mitglied in den Stadtkleingartenausschuss gewählt.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2023-VII-08-1190

zu 9.19 zur Wahl eines Mitglieds in den zeitweiligen Ausschuss Volkswerft
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0087/2023

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Frau Kerstin Friesenhahn wird als Mitglied in den zeitweiligen Ausschuss Volkswerft gewählt.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2023-VII-08-1191

zu 9.20 zur Wahl eines Vertreters in den zeitweiligen Ausschuss Volkswerft
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0088/2023

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Erik Schwiderski wird als Vertreter in den zeitweiligen Ausschuss Volkswerft gewählt.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2023-VII-08-1192

zu 9.21 zur Wahl eines Mitglieds in den Rechnungsprüfungsausschuss
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0089/2023

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Frau Susanne Lewing wird als Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2023-VII-08-1193

zu 9.22 Wahl eines Vertreters in die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0091/2023

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Christian Meier wird als Vertreter in die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes gewählt.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2023-VII-08-1194

zu 9.23 zur Wahl eines Delegierten für die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages M-V
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0092/2023

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Christian Meier wird als Mitglied in die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages M-V gewählt.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2023-VII-08-1195

zu 9.24 Bestellung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0093/2023

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Stefan Bauschke wird als Mitglied in den Aufsichtsrat der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH bestellt.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2023-VII-08-1196

zu 9.25 zur Bestellung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0094/2023

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Daniel Ruddies wird als Mitglied in den Aufsichtsrat der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH bestellt.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2023-VII-08-1197

zu 9.26 zur Bestellung eines Mitglieds in den Verwaltungsrat der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gGmbH
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0095/2023

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Frau Kathrin Ruhnke wird als Mitglied in den Verwaltungsrat der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gGmbH bestellt.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2023-VII-08-1198

zu 9.27 zur Bestellung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der Stralsunder Innovations- und Consult GmbH
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0096/2023

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Frau Susanne Lewing wird als Mitglied in den Aufsichtsrat der Stralsunder Innovations- und Consult GmbH bestellt.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2023-VII-08-1199

zu 9.28 Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Rechnungsprüfungsausschuss
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0099/2023

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Richard Kinder wird als stellvertretendes Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2023-VII-08-1200

zu 10 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters

Es liegen keine Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters zur Genehmigung vor.

zu 11 Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung

Es liegen keine unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung vor.

zu 12 Behandlung von Vorlagen

zu 12.1 Bebauungsplan Nr. 75 der Hansestadt Stralsund "Urbanes Gebiet zwischen Boddenweg und Greifswalder Chaussee" - Aufstellungsbeschluss
Vorlage: B 0069/2023

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Für das im Stadtgebiet Süd, Stadtteil Andershof gelegene Gebiet, welches im Norden und Osten durch den Boddenweg und im Westen durch die Greifswalder Chaussee begrenzt wird, soll ein Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. Ein Teil des Boddenweges wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen.

Das ca. 3,84 ha große Plangebiet umfasst die Flurstücke bzw. Anteile der Flurstücke: 1/5, 1/6, 1/37, 1/59, 2/6, 4/6, 5/6, 5/17, 5/19, 5/21, 5/23, 5/24 und 5/27 der Flur 2, Gemarkung Andershof.

2. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Urbanen Gebiets mit Wohnnutzung und gewerblichen Nutzungen.

3. Der Bebauungsplan Nr. 75 der Hansestadt Stralsund "Urbanes Gebiet zwischen Boddenweg und Greifswalder Chaussee" soll im beschleunigten Verfahren (§ 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB) ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO wird voraussichtlich ca. 25.000 m² betragen, so dass eine Vorprüfung unter Berücksichtigung der Anlage 2 des BauGB durchzuführen ist. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung zu beteiligen. Nach Abschluss der Vorprüfung erfolgt die Bekanntmachung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung über Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung. Es sind keine umweltverträglichkeitspflichtigen Vorhaben oder Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebiete zu erwarten und bei der Planung werden auch keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sein.

4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2023-VII-08-1201

**zu 12.2 Auflösung des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0061/2023**

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Der Eigenbetrieb Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2023 aufgelöst.

2. Die Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund und zur Aufhebung der Betriebssatzung für den kommunalen Eigenbetrieb „Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund“ vom 30.03.2001 gemäß Anlage 1.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen
2023-VII-08-1202

zu 12.3 Bereitstellung einer überplanmäßigen Auszahlung und Veranschlagung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung
Vorlage: B 0074/2023

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Zur Deckung des bestehenden Auszahlungsbedarfs i.H.v. 150 T EUR für den Neubau Hortgebäude Juri Gagarin, werden nachfolgende Veränderungen innerhalb der angezeigten Sachkonten,

Maßnahmenummer	:	21-7091-0001
Leistung/Sachkonto	:	21.8.01.02.1/09620.40031
Bezeichnung	:	Neubau eines Klassenhauses zur Erweiterung des Schulzentrums am Sund
Planansatz 2023	:	2.538.000,00 €
Deckung	./.	150.000,00 €
Planansatz 2023 neu	=	2.388.000,00 €

Maßnahmenummer	:	20-7091-0011
Leistung/Sachkonto	:	11.4.01.02.1/09620.40062
Bezeichnung	:	Neubau eines Hortgebäudes an der GS Gagarin
Planansatz 2023	:	704.000,00 €
Deckung	+	150.000,00 €
Planansatz 2023 neu	=	854.000,00 €

in den Haushalt 2023 gemäß § 50 Abs. 1 KV M-V überplanmäßig eingeordnet.

2. Zur Deckung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für das Vorhaben „Neubau Hortgebäude GS Gagarin“ (Maßnahme 20-7091-0011) werden gem. § 54 Abs. 1 KV M-V 1.500 T EUR aus dem Gesamtbetrag der genehmigten Verpflichtungsermächtigungen 2023 für 2024 umgewidmet.

Bezeichnung Maßnahme	VE 2023 alt	VE 2023 neu
20-7091-0011 / 11.4.01.02.1/09620.40062 Neubau eines Hortgebäudes	0,00 EUR	1.500 T EUR
23-7091-0002 / 11.4.02.02.2/09620.40074 Bauwerkssanierung Schiffslift	5.000 T EUR	3.500 T EUR

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2023-VII-08-1203

zu 13 Verschiedenes

Es besteht kein Redebedarf.

zu 14 Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil

Herr Paul verabschiedet die Öffentlichkeit und leitet in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung ein.

zu 16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil

Der Präsident der Bürgerschaft stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt bekannt, dass im nichtöffentlichen Teil der Sitzung die kleinen Anfragen kAF 0110/2023 und kAF 0118/2023 durch die Verwaltung beantwortet worden sind.

Zudem sind die Vorlagen B 0067/2023, B 0058/2023 und B 0064/2023 gemäß Beschlussvorschlag beschlossen worden.

zu 17 Schluss der Sitzung

Herr Paul dankt für die Mitarbeit und beendet die 08. Sitzung der Bürgerschaft.

gez. Peter Paul
Präsident der Bürgerschaft
der Hansestadt Stralsund

gez. Thomas Schulz
1. Stellvertreter des
Präsidenten der Bürgerschaft
der Hansestadt Stralsund

gez. Steffen Behrendt
Protokollführung

TOP Ö 7.1



kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0120/2023
öffentlich

Titel: Zukunft der Stralsunder Fischer

Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied

Federführung: Einzelbürgerschaftsmitglied Adomeit	Datum: 13.09.2023
Bearbeiter: Adomeit, Michael	

Einreicher: Herr Adomeit

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

Wurden bei der Einrichtung eines Robbenschutzgebietes im Bereich Höhe 23 die Belange der letzten Stralsunder Fischer berücksichtigt?

Begründung:

Robben verursachen im Sund massive Schäden bei den Fischern und bedrohen deren Existenz.

Michael Adomeit
Einzelbürgerschaftsmitglied

Titel: zur Akademie für Bevölkerungsschutz
Einreicherin: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 15.09.2023
Bearbeiter: von Allwörden, Ann Christin	

Einreicher: Frau von Allwörden

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Bürgerschaft	19.10.2023	

Anfrage:

1. Wann kann mit einer Umsetzung des geplanten Standortes der Bundesakademie für Bevölkerungsschutz gerechnet werden?
2. Aus welchen Gründen verzögert sich dieses wichtige Projekt der Bundesregierung?
3. Sieht die Verwaltung die Umsetzung des Projektes durch die massive Kürzung der Mittel für Bevölkerungsschutz im Bundeshaushalt insgesamt gefährdet?

Begründung:

Im Herbst 2021 kündigte Horst Seehofer (Innenminister a.D.) bei einem Besuch Stralsund als weiteren Standort für die Bundesakademie für Bevölkerungsschutz an. Spätestens nach der Ahrtal-Katastrophe und den Versäumnissen der betroffenen Kommunal- und Landesverwaltungen war klar, dass umfassende Schulungen zum Umgang mit Katastrophen notwendig sind, um die Bevölkerung zu schützen. Mit dem Dänholm war ein Standort gefunden und die Bundesregierung war fest entschlossen. Mit dem Regierungswechsel und den Kürzungen für Bevölkerungsschutz im Haushalt der Ampel-Koalition wurde es still um das Vorhaben auf dem Dänholm.

TOP Ö 7.3



kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0122/2023
öffentlich

Titel: Parkzonen Bewohnerparken
Einreicher: Daniel Ruddies, CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 15.09.2023
Bearbeiter: Ruddies, Daniel	

Einreicher: Herr Ruddies

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Bürgerschaft	19.10.2023	

Anfrage:

1. Ist es grundsätzlich möglich, beide Parkzonen A1 und A2 zu einer gemeinsamen Parkzone zusammenzulegen?
2. Würde die Verwaltung eine solche Maßnahme als sinnvoll erachten?

Begründung:

Durch einen guten Kompromiss der Bürgerschaft ist es neuerdings möglich, auf dem Neuen Markt per Anwohnerkarte zu parken. Dies gilt für Ausweise beider Zonen. Wer aber etwa mit einem Ausweis der Parkzone A1 auf dem Neuen Markt steht, darf dies nicht auf den umliegenden Anwohnerplätzen der Zone A2 tun. Die Zonen sind zudem in südliche und nördliche Altstadt gegliedert. Diejenigen, die aber etwa im mittleren Bereich der Altstadt (bspw. Heilgeiststraße/Badenstraße, Mönchstraße usw.) wohnen, dürfen in jeweils eine Richtung nicht in den benachbarten oder Parallelstraßen parken, wenn in ihrer eigenen Straße keine Plätze mehr frei sind.



Zone A 1

Zone A 2



Titel: Stralsunder Herbstlichter
Einreicherin: Kerstin Friesenhahn, CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 15.09.2023
Bearbeiter: Friesenhahn, Kerstin	

Einreicher: Frau Friesenhahn

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Plant die Verwaltung in diesem Jahr eine Rückkehr der Stralsunder Herbstlichter bzw. ist dies rechtlich wieder zulässig?
2. Falls ja, wo und an welchem Standort sollen die Herbstlichter in diesem Jahr aufgebaut werden?

Begründung:

Öffentliches Interesse.

Titel: Entwicklung von Gewalt und Ordnungswidrigkeiten
Einreicher: Ralf Klingschat, CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 15.09.2023
Bearbeiter: Klingschat, Ralf	

Einreicher: Herr Klingschat

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Bürgerschaft	19.10.2023	

Anfrage:

1. Ist in den letzten 24 Monaten, verglichen mit den Jahren zuvor, eine Zunahme von Gewalttaten, Einbrüchen, Vandalismus, Ruhestörungen und weiteren Ordnungswidrigkeiten sowie Straftaten bzw. der Meldung dieser, zu verzeichnen?
2. Falls ja, wo sieht die Verwaltung die Ursachen und was kann auf den verschiedenen Ebenen dagegen unternommen werden und was unternimmt die Stadt bislang?

Begründung:

Die Bundesregierung hat in der Kriminalstatistik festgestellt, dass es in den letzten Jahren eine Zunahme insbesondere von Gewalt gegeben hat. Wahrnehmbar ist das auch in der Hansestadt Stralsund. Berichtet wird unter anderem auch häufiger von Vorfällen in der Ossenreyerstraße sowie von Gruppenrangeleien in und um die Altstadt. Es stellt sich die Frage, ob es sich dabei um eine subjektive Wahrnehmung handelt oder ob sich diese Entwicklung auch in Statistiken widerspiegelt.

Titel: Auswirkungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes M-V
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 04.10.2023
Bearbeiter: Pieper, Thoralf	

Einreicher: Herr Pieper

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Bürgerschaft	19.10.2023	

Anfrage:

1. Wie hoch schätzt die Verwaltung die höheren Aufwendungen im aktuellen Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt durch Inkrafttreten des Tariftreue- und Vergabegesetzes M-V ein und mit welchen Lohnkosten kalkuliert die Verwaltung bisher und mit welchen Ansätzen wird in Zukunft kalkuliert?
2. Wie hoch schätzt die Verwaltung die Auswirkungen für den Finanzplanungszeitraum der folgenden drei Haushaltsjahre, insbesondere in Bezug auf die Investitionsplanung?
3. Mit welchen zusätzlichen Kosten rechnet die Verwaltung (personellen und sachlichen Aufwand) und wer kontrolliert die Umsetzung?

Begründung:

Die Eckpunkte des geplanten Tariftreue- und Vergabegesetzes M-V stehen fest. Landkreistag und Städte- und Gemeindegtag wurden angehört und vorgetragene Argumente wurden nicht oder nur geringfügig einbezogen.

Titel: Grundstückserwerb Möbelmärkte und Perspektive Lokschuppen
Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	06.10.2023
Bearbeiter:	Suhr, Jürgen		

Einreicher:	Herr Suhr
-------------	-----------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Bürgerschaft	19.10.2023	

Anfrage:

1. Gibt es nach dem Verkauf, bzw. Tausch der Grundstücke zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 (Möbelmärkte zwischen der Feldstraße und der Bundesstraße B 96) nach Beschlussfassung zum Bebauungsplan eine rechtliche Bindung, bzw. Frist gegenüber dem Vorhabenträger, den Bebauungsplan umzusetzen?
- Wenn ja, welche?
2. Wie ist der konkrete Stand zu den Vereinbarungen mit der Vorhabenträgerin in Bezug auf Zahlung des ausgehandelten Infrastrukturzuschusses?
3. Wie bereitet die Verwaltung die bauliche Umnutzung der Lokschuppen vor, und wie ist der aktuelle Stand dazu, bzw. zur Errichtung einer Fußgänger-/Radwegebrücke zwischen der Frankenvorstadt und der Tribseer Vorstadt?

Begründung:

Mit dem Verkauf der erforderlichen Grundstücke zur Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 (Möbelmärkte zwischen der Feldstraße und der Bundesstraße B 96) sowie durch den Flächentausch von Grundstücken durch die Hansestadt Stralsund mit der Kirchengemeinde St. Marien wurden weitere wesentliche Schritte unternommen, um eine Ansiedlung der Möbelmärkte XXXLutz und Momax zu realisieren.

Die Verwaltung argumentierte seinerzeit in Bezug auf den Bebauungsplan mit der Möglichkeit von Folgeinvestitionen zur baulichen Umnutzung der Lokschuppen. Ferner sollte über einen mit der Vorhabenträgerin ausgehandelten Infrastrukturkostenzuschuss die Errichtung einer Fußgänger-/Radwegebrücke als Verbindung zwischen Frankenvorstadt und Tribseer Vorstadt mit Anschluss an das Lokschuppenareal ermöglicht werden.

Jürgen Suhr
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Titel: Bearbeitungsstand Verkehrskonzept Altstadt
Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	06.10.2023
Bearbeiter:	Kindler, Anett		

Einreicher:	Frau Kindler
-------------	--------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Bürgerschaft	19.10.2023	

Anfrage:

1. Wie ist der Stand zur Fortschreibung des Verkehrskonzepts Altstadt?

Begründung:

Vor mehr als einem Jahr teilte die Verwaltung in der Bürgerschaftssitzung August 2022 auf Anfrage der Grünen Fraktion mit, dass unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger eine Überarbeitung des Verkehrskonzepts Altstadt erfolgen wird, mit dem Ziel einer Beschlussfassung für eine entsprechende Fortschreibung.

Anett Kindler
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Titel: zur Anpassung Garagennutzungsentgelt
Einreicher: Thomas Haack, Fraktion Bürger für Stralsund

Federführung: Fraktion Bürger für Stralsund	Datum: 09.10.2023
Bearbeiter: Haack, Thomas	

Einreicher: Herr Haack

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Bürgerschaft	19.10.2023	

Anfrage:

1. Wieviel Anpassungen des Garagennutzungsentgeltes wurden bisher angekündigt?
2. Wieviel Widersprüche sind bisher eingegangen?
3. Warum gab es so viele Jahre keine Anpassungen und wem gehören die Garagen?

Begründung:

In den letzten Wochen wurden durch die Hansestadt diverse Anpassungen des Garagenentgeltes verschickt. Viele Jahre zuvor wurden die Entgelte nicht erhöht, so dass die jetzige Erhöhung sehr stark ist. Deshalb ist sehr interessant zu erfahren weshalb viele Jahre keine Erhöhung erfolgte und wie die Garagennutzer dieses aufnehmen.

Thomas Haack
Fraktion Bürger für Stralsund

TOP Ö 7.10



kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0132/2023
öffentlich

Titel: Wasserstand Teich in der Wallensteinstraße

Einreicher: Ute Bartel Fraktion DIE LINKE./SPD

Federführung: Fraktion DIE LINKE./SPD	Datum: 09.10.2023
Bearbeiter: Bartel, Ute	

Einreicher: Frau Bartel

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Bürgerschaft	19.10.2023	

Anfrage:

1. Wie sieht die Verwaltung den aktuellen Stand zum Teich?
2. Welche Verbesserungsmöglichkeiten zum Wasserstand sieht die Verwaltung?

Begründung:

Anwohner sorgen sich um den Wasserstand und Zustand des Teiches. Wie bereits in den kleinen Anfragen 0035/2021 und 0099/2021 angefragt, scheint der aktuelle Stand noch nicht zufriedenstellend zu sein. Die Auswirkungen durch die damals angesprochenen Bauarbeiten an der Hainholzstraße scheinen noch nicht sichtbar beseitigt worden zu sein.

TOP Ö 7.11

Titel: Parkgebühren und Parkplätze im Stadtgebiet
Einreicher: Mathias Miseler, Fraktion DIE LINKE./SPD

Federführung: Fraktion DIE LINKE./SPD	Datum: 09.10.2023
Bearbeiter: Miseler, Mathias	

Einreicher: Herr Miseler

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Bürgerschaft	19.10.2023	

Anfrage:

1. Wie viele bewirtschaftete Parkplätze gab es in den Zonen A, B und C in den Jahren 2019-2023(bitte nach Jahren aufstellen), wie viele wird es voraussichtlich in 2024 nach der aktuell diskutierten Neuordnung geben?
2. Wie hoch waren die Einnahmen durch Parkplatzgebühren von bewirtschafteten Parkplätzen in den Zonen A, B und C in den Jahren 2019-2023?
3. Nach der neuen Gebührenordnung soll die Bewirtschaftung auf alle Wochentage ausgedehnt werden. Mit welcher Mindereinnahme rechnet die Verwaltung, wenn der Sonntag von der Gebührenpflicht ausgenommen wird?

Begründung:

Die Bürgerschaft soll zeitnah die neue Parkgebührenordnung verabschieden. Für die Entscheidungsfindung sind die obenstehenden Fragen wichtig.

TOP Ö 7.12



kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0134/2023
öffentlich

Titel: zum Kinder- und Jugendparlament(KiJuPa) in Stralsund
Einreicherin: Dr. Heike Carstensen, Fraktion DIE LINKE./SPD

Federführung: Fraktion DIE LINKE./SPD	Datum: 09.10.2023
Bearbeiter: Carstensen, Heike, Dr.	

Einreicher: Frau Carstensen

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Bürgerschaft	19.10.2023	

Anfrage:

1. Seit wann gibt es das KiJuPa und wie hat sich die Teilnahme entwickelt?
2. Welche Themen werden im KiJuPa behandelt?
3. Sind Schnittstellen zur Bürgerschaft geplant um Ideen des KiJuPas umzusetzen, wenn ja was genau ist vorgesehen?

Begründung:

Viele Jahre gab es Anträge zu einem Kinder- und Jugendparlament in der Bürgerschaft. Jedoch sind bisher keine Informationen an die Mitglieder der Bürgerschaft gegangen, wir bitten daher um Auskunft.

TOP Ö 7.13

Titel: Grundstücksarrondierung in Andershof
Einreicher: Bernd Buxbaum, Fraktion DIE LINKE./SPD

Federführung: Fraktion DIE LINKE./SPD	Datum: 10.10.2023
Bearbeiter: Buxbaum, Bernd	

Einreicher: Herr Buxbaum

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Bürgerschaft	19.10.2023	

Anfrage:

1. Wie viele Grundstücksarrondierungen sind im Stadtgebiet Stralsund Süd, 052 Devin im Jahr 2022 und 2023 vorgenommen worden?
2. Wie viele Grundstücksarrondierungen sind im Stadtgebiet Stralsund Süd, 052 Devin derzeit in Vorbereitung?
3. Erfolgen die Grundstücksarrondierungen systematisch nach Stadtgebieten anhand von Kartenmaterial oder durch Erkenntnisse aus Begehungen vor Ort oder durch Hinweise aus der Bevölkerung.

Begründung:

Es besteht Interesse in der Bevölkerung in diesem Stadtgebiet an der Arbeit der Abteilung Liegenschaften im Amt für Planung und Bau Stralsund hinsichtlich der Vorgehensweise bei Grundstücksarrondierungen im Stadtgebiet Stralsund Süd, 052 Devin.

TOP Ö 9.1



Anträge
Vorlage Nr.: AN 0101/2023
öffentlich

Titel: Fahrradreparaturstationen
Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 15.09.2023
Einreicher: Bauschke, Stefan	

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	19.10.2023	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Errichtung von Fahrradreparaturstationen in der Hansestadt Stralsund zu prüfen. Das Ergebnis soll dem Finanz-, Bau- sowie dem Sportausschuss vorgestellt werden.

Begründung:

Fahrradreparaturstationen bieten die Möglichkeit, kleinere Reparaturen an Fahrrädern sofort selbst vorzunehmen. Dies ist für Einheimische und Touristen attraktiv und im Rahmen der Verkehrswende sinnvoll.



FAHRRAD - REPARATURSTATION



Titel: Gutscheincard
Einreicher: Ralf Klingschat, CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 04.10.2023
Einreicher: Klingschat, Ralf	

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	19.10.2023	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Gültigkeitsdauer der Stralsunder Gutscheincards der Tourismuszentrale auf 30 Jahre zu erhöhen.

Begründung:

Eine Akzeptanzstelle muss einen Gutschein nach Gesetz innerhalb von 3 Jahren einlösen. Das heißt aber nicht, dass auch ältere Gutscheine akzeptiert werden können.

Viele Unternehmen aus Handel und Dienstleistungen reagieren in solchen Fällen aus Kulanz im Interesse des Kunden. Schließlich ist dieser vor Jahren in Vorkasse gegangen und das Geld ist mittlerweile weniger wert.

Die Hansestadt Stralsund sollte eine Lösung finden, damit die Stralsunder Akzeptanzstellen hier nicht in Erklärungsnot geraten und die Tourismuszentrale sich nicht möglicher Vorwürfe, wie der der Bereicherung erwehren muss. Die Leistung an sich wurde vom Konsumenten schließlich bereits bezahlt. Zusätzlich ist zu beachten, dass Gutscheinkarten mit Geldbeträgen ohnehin durch die Teuerung an Wert verlieren. Eine solche Erhöhung der Gültigkeitsdauer wäre nicht nur angemessen, sondern ergäbe auch im Sinne des Stadtmarketings Sinn.

TOP Ö 9.3



Anträge
Vorlage Nr.: AN 0105/2023
öffentlich

Titel: Begrünung Hafeninsel
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 04.10.2023
Einreicher: Pieper, Thoralf	

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	19.10.2023	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob eine Begrünung der Hafeninsel, etwa durch große bewegliche Pflanzenkübel, zumindest über die Sommermonate möglich ist.

Begründung:

Die neue Hafeninsel ist einer der schönsten Orte der Hansestadt Stralsund. Gerade über die Sommermonate haben sich Tag und Nacht viele Menschen dort versammelt, die Architektur bestaunt und das Wetter genossen. Dennoch fällt auf, dass es keinerlei Grün auf der Hafeninsel gibt. Diese würden dem Ambiente auf der Hafeninsel gut tun. Zusätzlich könnten sie auch zumindest ein wenig Schatten spenden, da sich die Betonlandschaft auf der Hafeninsel an sonnigen Tagen stark erhitzt.

TOP Ö 9.3





TOP

Titel: Erstellung einer Maske für Schul-Homepage
Einreicher: Fraktion AfD

Federführung: Fraktion AfD	Datum: 05.10.2023
Einreicher: Fraktion AfD	

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	19.10.2023	

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, in wie weit die Möglichkeit besteht, eine Maske für die Homepage der Schulen zu erstellen.

Begründung:
Die Internetauftritte von den Stralsunder Schulen ist von unterschiedlichem Niveau. Um den Verantwortlichen die Arbeit zu erleichtern und den Schulen ein einheitliches Auftreten zu ermöglichen, ist die Verwendung einer Maske hilfreich. Diese kann dann schulspezifisch befüllt werden. Erstellt werden könnte so eine Maske im Rahmen des Informatik-Unterrichtes. Dadurch entstehen keine zusätzlichen Kosten und die Schüler arbeiten sehr praxisnah.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Frank Fanter
Fraktionsvorsitzender

Titel: Informationsportal Fernwärme

Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	06.10.2023
Einreicher:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI		

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	19.10.2023	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob und wie in digitaler Form Informationen zur Fernwärmesatzung und zu Fernwärmegebieten bereitgestellt werden können. Dabei sind die Informationsmöglichkeiten städtischer Unternehmen miteinzubeziehen.

Die Ergebnisse der Prüfung sollen im Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung vorgestellt werden.

Begründung: Die Verwaltung schlägt der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer nächsten Sitzung vor, eine Fernwärmesatzung zu verabschieden und damit das Fernwärmegebiet in Stralsund deutlich zu erweitern. Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, Bürgerinnen und Bürger umfassend zu informieren.

Dazu schlagen wir vor, die Verwaltung bzw. städtische Unternehmen damit zu beauftragen, einmal zu prüfen, ob und wie über ein städtisches Portal Informationen bereitgestellt werden können. Beispielhaft möchten wir die Stadt Hannover nennen, die dies über die eigene Webseite bzw. die website enercity aus unserer Sicht sinnvoll und sehr informativ gestaltet.

<https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Umwelt-Nachhaltigkeit/Klimaschutz-Energie/Klimaschutz-konkret/Waermewende-Hannover/Hannoverbaut-Fernwaerme-aus>

<https://www.enercity.de/privatkunden/produkte/waerme/fernwaerme/fernwaerme-satzungsgebiet>

Jürgen Suhr
Fraktionsvorsitzender

Titel: Übersicht für Defibrillatoren-Standorte

Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	06.10.2023
Einreicher:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI		

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	19.10.2023	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen eine digitale Plattform für Stralsund geschaffen werden kann, die Ersthelfenden in Notsituationen eine schnelle Information und Übersicht von Standorten mit Defibrillatoren in Stralsund ermöglicht.

Begründung:

Es besteht ein hohes öffentliches Interesse an einer technisch sinnvollen Unterstützung für Ersthelfende in Notsituationen. Eine niedrigschwellig, schnell zugängliche und digital aufbereitete Übersicht von Standorten für Defibrillatoren können Menschenleben retten. Wir halten die Prüfung eines solchen Angebots für sinnvoll.

Jürgen Suhr
Fraktionsvorsitzender

Titel: Kommunale Verpackungssteuer

Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	06.10.2023
Einreicher:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI		

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	19.10.2023	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf Grundlage des beiliegenden Entwurfs eine Satzung für eine „Kommunale Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen“ zu erstellen und der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Wir schlagen der Bürgerschaft diesen Antrag vor allem mit dem Ziel vor, Anreize zur Vermeidung von Einwegverpackungen zu schaffen und damit die Müllmenge nachhaltig zu reduzieren. Ziel ist ausdrücklich nicht ein hohes Steuereinkommen, sondern die größtmögliche Vermeidung von Verpackungsmüll.

Laut der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung (GVM), die die Daten im Auftrag des NABU erhoben hat, fielen 2017 in Deutschland 346.419 Tonnen an Abfall für Einweggeschirr und To-Go-Verpackungen an. Diese Einwegprodukte sind eine der Ursachen für hohe und steigende Abfallmengen. Die GVM prognostizierten einen weiteren signifikanten Anstieg der Tonnagen.

Die Satzung regelt das Erheben einer kommunalen Steuer auf Einwegverpackungen, Einweggeschirr sowie auf Einwegbesteck, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares „take-away-Gericht oder –Getränk“ verkauft werden.

Grundlage unseres Vorschlags ist die in Tübingen erhobene Steuer. Es handelt sich dabei um eine örtliche Verbrauchsteuer im Sinn des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG. Das Bundesverwaltungsgericht ([BVerwG 9 CN 1.22 - Urteil vom 24. Mai 2023](#)) billigte die Tübinger Satzung als rechtmäßig.

Die kommunale Verpackungssteuer steht als Lenkungssteuer nicht im Widerspruch zum Abfallrecht des Bundes. Sie bezweckt die Vermeidung von Verpackungsabfall im Stadtgebiet. Die Abfallvermeidung steht in der Abfallhierarchie an oberster Stelle, wie sich aus der EU-Verpackungsrichtlinie und den anderen Abfallgesetzen ergibt.

Wir schlagen für jede Einzelmahlzeit (§ 4 Abs. 1 des Satzungsentwurfs) 0,50 Euro pro Einwegverpackung und 0,20 Euro für Einwegbesteck vor, die von den Verkaufsstellen erhoben werden. Der Endverkäufer als Steuerpflichtiger legt der Stadtverwaltung auf amtlichem Vordruck die im Jahr verkaufte Menge der Einwegverpackungen vor.

Positive Effekte sind insbesondere auch bei der Reduzierung der Müllmenge in den öffentlichen Abfallbehältern zu erwarten wie auch bei der Verschmutzung in öffentlichen Bereichen.

Jürgen Suhr
Fraktionsvorsitzender

TOP Ö 9.7

Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung einer Verpackungssteuer (Verpackungssteuersatzung) vom

Inhaltsübersicht

- § 1 Steuererhebung, Steuergegenstand
- § 2 Steuerschuldner
- § 3 Steuerbefreiung
- § 4 Steuersatz und Bemessungsgrundlage
- § 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit
- § 6 Vorauszahlung
- § 7 Aufbewahrung- und Aufzeichnungspflichten
- § 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften
- § 9 Inkrafttreten

Aufgrund von § 22 (3) Ziff. 11 und § 44 (2) Ziff 2 der Kommunalverfassung für Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) in Verbindung mit § 1 (1) des Kommunalabgabengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (KAG MV), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung, Steuergegenstand

(1) Die Hansestadt Stralsund erhebt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf nicht wiederverwendbare Verpackungen (Einwegverpackungen) und nicht wiederverwendbares Geschirr (Einweggeschirr) sowie auf nicht wiederverwendbares Besteck (Einwegbesteck) eine Steuer, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden (z.B. warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Soße und Besteck, Getränke „to go“).

(2) Nicht wiederverwendbar im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere Einwegverpackungen (wie z.B. Einwegdosen, -flaschen, -becher- und sonstige Einwegbehältnisse), Einweggeschirr (Essgeschirr ohne Essbesteck) und Einwegbesteck (wie z. B. Messer, Gabel, Löffel), die keiner Pfandpflicht unterliegen. Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck sind dazu bestimmt, nur einmal oder nur kurzzeitig für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken verwendet zu werden (wie z. B. Fast-Food-Verpackungen oder Boxen für Mahlzeiten, Sandwiches, Salat oder sonstige Lebensmittel oder Getränkebehälter).

§ 2 Steuerschuldner

Zur Entrichtung der Steuer ist der / die Endverkäufer/in von Speisen und Getränken nach § 1 verpflichtet.

§ 3 Steuerbefreiung

Von der Verpackungssteuer sind die Steuergegenstände befreit, die

1. vom Steuerschuldner vollständig am Ort der Abgabe zurückgenommen und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden. Die Rücknahme und stoffliche Verwertung sind von dem/der Steuerpflichtigen auf Verlangen nachzuweisen;
2. im Rahmen von Märkten, Festen und sonstigen zeitlich befristeten Veranstaltungen verwendet werden, sofern der/die Endverkäufer/in insgesamt an nicht mehr als zehn Tagen im Jahr Speisen und Getränke im Rahmen solcher Veranstaltungen im Satzungsgebiet verkauft.

§ 4

Steuersatz und Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer beträgt für

1. jede(n) Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkeverpackung 0,50 Euro
2. jedes Einweggeschirrtell und jede sonstige Einweglebensmittelverpackung 0,50 Euro
3. jedes Einwegbesteck (-set) 0,20 Euro

(2) Der Steuersatz pro Einzelmahlzeit wird auf maximal 1,50 Euro begrenzt.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt des Verkaufs von Speisen und Getränken nach § 1.

(2) Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) Der/die Steuerpflichtige hat bis zum 15. Tage nach Ablauf des Besteuerungszeitraums der Stadtverwaltung eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

(4) Die Stadtverwaltung kann die Steuerschuld schätzen und aufgrund der Schätzung einen Steuerbescheid erteilen, wenn der/die Steuerpflichtige die ihm/ihr obliegenden Pflichten nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erfüllt.

(5) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 6

Vorauszahlung

(1) Die Hansestadt Stralsund ist berechtigt, Vorauszahlungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Vorauszahlungen werden vierteljährlich erhoben. Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel des Jahresbetrages, der sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Bei erstmaliger Festsetzung der Vorauszahlungen werden diese aufgrund der Angaben des Steuerschuldners oder auf Grundlage einer sachgerechten Schätzung bemessen.

(2) Die Vorauszahlungen werden durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Bis zur Bekanntgabe eines geänderten Vorauszahlungsbescheides sind die vierteljährlichen Vorauszahlungen jeweils in der bisherigen Höhe zu entrichten.

(3) Die Hansestadt Stralsund kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich im Besteuerungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

§ 7

Aufbewahrung- und Aufzeichnungspflichten

(1) Der/die Steuerpflichtige hat Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke über Warenbezug und Warenverkauf von Speisen und Getränken nach § 1 zur Einsicht bereitzuhalten.

(2) Sofern die Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke die Art und Zahl der der Besteuerung nach dieser Satzung unterliegenden Steuergegenständen nach § 1 nicht ausweisen, hat der/die Steuerpflichtige sie durch entsprechende Hinweise zu ergänzen.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen nach dieser Satzung die Geschäftsräume des Steuerschuldners/ der Steuerschuldnerin zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen sowie Kopien davon anzufordern.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am... in Kraft.

Stralsund,...

gez. Dr. Alexander Badrow

Oberbürgermeister

Titel: Gestaltungssatzung
Einreicher: Fraktion DIE LINKE./SPD

Federführung: Fraktion DIE LINKE./SPD	Datum: 09.10.2023
Einreicher: Lange, Sebastian	

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	19.10.2023	

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, in wie weit die geänderte Gestaltungssatzung (vom 28.09.2023) unserer Welterbepartnerstadt Wismar zum Thema Solaranlagen/Sonnenkollektoren auch in der Gestaltungssatzung Altstadt der Hansestadt Stralsund umsetzbar scheint. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung vorzustellen.

Begründung:

In seiner Sitzung vom 28.09.2023 beschloss die Wismarer Bürgerschaft eine Änderung ihrer Gestaltungssatzung zur Installation von Solaranlagen auf Haupt- und Nebengebäuden im Altstadtgebiet. Dieser Beschluss für einen Welterbengeschützten Altstadtbereich ist wegweisend für andere Weltkulturerbestädte.

Im Kern geht es darum, Hauseigentümer*innen im Bereich der Stralsunder Altstadt ebenfalls die Möglichkeit zur Installation zu ermöglichen.

Aktuell steht dem noch die Gestaltungssatzung der Altstadt aus dem Jahr 1994 entgegen. Selbstverständlich setzt eine solche Änderung eine genaue Überprüfung und eine umfangreiche Diskussion mit allen Beteiligten (u.a. Welterbebeirat, Landesamt für Kultur und Denkmalpflege) voraus. Auch um den eigenen Weltkulturerbestatus nicht zu gefährden. Die Fraktion DIE LINKE./SPD möchte mit diesem Prüfauftrag einen ersten Anstoß an dieses Thema geben. Langfristig leistet die Hansestadt Stralsund einen Beitrag um die energiepolitischen Klimaziele des Bundes zu erreichen. Darüber hinaus gebe man Hauseigentümer*innen im Altstadtbereich mehr Wahlfreiheit welchen Energieträger sie in Zukunft für ihre Immobilie nutzen möchten.

Titel: Weiterer Finanzbedarf Sportbund Hansestadt Stralsund e. V. für 2023

Federführung:	Ausschuss für Sport	Datum:	09.10.2023
Einreicher:	Kinder, Richard als Vorsitzender des Ausschusses für Sport		

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	10.10.2023	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zeitnah zu prüfen, zusätzliche Mittel in Höhe von 100.000,00 EUR, über das bestehende Verfahren der Sportförderrichtlinie, an den Sportbund der Hansestadt Stralsund e.V. einmalig zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Der Ausschuss für Sport hat sich in seiner Sitzung am 27.09.2023 ausführlich mit dem weiteren Finanzbedarf des Sportbundes der Hansestadt Stralsund e.V. befasst und empfiehlt der Bürgerschaft, o.g. Beschluss zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung ist im Rahmen der Prüfung zu ermitteln.

Richard Kinder
Ausschussvorsitzender

TOP Ö 9.10



Anträge
Vorlage Nr.: AN 0106/2023
öffentlich

Titel: zur Wahl eines Vertreters in den Ausschuss für Bildung, Hochschule und Digitalisierung

Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 04.10.2023
Einreicher: Zabel, Ronald, Dr. med.	

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	19.10.2023	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Henning Endrikat wird als Vertreter in den Ausschuss für Bildung, Hochschule und Digitalisierung gewählt.

Begründung:

Der Sitz ist vakant.

Titel: Neufassung der Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund

Federführung:	60.5 Abt. Straßen und Verkehrslenkung	Datum:	27.07.2023
Bearbeiter:	Raith, Frank-Bertolt, Dr. Bogusch, Stephan		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	21.08.2023	
Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung	28.09.2023	
Bürgerschaft	19.10.2023	

Sachverhalt:

Gegenstand dieser Vorlage ist die Neufassung der Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund. Die bisher gültige Fernwärmesatzung ist auf das Gebiet Schwedenschanze begrenzt. Zur Vereinheitlichung wird mit der Neufassung der Fernwärmesatzung die bestehende Fernwärmesatzung außer Kraft gesetzt und das Gebiet Schwedenschanze in den Geltungsbereich der Neufassung mit aufgenommen.

Mit der Neufassung der Fernwärmesatzung soll deren Geltungsbereich im Hinblick auf den Erhalt und den Zuwachs einer ökologischen Wärmeversorgung erheblich erweitert werden. Die Auswahl der Versorgungsgebiete ist unter Berücksichtigung des räumlichen Zusammenhangs mit dem Geschosswohnungsbau und den neuen B-Plangebietem erfolgt und richtet sich nach den Gebieten, in denen jetzt bzw. zukünftig eine Wärmeversorgung mit Fernwärme sichergestellt werden kann.

Die gegenwärtige Fernwärmeerzeugung erfolgt vorrangig mit umweltfreundlichen Blockheizkraftwerken, welche teils mit Erdgas und teils mit Biomethan betrieben werden. Nächste Umsetzungsschritte sind die Errichtung einer großen Solarthermieanlage im Rahmen einer innovativen Kraft-Wärme-Kopplung sowie die Nutzung der Abwärme der Biogasanlage in Verbindung mit einer Holzhackschnitzelanlage. Geplante weitere Maßnahmen sind der Bau eines Elektrolyseurs (HyPerformer-Förderprogramm) mit der wärmeseitigen Nutzung der unvermeidbaren Abwärme sowie der Erschließung von Geothermie.

Mit den vorgesehenen Gebietserweiterungen in Verbindung mit gesicherten Neuanschlüssen und der Transformation der Erzeugung werden CO²-Reduktionen in den nächsten fünf Jahren in Höhe von mindestens 6.200 Tonnen pro Jahr erreicht. Darüber hinaus verschafft die Fernwärmesatzung Versorgungssicherheit bei der Wärmeversorgung innerhalb des Geltungsbereiches.

Der vorgesehene Geltungsbereich der Neufassung ist auf dem anliegenden Lageplan dargestellt.

Er betrifft das Stadtgebiet Knieper Nord, das Stadtgebiet Knieper West, das Stadtgebiet Grünhufe, Teile des Stadtgebietes Franken einschließlich der Hafenkante und der Hafeninsel, Teile des Dänholms und Teile des Stadtgebietes Tribseer.

Wesentlicher Inhalt dieser Satzung sind weiterhin Regelungen zu den Rechten und Pflichten der Anschlussnehmer und Anschlussnehmerinnen hinsichtlich der öffentlichen Fernwärmeversorgungsanlage (Anschluss- und Benutzungsrecht; Anschluss- und Benutzungszwang einschließlich der diesbezüglichen Befreiungstatbestände).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber gegenwärtig beabsichtigt, das Gebäudeenergiegesetz von 2020 zu ändern und zudem noch ein Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung zu erlassen. Aufgrund dieser Gesetzesvorhaben sind Satzungsänderungen nicht ausgeschlossen.

Lösungsvorschlag:

Im Hinblick auf die Umsetzung von Klimaschutzzielen unter Einbeziehung des Klimaschutzkonzeptes der Hansestadt Stralsund von 2011 erlässt die Hansestadt Stralsund zur Fernwärmeversorgung die Neufassung der Fernwärmesatzung.

Alternativen:

Es wird von der Neufassung der Fernwärmesatzung abgesehen. Die Erfüllung von Klimaschutzzielen kann dadurch beeinträchtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die anliegende Neufassung der Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund unter Einbeziehung des anliegenden Lageplanes, welcher Bestandteil der Neufassung ist.

Die Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund für das Gebiet Schwedenschanze vom 13. November 2017 (öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 11 vom 15. November 2017) tritt am Tage nach öffentlicher Bekanntmachung der vorgenannten Neufassung der Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund außer Kraft.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen unmittelbar keine negativen finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Hansestadt Stralsund. Die Ermittlung der Personalkosten und Sachkosten nach Inkrafttreten der Satzung bedarf noch einer näheren Prüfung.
Die Investitionen zur Fernwärmeversorgung werden von der SWS Energie GmbH getätigt.

Termine/ Zuständigkeiten:

Nach zustimmendem Beschluss der Bürgerschaft wird die Neufassung der Fernwärmesatzung im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund öffentlich bekannt gemacht.

Amt für Planung und Bau, Abteilung Straßen und Verkehrslenkung

Anlagen:

Anlage Lageplan zur Neufassung der Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund
Anlage Neufassung der Fernwärmesatzung der HST
Protokollauszug BUKStA 31.08.2023 B 0066/2023

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow



**Fernwärmesatzung
der Hansestadt Stralsund**

 Versorgungsgebiete

Maßstab 1:15000 02.03.2023

Quelle Kartenhintergrund:
Kartendaten © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2021)

Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung in der Hansestadt Stralsund (Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund)

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), § 109 Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) sowie zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts der Hansestadt Stralsund vom 31. März 2011 (Beschluss-Nr.: 2011-V-03-0448), hat die Bürgerschaft Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am xx.xx.2023 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsinhalt und Zweck

1. Die Hansestadt Stralsund betreibt als öffentliche Einrichtung durch ihre mittelbare Beteiligung an der SWS Energie GmbH (im Folgenden: WärmeverSORger) eine Fernwärmeversorgungsanlage. Diese umfasst die auf dem Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund befindlichen Erzeugungsanlagen, das Leitungsnetz und die sonstigen zum Betrieb notwendigen Ausstattungsgegenstände.
2. Zweck dieser Satzung ist
 - a. die Senkung von Treibhausgasemissionen in der Energieversorgung und
 - b. die Einsparung und weitest mögliche Vermeidung der Verwendung fossiler Energieträger wie Kohle, Erdgas und Heizöl

durch den Ausbau des Fernwärmenetzes zur Nutzung von Fernwärme, die in Anlagen unter Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung, durch Nutzung erneuerbarer Energien oder durch Nutzung von Abwärme erzeugt wird.

3. Die Fernwärmeversorgungsanlage dient der Versorgung mit Wärme zu Heizzwecken, der Aufbereitung von Warmwasser und sonstigen geeigneten Verwendungszwecken.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung ist/sind:

- 1) Abwärme: Wärme, die aus technischen Prozessen und aus baulichen Anlagen stammenden Abluft- und Abwasserströmen entnommen wird im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 GEG in der jeweils geltenden Fassung,
- 2) Eigentümer: jede Person, die Eigentumsrechte an einem im Versorgungsgebiet liegenden Grundstück hat, gleichgültig ob Allein-, Mit- oder Gesamthand Eigentum sowie Sondereigentum nach WEG oder vergleichbarer Vorschrift,
- 3) dinglich Nutzungsberechtigte: Personen, die ein Grundstück oder darauf aufstehende Gebäude aufgrund von im Grundbuch eingetragenen Rechten nutzen dürfen, z. B. Erbbaurecht, Nießbrauch oder Wohnrechte,
- 4) obligatorisch Nutzungsberechtigte: Personen, die ein Grundstück oder darauf aufstehende Gebäude aufgrund sonstiger vertraglicher Vereinbarungen nutzen dürfen, z. B. Miete oder Pacht,

- 5) erneuerbare Energien (EE): natürlich vorhandene oder aus nachwachsenden Rohstoffen gewonnene Energie im Sinne des § 3 Nr. 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sowie § 3 Abs. 2 des Gebäude-Energie-Gesetzes (GEG) in der jeweils geltenden Fassung,
- 6) Fernwärme: von Dritten unternehmerisch eigenständig, in einer nicht im Eigentum der Eigentümerin oder des Eigentümers stehenden Anlage erzeugte Wärmeenergie, welche den Abnehmern leitungsgebunden zugeführt wird,
- 7) Grundstück: das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne,
- 8) Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen): Anlagen zur Energieerzeugung durch die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und in Nutzwärme in einer ortsfesten technischen Anlage gemäß § 2 Nrn. 13, 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) in der jeweils geltenden Fassung,
- 9) Treibhausgasemissionen: mit der Deckung des Wärmebedarfs verursachte äquivalente Kohlendioxidemissionen, berechnet nach Anlage 9 zu § 85 Abs. 6 GEG in der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt II Geltungsbereich

§ 3 Versorgungsgebiete

Die Gebiete der Fernwärmeversorgung ergeben sich aus dem Lageplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Diese Anlage liegt im Amt für Planung und Bau (Badenstraße 17, Raum 2.16, 18439 Stralsund) während der Dienststunden zur Einsicht aus und wird über das Internet unter der Adresse www.stralsund.de bereitgestellt.

Die Versorgungsgebiete befinden sich im Stadtgebiet Knieper Nord, im Stadtgebiet Knieper West, im Stadtgebiet Grünhufe, in Teilen des Stadtgebietes Franken einschließlich der Hafenkante und der Hafeninsel, in Teilen des Dänholms und in Teilen des Stadtgebietes Knieper.

§ 4 Berechtigte und Verpflichtete / Mehrheit von Gebäuden und Wärmeerzeugungsanlagen

- (1) Die sich aus dieser Satzung für Eigentümer von Grundstücken ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für die dinglich und obligatorisch Nutzungsberechtigten, soweit diese – sei es allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten – gegenüber dem Eigentümer zur Vornahme der jeweiligen Maßnahmen befugt sind.
- (2) Steht ein Grundstück im Eigentum mehrerer Personen oder steht ein Nutzungsrecht mehreren Personen zu, ist jede einzelne von ihnen berechtigt und verpflichtet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Dies gilt insbesondere auch für Maßnahmen zur Durchsetzung der Verpflichtung und deren Vollstreckung.
- (3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner; mehrere Berechtigte sind Gesamtgläubiger. Für Verpflichtungen sollen zunächst die Eigentümer und die dinglich Nutzungsberechtigten, obligatorisch Nutzungsberechtigten nur bei Unerreichbarkeit der Vorgenannten in Anspruch genommen werden.
- (4) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, so gelten für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend.
- (5) Befinden sich auf einem Grundstück oder in einem Gebäude mehrere einzelne Wärmeerzeugungsanlagen für bestimmte Gebäude, Gebäudeteile (z. B. Gasetagenheizung) oder Wärmenutzungen (z. B.

Trinkwarmwasserbereitung), so gelten für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

- (6) Werden Gebäude auch auf unterschiedlichen Grundstücken ohne eigene Wärmeerzeugung durch zentrale Anlagen versorgt, so gelten für jede zentrale Anlage die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

Abschnitt III Anschluss- und Benutzungsverhältnis

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Eigentümer eines im Versorgungsgebiet nach § 3 liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, auf dem aktuell oder zukünftig Wärme für Verwendungszwecke gem. § 1 Abs. 3 verbraucht wird, ist vorbehaltlich der Einschränkung in Abs. 3 berechtigt zu verlangen, dass das Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). Das Recht nach Satz 1 entsteht, sobald die zur Fernwärmeversorgung bestimmten Leistungen betriebsfertig hergestellt sind.
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlage hat jeder Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen zu der für jeden Anschluss besonders festgelegten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).
- (3) Der Anschluss kann versagt werden, wenn der Anschluss
 - a) wegen der besonderen Lage oder besonderer Eigenschaften des Grundstücks oder aus sonstigen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist oder
 - b) mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist und dafür besondere Aufwendungen erforderlich sind, insbesondere wenn diese wirtschaftlich außer Verhältnis zum Nutzen des Anschlusses für die Satzungszwecke stehen. Der Antragsteller kann die Versagung abwenden, in dem er sich bereit erklärt, neben den Anschlusskosten auch die Mehrkosten bis zur tatsächlichen Höhe der besonderen Aufwendungen zu tragen.
- (4) Sind die Gründe nach Abs. 3, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks, auf dem Wärme für Verwendungszwecke gem. § 1 Abs. 3 verbraucht wird, ist vorbehaltlich der § 5 Abs. 3 und § 7 verpflichtet, das Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Die Verpflichtung nach Satz 1 entsteht, sobald die zur Fernwärmeversorgung bestimmten Leitungen betriebsfertig hergestellt sind.
- (2) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke sind vorbehaltlich des § 7 verpflichtet, ihren gesamten Wärmebedarf für Verwendungszwecke gem. § 1 Abs. 3 aus der Fernwärmeversorgungsanlage zu decken (Benutzungszwang).
- (3) Der Wärmeversorger kann Hausanschlusskosten im Rahmen eines mit dem Eigentümer abzuschließenden Anschlussvertrages erheben.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlage und der Verpflichtung zur Benutzung derselben nach § 6 können Grundstückseigentümer nach Maßgabe dieser Satzung auf Antrag befreit werden. Die Befreiung kann sowohl ganz als auch teilweise, z. B. für einzelne Anlagen, Arten von Anlagen oder Verwendungszwecke nach § 1 Abs. 3 erteilt werden.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 gilt dem jeweiligen Eigentümer für die jeweils benannte Wärmeerzeugungsanlage als erteilt, wenn die Anlage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung,
 - a. vorhanden ist oder
 - b. nachweislich beauftragt ist oder
 - c. aufgrund einer nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erteilten Genehmigung errichtet werden darf.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 soll erteilt werden, soweit bei der Erzeugung der Wärmeenergie für die in § 1 Abs. 3 genannten Verwendungszwecke keine im Hinblick auf den Satzungszweck nach § 1 Abs. 2 nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere soll eine Befreiung nach Satz 1 erteilt werden für Wärmeerzeugungsanlagen, wenn diese im Verhältnis zur nach dieser Satzung gelieferten Fernwärme zum Zeitpunkt der Antragstellung gleiche oder niedrigere jährliche Treibhausgasemissionen verursachen. Die Ermittlung der Treibhausgasemissionen erfolgt nach den Berechnungsregelungen des Energieausweises unter Anwendung der Emissionsfaktoren der Anlage 9 zu § 85 Abs. 6 GEG in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 kann für Gewerbe- und Industriebetriebe erteilt werden, die
 - a. eine andere als die lieferbare Wärme (insbesondere hinsichtlich der Qualität, z. B. Temperatur, Druck) benötigen, oder
 - b. den eigenen Bedarf zu mindestens 50 % aus der eigenen Abwärme decken.
- (5) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 kann ferner erteilt werden, soweit im Einzelfall durch den Anschluss oder die Benutzung nachweislich ein mit den Satzungszielen nicht zu rechtfertigender Härtefall entsteht und die Befreiung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.
- (6) Die Befreiung erlischt ohne Rücksicht auf eine Befristung
 - a. im Fall einer Befreiung nach Abs. 2, wenn eine wesentliche Änderung oder Erneuerung der Wärmeversorgungsanlage erfolgt, die höhere Treibhausgasemissionen verursacht als die Fernwärmeversorgung nach dieser Satzung. Eine wesentliche Änderung oder Erneuerung ist insbesondere gegeben, wenn
 - i. die Wärmeerzeugungsanlage oder ein wesentliches technisches Bauteil dieser, insbesondere Wärmeerzeuger, ausgetauscht wird, ausgenommen ausfallbedingte Reparaturen in den Monaten Oktober bis März,
 - ii. sich durch den Wechsel des Energieträgers die Treibhausgasemissionen der Anlage erhöhen oder
 - iii. von Einzelfeuerungsstätten auf Zentralheizung oder umgekehrt umgerüstet wird.

- b. im Fall einer Befreiung nach Abs. 4 oder 5, in dem Zeitpunkt, in dem der jeweilige Grund der Befreiung entfällt.
- (7) Die Eigentümer sind verpflichtet, die absehbare wesentliche Änderung oder Erneuerung der Wärmeversorgungsanlage bzw. den absehbaren Wegfall der Befreiungsgründe mit einer Frist von 3 Monaten vor deren Entstehen, jedenfalls aber unverzüglich, anzuzeigen.
- (8) In Wohn- und Aufenthaltsräumen bleibt der Betrieb von Kaminen, Kaminöfen und Kachelöfen, die mit Holz beheizt werden, auch innerhalb des Versorgungsgebietes nach § 3 dieser Satzung gestattet. Sie haben keinen Einfluss auf den Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6.
- (9) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter Verwendung des auf www.stralsund.de zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Verfügung gestellten Formulars in der dort genannten Form und unter Beifügung von den dort genannten Nachweisen bei der Hansestadt Stralsund zu beantragen.
- (10) Eine Teilbefreiung für die Warmwasserbereitung in Bestandbauten soll erteilt werden, wenn die Hausanlage keine separaten Stränge für die Warmwasserversorgung aufweist. Die Teilbefreiung erlischt mit der Stranganierung der haustechnischen Anlage.

Abschnitt IV Verfahrensregel, Schlussbestimmungen

§ 8 Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen und Rechtsgrundlage für die Fernwärmeversorgung

- (1) Der Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlage ist durch den Eigentümer beim Wärmeversorger zu beantragen. Bei Neubauten oder wesentlichen Änderungen im Sinne des Bauordnungsrechts ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.
- (2) Mit dem Antrag hat der Antragsteller alle zur Ermöglichung einer Wärmebedarfsrechnung notwendigen Angaben entsprechend den Vorgaben des Wärmeversorgers zu machen.
- (3) Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Hierfür sind die Allgemeinen Bedingungen für die Wärmeversorgung mit Fernwärme nach der AVBFernwärmeV vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung - und die Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Wärmeversorgers in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke des Anschlusses an die Fernwärmeversorgung das Anbringen und die Verlegung von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung über ihre im Geltungsbereich der Satzung liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Die Grundstückseigentümer sollen den Beauftragten der Stadt und des Wärmeversorgers Zutritt zu Grundstücken und Räumen gestatten, insbesondere soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten erforderlich ist.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a. entgegen § 6 Absatz 1 sein Grundstück nicht an die Fernwärmeversorgungsanlage anschließt, sofern keine Befreiung nach § 7 Abs. 2 bis 5 besteht,

- b. entgegen § 6 Absatz 2 nicht den Grundwärmebedarf aus der Fernwärmeversorgungsanlage deckt, sofern keine Befreiung nach § 7 Abs. 2 bis 5 besteht und es sich nicht um einen Kamin bzw. Ofen im Sinne des § 7 Abs. 7 handelt,
 - c. entgegen § 7 Abs. 6 einen Wegfall der Befreiungsgründe nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - d. entgegen § 7 Abs. 8 falsche Angaben im Befreiungsantrag macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Zum Zweck der Optimierung der Fernwärmeplanung und Prüfung von Befreiungsanträgen werden die Hansestadt Stralsund und der Wärmeversorger die in Abs. 2 und 3 genannten Daten austauschen.
- (2) Die Hansestadt Stralsund wird dem Wärmeversorger das Prüfergebnis von Befreiungsanträgen nach § 7 mitteilen. Erhoben, verarbeitet, gespeichert und übermittelt werden hierbei
- a) die Postanschrift des Grundstücks auf dem die jeweilige Anlage steht,
 - b) Art und Beschreibung der Wärmeerzeugungsanlage,
 - c) Einzelregelungen der Befreiung bzw. der Befreiungsablehnung.
- (3) Der Wärmeversorger wird der Hansestadt Stralsund vorhandene, zurückgebaute, nicht herstellbare und neu erstellte Fernwärmeanschlüsse mitteilen. Erhoben, verarbeitet, gespeichert und übermittelt werden hierbei
- a) die Postanschrift des Grundstücks auf dem der Fernwärmeanschluss bestand oder besteht,
 - b) Anschlussleistung des jeweiligen Anschlusses
 - c) ggf. mitversorgte Gebäude,
 - d) Kosten des Versorgungsangebotes für die jeweilige Anlage bei Befreiungsprüfungen nach § 7 Abs. 5.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund für das Gebiet Schwedenschanze vom 13. November 2017 (öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 11 vom 15. November 2017) außer Kraft.

Stralsund, den2023

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Anlage 1 - Lageplan zur Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund vom2023

TOP Ö 12.1

Auszug aus der Niederschrift über die 08. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung am 28.09.2023

Zu TOP: 3.1

Neufassung der Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund Vorlage: B 0066/2023

Es gibt keine Fragen zur Vorlage.

Herr Bauschke stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0066/2023 gemäß
Beschlussvorschlag zu beschließen.

Abstimmung: 8 Zustimmung: 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Gaby Ely

Stralsund, 10.10.2023

TOP Ö 12.1

Auszug aus der Niederschrift über die 07. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung am 31.08.2023

Zu TOP: 3.2

Neufassung der Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund

Vorlage: B 0066/2023

Herr Bogusch führt aus, dass es das Ziel der Verwaltung ist, umweltfreundliche Fernwärme zur Verfügung zu stellen und damit den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Planungssicherheit zu geben.

Die Versorgungsbereiche wurden nach vorhandenen oder nach bereits geplanten Anlagen festgelegt.

Auf Nachfrage des Ausschussvorsitzenden erklärt Herr Bogusch, dass sich das Versorgungsgebiet aus den geplanten oder vorhandenen Wärmerzeugungsanlagen ergibt und der Bereich südlich der Altstadt damit nicht Bestandteil ist.

Herr Bernhardt von den Stadtwerken ergänzt, dass im Norden der Stadt bereits Fernwärme anliegt und das Gebiet noch so erweitert wird, dass die bestehenden Anlagen das Gebiet versorgen können. Außerdem sind zwei neue Gebiete geplant, die Hafenkante und die Tribseer Vorstadt. Für den Bereich der Tribseer Vorstadt wurden für eine Machbarkeitsstudie Fördermittel beantragt und auch bewilligt. Geprüft werden soll, wie das Netz mit 75 % erneuerbarer Energien betrieben werden kann.

Herr Bernhardt betont, dass eine Satzung nur dann sinnvoll ist, wenn ein gewisses Gebiet versorgt werden kann, denn es gibt ja nicht nur den Benutzungszwang, sondern auch das Anschlussrecht. Für das Stadtgebiet Andershof sind die Pläne noch zu unkonkret, um es in die Satzung mit aufnehmen zu können. Aber auch für diesen Stadtteil wurde ein Fördermittelantrag für die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie gestellt.

Herr Haack äußert sich positiv zur vorliegenden Satzung, beantragt aber dennoch die Verweisung der Vorlage zur Beratung in die Fraktionen.

Herr Suhr erfragt, warum einzelne Straßen aus dem Satzungsbereich herausgenommen worden sind.

Außerdem fragt er, wann der Ausbau wie weit vorangeschritten sein wird und wann mit einem Prozentsatz von 75 an erneuerbaren Energien gerechnet werden kann.

Weiterhin erkundigt sich der Fraktionsvorsitzende nach den Kosten für das Projekt.

Herr Bernhardt erklärt, dass die Satzung vorwiegend dort greift, wo es mehrgeschossigen Wohnungsbau gibt. Sollte es viele Anfragen aus Straßen mit Einfamilienhäusern geben, könnten diese auch ausgebaut werden. Der Ausbau muss aber wirtschaftlich tragbar sein, dementsprechend hoch muss die Anzahl von Abnehmern sein.

Bis 2030 soll der Anteil von erneuerbaren Energien im Fernwärmenetz 30 % betragen. Im Jahr 2045 soll das Fernwärmenetz CO₂ neutral arbeiten.

Errichtet ein Unternehmen neue Wärmenetze muss der Anteil an erneuerbaren Energien bei 75 % liegen, um Fördermittel erhalten zu können. Herr Bernhardt schätzt die Kosten auf 40 – 80 Mio. €, abhängig von der Entwicklung der Baupreise.

Herr Röhl erfragt, ob bei großer Nachfrage alle von ihrem Anschlussrecht Gebrauch machen und versorgt werden können. Dazu führt Herr Bernhardt aus, dass das vorhandene Fernwärmenetz über ausreichend Kapazitäten verfügt. Die neugebauten Netze werden so ausgebaut, dass mehr Kapazität vorhanden ist, als anfangs benötigt wird. Außerdem werden Zwischenlösungen angeboten, damit Häuser auch später noch an das Fernwärmenetz angeschlossen werden können.

Weiterhin bestätigt Herr Bernhardt, dass, wenn eine Heizungsart regenerativer ist als das Fernwärmenetz, der Benutzungszwang entfällt. Auch wenn eine Heizungsanlage noch repariert werden kann, ist der Eigentümer von dem Zwang befreit.

Auf Nachfrage von Herrn Grösser führt Herr Bernhardt weiter aus, dass der Eigentümer dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, sofern dessen Heizungsanlage defekt ist und erneuert werden muss. Liegt noch keine Leitung oder ein Umbau ist wirtschaftlich nicht zumutbar, kann die Anlage repariert werden.

Herr Bauschke stellt den Antrag von Herrn Haack, die Vorlage zur Beratung in die Fraktionen zur verweisen zur Abstimmung.

Die Vorlage wird in der Sitzung am 28.09. 2023 abschließend im Ausschuss beraten.

Herr Bauschke schließt den Tagesordnungspunkt.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 1 Stimmenthaltung

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 27.09.2023

Titel: Einfacher Bebauungsplan Nr. 82 "An der Dänholmstraße" - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Federführung:	60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum:	21.08.2023
Bearbeiter:	Dr. Raith, Frank-Bertolt Gessert, Kirstin Wunderlich, Antje		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	11.09.2023	
Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung	28.09.2023	
Bürgerschaft	19.10.2023	

Sachverhalt:

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 10.03.2022 (Beschluss-Nr. 2022-V11-03-0832) wurde das Planverfahren für den einfachen Bebauungsplan Nr. 82 " An der Dänholmstraße" eingeleitet. Die frühzeitige Beteiligung fand vom 16. bis 31.05.2023 statt.

Das Areal des Bebauungsplanes Nr. 82 befindet sich im Stadtgebiet Franken im Stadtteil Franken-Vorstadt. Im Wesentlichen werden die Flurstücke erfasst, welche nördlich der Dänholmstraße liegen incl. Teile der Dänholmstraße selbst, Teile der ehemaligen Strahlwerft und südlich angrenzende Gewerbeflächen bis zur Ziegelstraße.

Der Geltungsbereich ist ca. 3,4 ha groß und umfasst folgende Flurstücke:

Gem. Stralsund, Flur 31, Flurstücke 19/2, 20/18, 20/19, 20/20, 20/21, 21/5, 22/6, 24/2, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 44/1, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55/1, 58/1, 58/2, 59, 60/3, 63/1, 63/5, 63/8, 64/1, 69/1, 70/1 und 127/10 ganz und anteilig 21/3, 21/8, 63/7, 127/20 und 244. Gem. Stralsund, Flur 34, Flurstück 193 anteilig.

Ein Teil der Flächen ist im Eigentum der Hansestadt Stralsund, der LEG und des Seehafens. Die übrigen Flächen gehören der Projektentwicklung Stralsund GmbH.

Der Geltungsbereich wurde nach der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung um ein Grundstück im Nordwesten (Flurstück 63/9) reduziert. Das Grundstück ist bebaut und genutzt; bauliche Missstände liegen nach Aussagen des Eigentümers nicht vor. Damit bleibt für diesen Bereich das bestehende Baurecht unverändert bestehen.

Planungsziel ist die Förderung des Strukturwandels nach Aufgabe des produzierenden und maritimen Gewerbes durch die Ermöglichung der Ansiedlung von Büro-/ Forschungs-/ Dienstleistungsnutzungen für (hoch-)qualifizierte Arbeitsplätze an diesem Standort. Hierzu ist für das Areal die Erschließung auszubauen und durch eine nutzungsangepasste, bezüglich Geschossigkeit und überbaubaren Grundstücksflächen angemessene Bebauung baulich zu

verdichten. Mit der Neuordnung sollen städtebauliche Missstände beseitigt werden.

Die geplante Entwicklung des Standortes erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplans. Angesichts des schon bestehenden Baurechts nach § 34 BauGB sowie vor dem Hintergrund der Planungsziele soll gemäß dem Grundsatz der planerischen Zurückhaltung ein sog. einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt werden, der sich auf Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ, GFZ, Gebäudehöhe), zur überbaubaren Grundstücksfläche sowie zu den Verkehrsflächen / Erschließung konzentriert.

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung soll auch weiterhin § 34 Abs. 2 BauGB gelten, da der gesamte Geltungsbereich als faktisches Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO anzusprechen ist. Das Nutzungsspektrum gewerblicher Nutzungen ist hier zulässig.

Die zulässige Grundfläche bleibt unter 20.000 m², so dass der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht aufgestellt wird. Die Information der Öffentlichkeit wurde als frühzeitige Unterrichtung und Gelegenheit zur Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt und fand vom 16. - 31.05.2023 statt.

Lösungsvorschlag:

Städtebauliches Konzept:

Das städtebauliche Konzept sieht vor, dass ausgehend von den haftentypischen Dimensionen der vorhandenen Gebäude der Strahlwerft und dem denkmalgeschützten Schalthausturm des ehemaligen Elektrizitätswerkes gewerbliche Nutzungen zugelassen werden, die sich gut einfügen. Die gegenwärtig zwischen diesen Gebäuden befindlichen Garagen und Lagerhallen sowie kleinteilige Strukturen an historisch gewachsenem Gebäudebestand ohne baulichen Zusammenhang werden in Formen gebracht, die sinnvolle Räume und Nutzungseinheiten bilden und insgesamt die Nutzungsdichte höherwertiger gewerblicher und Dienstleistungsnutzungen ermöglichen.

Die Dänholmstraße und Ziegelstraße dienen als Rückgrat der Erschließung incl. PKW-Verkehr, Stellplätzen und Medieneerschließung. Die mit der Eigentümerstruktur einhergehende Parzellierung und gegenwärtige Trennung in durch Zäune und Mauern stark voneinander isolierte Räume soll zugunsten einer durchgängigen Erschließung und offenen Raumnutzung geändert werden. Es wird darauf geachtet, dass ein 15 m breiter Streifen entlang der Wasserkante öffentlich zugänglich bleibt. Dieser Streifen wird nicht durch den Bebauungsplan überplant.

Die Gebäudekubaturen werden durch den Plan nicht vorgegeben. Die Baufelder werden großzügig gehalten, so dass sich je nach Nachfrage und Interessenlage der Eigentümer die Baufelder architektonisch entwickeln lassen. Der prozesshaften Projektentwicklung wird damit die Chance gegeben, sich den Bedürfnissen des Marktes anzupassen.

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Die Art der baulichen Nutzung wird nicht festgesetzt. Es gilt somit weiterhin § 34 Abs. 2 BauGB, da der gesamte Geltungsbereich als faktisches Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO anzusprechen ist.

Das Maß der baulichen Nutzung wird so definiert, dass Spielräume möglich sind, die entweder eine großflächige aber vergleichsweise flache Bebauung oder auch punktförmige höhere Gebäude ermöglichen.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,6 festgesetzt, so dass bei Anwendung des § 19 Abs. 4 BauNVO für die Gesamtversiegelung die Kappungsgrenze von 80 % der Grundstücksfläche greift.

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche:

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baufenster definiert. Die überbaubare Grundfläche wird durch Baugrenzen und in städtebauliche bedeutsamen Abschnitten ergänzend durch Baulinien definiert. Abweichungen von der Baugrenze sind möglich, wenn

Bestandsgebäude genutzt werden. Das schließt auch Überschreitungen für Umnutzung und Erweiterungen ein, z.B. für Anbauten zur Erschließung des denkmalgeschützten Turmes. Die Baugrenzen sind so gewählt, dass durch Festsetzung des Leitungsschutzbereiches und des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts (GFLR) der Leitungsbestand, der der technischen Erschließung des Gebietes dient, erhalten wird. In städtebaulich bedeutsamen Bereichen und entlang der Ziegelstraße werden Baulinien festgesetzt. Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, so dass auch bei einer offenen Bebauung Baulängen über 50 m möglich sind.

Hochwasserschutz:

Das Plangebiet liegt bei ca. NHN +2,35 mm NHN, so dass gem. bis 2020 gültigem BHW im Plangebiet im Hochwasserfall eines 200-jährigen Hochwassers rechnerische Überflutungen bis ca. 25 cm nicht ausgeschlossen waren. Durch die Erhöhung des Bemessungshochwasserstandes um 50 cm wird das gesamte Areal im Bemessung-Hochwasserfall (200-jähriges Hochwasser + Klimazuschlag) 75 cm unter Wasser stehen.

Die Situation ist entlang der gesamten Hafenkante analog und daher baulich in dem begrenzten Abschnitt des B 82 nicht zu lösen, weshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf die Ebene der Objektplanung verwiesen wird.

Jedes im Plangebiet entstehende Gebäude hat die Hochwasserproblematik im Rahmen des Objektschutzes separat zu lösen. Auf Projektebene sind gemeinsame Lösungen, wie gemeinsame Rettungswege über Stege, Brücken oder einen erhöhten Wall anzustreben.

Grünordnung:

Um das Klima in der Stadt zu verbessern, Feinstaub zu binden, Regenwasser zurückzuhalten und Sauerstoff zu produzieren sowie um Dachflächen und Gebäude zu kühlen werden für alle Gebäude grundsätzlich Gründächer außerhalb begehbarer Dachterrassen und Photovoltaikanlagen festgesetzt.

Eine Kombination von Photovoltaik und Gründächern ist möglich und zu begrüßen.

Zudem sind im Bereich der Baugebiete insgesamt mindestens 15 Bäume zu pflanzen.

Alternativen:

An diesem Standort besteht für die geplante Gebietsentwicklung in der vorgesehenen baulichen Dichte und Höhe bisher kein Baurecht nach § 34 BauGB. Wenn das Plangebiet zu einem hochwertigen Büro- und Dienstleistungsstandort entwickelt werden soll, ist dafür ein Bebauungsplan aufzustellen. Die Auslegung ist der nächste notwendige Planungsschritt, für den es keine Alternative gibt.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Der Geltungsbereich ist ca. 3,4 ha groß und umfasst folgende Flurstücke:

Gem. Stralsund, Flur 31, Flurstücke 19/2, 20/18, 20/19, 20/20, 20/21, 21/5, 22/6, 24/2, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 44/1, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55/1, 58/1, 58/2, 59, 60/3, 63/1, 63/5, 63/8, 64/1, 69/1, 70/1 und 127/10 ganz und anteilig 21/3, 21/8, 63/7, 127/20 und 244. Gem. Stralsund, Flur 34, Flurstück 193 anteilig.

2. Der Entwurf zum Einfachen Bebauungsplan Nr. 82 der Hansestadt Stralsund „An der Dänholmstraße“, gelegen im Stadtgebiet Franken, im Stadtteil Franken Vorstadt, in der vorliegenden Fassung vom August 2023, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, sowie die Begründung werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Finanzierung:

Der Bebauungsplan wird durch die Abt. Planung und Denkmalpflege erarbeitet. Erschließungsmaßnahmen erfolgen im Zuge der Baumaßnahmen durch die LEG und/oder die Hansestadt Stralsund unter Kostenbeteiligung durch die privaten Investoren, welche von der Erschließung profitieren.

Termine/ Zuständigkeiten:

Öffentliche Bekanntmachung: ca. 4 Wochen nach dem Bürgerschaftsbeschluss

Zuständig: Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege

Anlage Anhang1-B82_Entwurf_Plan

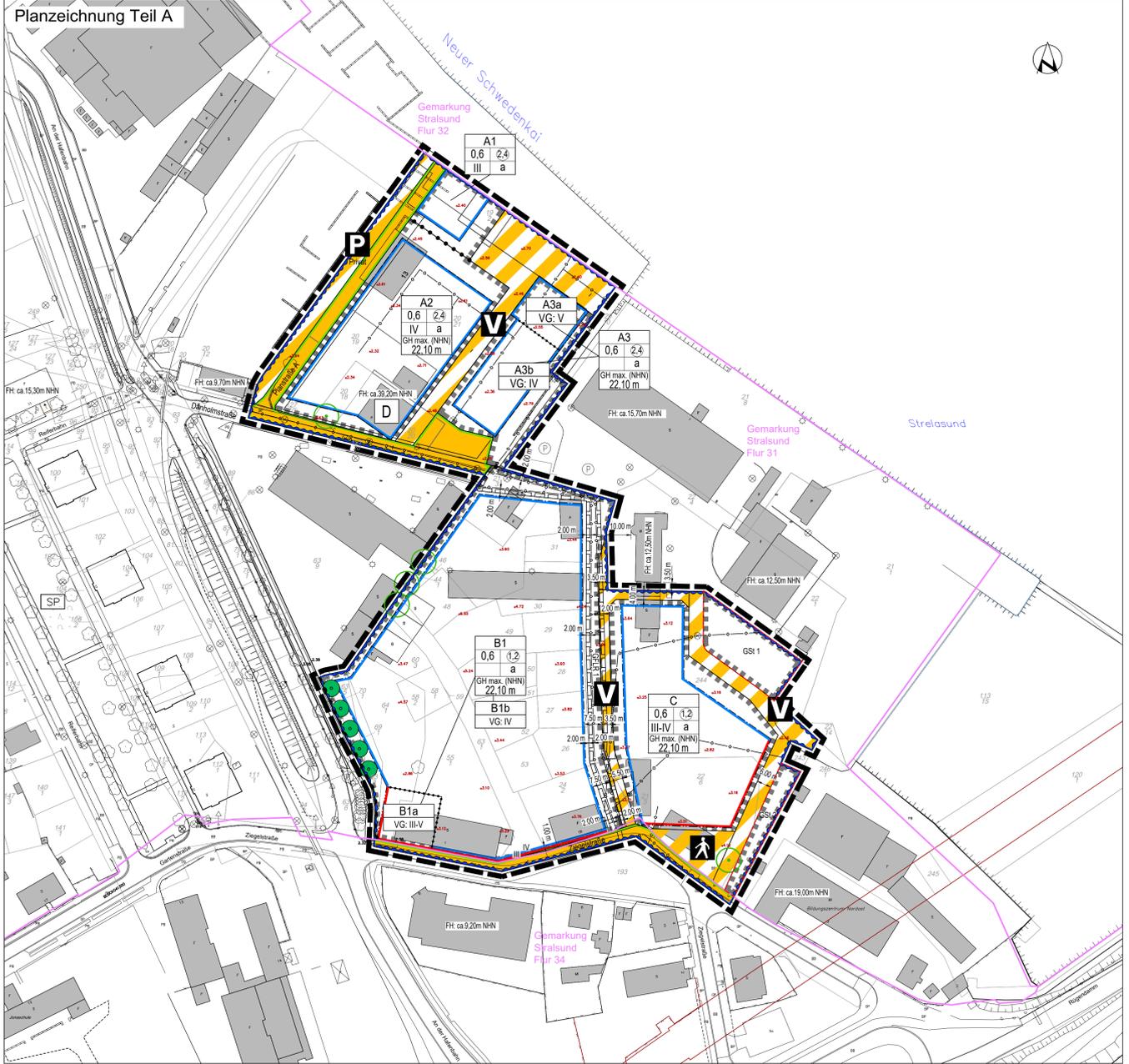
Anlage Anhang2-B82_Entwurf_Begründung

Protokollauszug BUKStA 28.09.2023 B 0072/2023

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

BEBAUUNGSPLAN NR. 82 DER HANSESTADT STRALSUND "AN DER DÄNHOLMSTRASSE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch 4.ändG LBauO M-V vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V 44/2021 S. 1033ff), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom folgende Satzung über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 82 "An der Dänholmstraße" der Hansestadt Stralsund, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen.



Planzeichenerklärung

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 11 bis 11 BauNVO) GFZ 1,2 GRZ 0,6 III III-IV a	Geschossflächenzahl Höchstmaß Grundflächenzahl Höchstmaß max. Vollgeschosse min. und max. Vollgeschosse (von - bis) abweichende Bauweise	Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB) unterirdische Leitung	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB) Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) Anpflanzen: Bäume	Planzeichen ohne Normcharakter Erhaltung Baum nach § 18 NatSchAG M-V (Nichtrechtliche Übernahme) Flurstücksgrenze und -nummer Flurgrenze, Gemarkung, Flurbezeichnung Gebäude im Bestand mit Hausnummer und Dachform Höhen Bestand (mNHN) Rügenrechtrücke
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO) Baulinie Baugrenze	Füllschema der Nutzungsschablone Teilbereich Grundflächenzahl (GRZ) Geschossflächenzahl (GFZ) Anzahl der Vollgeschosse Bauweise max. Gebäudehöhe in Normalhöhennull (NHN)	Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB) Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen	Sonstige Planzeichen Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)		
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Private Parkfläche Fußgängerbereich Verkehrsberuhigter Bereich Bereich ohne Ein- und Ausfahrt					

I. Textliche Festsetzungen Teil B

- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
1.1 Die Festsetzung des Mindestmaßes von Vollgeschossen gilt als erfüllt, wenn das Gebäude zumindest teilweise die vorgeschriebene Geschossigkeit erreicht; einzelne Gebäudeteile dürfen hinter dem Maß zurückbleiben.
1.2 Im Bereich C darf die Zahl der Vollgeschosse ausnahmsweise um ein Geschoss überschritten werden, das als Staffelgeschoss auszuführen ist. Hierbei muss die Außenwand auf mind. 60% der Länge um mind. 0,7 m gegenüber dem darunterliegenden Geschoss zurückspringen, die Grundfläche des Staffelgeschosses darf max 2/3 der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses aufweisen. Im Bereich des denkmalgeschützten Turms an der Ziegelstraße darf die Anzahl der Geschosse überschritten werden, solange und soweit die bestehende Kubatur nicht vergrößert wird.
1.3 Bei der Ermittlung der Geschossfläche bleiben die Flächen von Stellplätzen und Garagen einschließlich der Fahrgassen unberücksichtigt.
1.4 Die Geschossfläche darf ausnahmsweise bis 1,6 überschritten werden
- im Bereich C um die Flächen mit Geschossen nach 1.2,
- in dem Bereich B1a um die Flächen im fünften Vollgeschoss, sofern dieses straßenseitig (Ziegelstraße, An der Hafenbahn) jeweils um mind. 0,7 m gegenüber dem darunterliegenden Geschoss zurückspringt.
- Überbaubare Grundstücksfläche** (§ 23 BauNVO)
2.1 Ausnahmsweise dürfen Gebäude von der Baulinie zurücktreten
- generell überhalb einer Höhe von 9,0 m ab Straßenoberfläche.
2.2 Ausnahmsweise darf die Baugrenze überschritten werden bei Änderung, Nutzungsänderung und Erweiterung bestehender Gebäude. Bei Erweiterung darf das Maß der Überschreitung der Baugrenze vergrößert werden.
- Bauweise** (§ 22 BauNVO)
3.1 Für den gesamten Geltungsbereich wird die abweichende Bauweise festgesetzt: Gebäude / Gebäudegruppen sind mit einem seitlichen Grenzabstand zu errichten. Die Länge des Gebäudes / der Gebäudegruppe darf mehr als 50 m betragen.
- Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen** (§ 12 und § 14 BauNVO)
4.1 Die mit GSt 1 und GSt 2 bezeichneten Flächen sind Flächen für Gemeinschaftsstellplätze zu Gunsten der Grundstücke C (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB).
- Mit Geh-, Fahr-, (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
5.1 Die Flächen des GFLR 1 sind mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger (REWA und SWS) zu belasten. Dies schließt das Recht zum Begehen und Befahren zum Zweck der Kontrolle, Wartung, Reparatur und Erneuerung ein.
6. **Anpflanzung von Bäumen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a/b und Abs. 6 BauGB)
6.1 Festgesetzt werden folgende Pflanzungen:
- im Vorgartenbereich entlang An der Hafenbahn sind auf den privaten Baugrundstücken mind. 5 Bäume zu pflanzen.
- im Bereich C ist auf den privaten Baugrundstücken je angefangene 500 m² Grundstücksgröße mind. 1 Baum zu pflanzen.
Für alle Pflanzungen sind standortgerechte, mittel- bis großkronige Laubbäume der Pflanzqualität Hochstamm, Stammumfang 16 - 18 cm, 3xv, DB gepflanzt zu verwenden.
Pro Baum sind 12 m² durchwurzelbarer Raum bei einer Mindesttiefe von 1,5 m vorzuhalten. Die Baumstandorte sind durch geeignete Maßnahmen gegen Anfahren zu schützen, die Baumscheiben sind dauerhaft zu begrünen. Die Pflanzstandorte dürfen um bis zu 5 cm von den im Plan angegebenen abweichen.
7. **Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zu Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
7.1 **Dachbegrünung**
Dächer müssen außerhalb von Dachterrassen und begehbaren Dachflächen sowie außerhalb von Flächen, die mit Photovoltaikanlagen oder anderen technischen Dachaufbauten bestellt werden, eine Begrünung erhalten. Es ist eine extensive Begrünung der Dachflächen mit Sedum-Gras-Kräutermischung auf Substraldrehtiefe von mind. 10-15 cm anzulegen, wobei darauf zu achten ist, dass möglichst zusammenhängende Flächen entstehen.
8. **Bauliche oder technische Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16c und Abs. 6 BauGB)
8.1 In den überflutungsgefährdeten Bereichen (Risikogebiet im Sinne des § 73 Abs. 1 WHG) sind Hochwasserschutzmaßnahmen auf Ebene des Objektschutzes sicherzustellen. Eine Überflutungsgefährdung von Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, ist im Fall des Bemessungshochwassers (BHW) durch geeignete bauliche Maßnahmen auszuschließen. Diese Maßnahmen können z.B. eine Geländeerhöhung, der Verzicht auf Unterkellerung, das Vorsehen der Fußbodenoberkante des Erdgeschosses mind. auf BHW-Niveau, das Vorsehen von Verschlussvorrichtungen in den Gebäudeöffnungen und eine dicke Mauerwerkherstellung bis zum BHW-Niveau sein.
Die Standsicherheit aller baulichen Anlagen ist gegenüber dem BHW einschließlich Seegangbelastungen zu gewährleisten.
Fluchtwege sind so zu gestalten, dass sie bei BHW-Ereignis sicher erreichbar sind. Das betrifft u.a. auch Zufahrten, Stellflächen und Rettungswege für die Feuerwehr.
Technische Einbauten wie Elektroverteilerkästen und wassergefährdende Stoffe wie Heizöltanks sind in überflutungssicheren Räumen unterzubringen.

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

- Dächer von Neubauten sind generell als Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit max. 7 Grad Neigung auszuführen.
- Fassaden entlang festgesetzter Baulinien sind ziegelsichtig in dunkelbraunen bis rotbraunen Farbtönen zu gestalten.

III. Nachrichtliche Übernahmen

- Hochwasserschutz**
Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 liegt im überflutungsgefährdeten Bereich bis zu einer Höhe von +3,10m NHN (200-jähriges Bemessungshochwasser + Klimaschlag) und ist somit ein Risikogebiet im Sinne des § 73 Abs. 1 WHG.
- Bundeswasserstraße Nordansteuerung Stralsund**
Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe der Bundeswasserstraße Nordansteuerung Stralsund. Nach § 34 Bundeswasserstraßengesetz (WaStG) vom 02.04.1968 in der jetzt gültigen Fassung dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffsfahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführung durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anderes irreführen oder behindern. Projekte von Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen im oben genannten Bereich sind im Vorfeld der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasserstraßen- und Schiffsfahrtsamt Ostsee frühzeitig zur Stellungnahme/ Genehmigung vorzulegen.

IV. Hinweise

- Für die Umsetzung werden Hinweise auf fachgesetzliche Anforderungen gegeben.
- 30-facher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB**
Der Bebauungsplan enthält keine Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung, die Zulässigkeit richtet sich diesbezüglich nach § 34 BauGB.
 - Der Planung zugrundeliegende Vorschriften**
Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN - Vorschriften) werden bei der Verwaltungsstelle der Hansestadt Stralsund, bei der der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten.
 - Bodendenkmalschutz**
Im Plangebiet sind bislang keine Bodendenkmale bekannt. Dennoch kann das Vorhandensein von Bodendenkmalen nicht ausgeschlossen werden. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Erdbecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Zur Erhöhung der Planungssicherheit sollten daher im Rahmen der Baugrunduntersuchung zwei bis drei Sondagen von ca. 1 x 2-3 m und max. 2 m Tiefe durchgeführt und die Aufschlüsse fachkundig inspiziert werden. Sollten sich dabei Erkenntnisse ergeben, dass das Vorhandensein von Bodendenkmalen gegeben ist, ist die Prospektion auszuweiten und es sind in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde gemäß § 6 Denkmalschutzgesetz die erforderlichen Bergungs- und Dokumentations Schritte durchzuführen.
 - Kampfmittel**
Laut Auskunft des Fachdienstes Umwelt des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 11.11.2022 ist der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 eine kampfmittelbelastete Fläche der Kategorie 3 (rot markierte Flächen) – es kann mit Kampfmittelrindeln gerechnet werden. Zur weiteren Erkundung ist der Munitionsbereinigungsamt des Landes M-V mit einzubeziehen (weitere Auswertung von z.B. Luftbildkarten, früheren Beräumungen etc.). Siehe dazu auch Kapitel 3.11. Baubeginn ist erst mit Vorlage einer Unbedenklichkeits- bzw. Kampfmittelreinigungsbescheinigung möglich.
 - Bodenschutz**
Der Altlastenverdacht hat sich nicht bestätigt. Allerdings sind Bodenkontaminationen vorhanden, die einen Wiedereinbau von diesen Aushubböden verhindern. Dieser ist daher kostenpflichtig zu entsorgen. Die entsprechenden Nachweise sind zu erbringen und die Baumaßnahmen durch Gutachter zu begleiten sowie alle notwendigen Genehmigungen bei der Unteren Bodenschutzbehörde einzuholen.

- Planzeichnung**
Zeichnerische Grundlage der Planzeichnung ist die Stadtgrundkarte unter Einarbeitung der ALKIS mit Stand 01.01.2023 Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten können keine Regressansprüche geltend gemacht werden.
- geschützte Einzelbäume**
Die nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbäume sind zu erhalten. Sollte es bei Baumaßnahmen zum Verlust von gesetzlich geschützten Einzelbäumen kommen, sind diese nach Baumschutzkompensationserlass des Landes M-V zu ersetzen.
- Artenschutz**
Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) wird hingewiesen. Bei der Umsetzung des Bebauungsplans (z. B. Baufeldberäumung, Erschließung, Bau-, Abriss- oder Sanierungsarbeiten) können ggf. Festlegungen und Genehmigungen der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich sein, sofern artenschutzrechtliche Belange betroffen sind. Daher sind frühzeitig die notwendigen Abstemungen mit der UNB durchzuführen und die ggf. erforderlichen Genehmigungen zu beantragen. Hierzu ist ein qualifiziertes, aktuelles artenschutzrechtliches Fachgutachten (Alter max. fünf Jahre) vorzulegen.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 10.03.2022. Die örtliche Bekanntmachung ist durch Abdruck im Amtsblatt Nr. 4 am 09.04.2022 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 17 LPiG M-V mit Schreiben vom beteiligt worden.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form eines öffentlichen Aushangs vom 16.05.2023 bis 31.05.2023 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 mit Begründung und Anlagen gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), sowie die Begründung und Anlagen haben in der Zeit vom bis nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, dass Anträgen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben wird, im Amtsblatt Nr. ... vom ortsüblich bekannt gemacht worden. Während des Auslegungszeitraumes waren die ausgelegten Unterlagen auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter <https://www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung> und im Bau und Planungsportal M-V unter <https://buplan.geodatent-nv.de/Bauplanpläne> einzusehen.
- Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan Nr. 82, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wurde am von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlagen wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom gebilligt.

Hansestadt Stralsund, den Der Oberbürgermeister

- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 am wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der lagemässigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS @ Grunddatenbestand) im Maßstab 1 : 1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Hansestadt Stralsund, den Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

- Die Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wird hiermit aufgeführt.

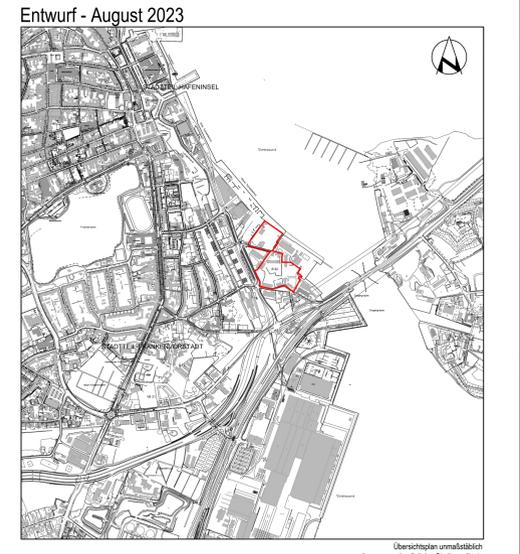
Hansestadt Stralsund, den Der Oberbürgermeister

- Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtsblatt Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 Abs. 2 BauGB sowie § 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Hansestadt Stralsund, den Der Oberbürgermeister

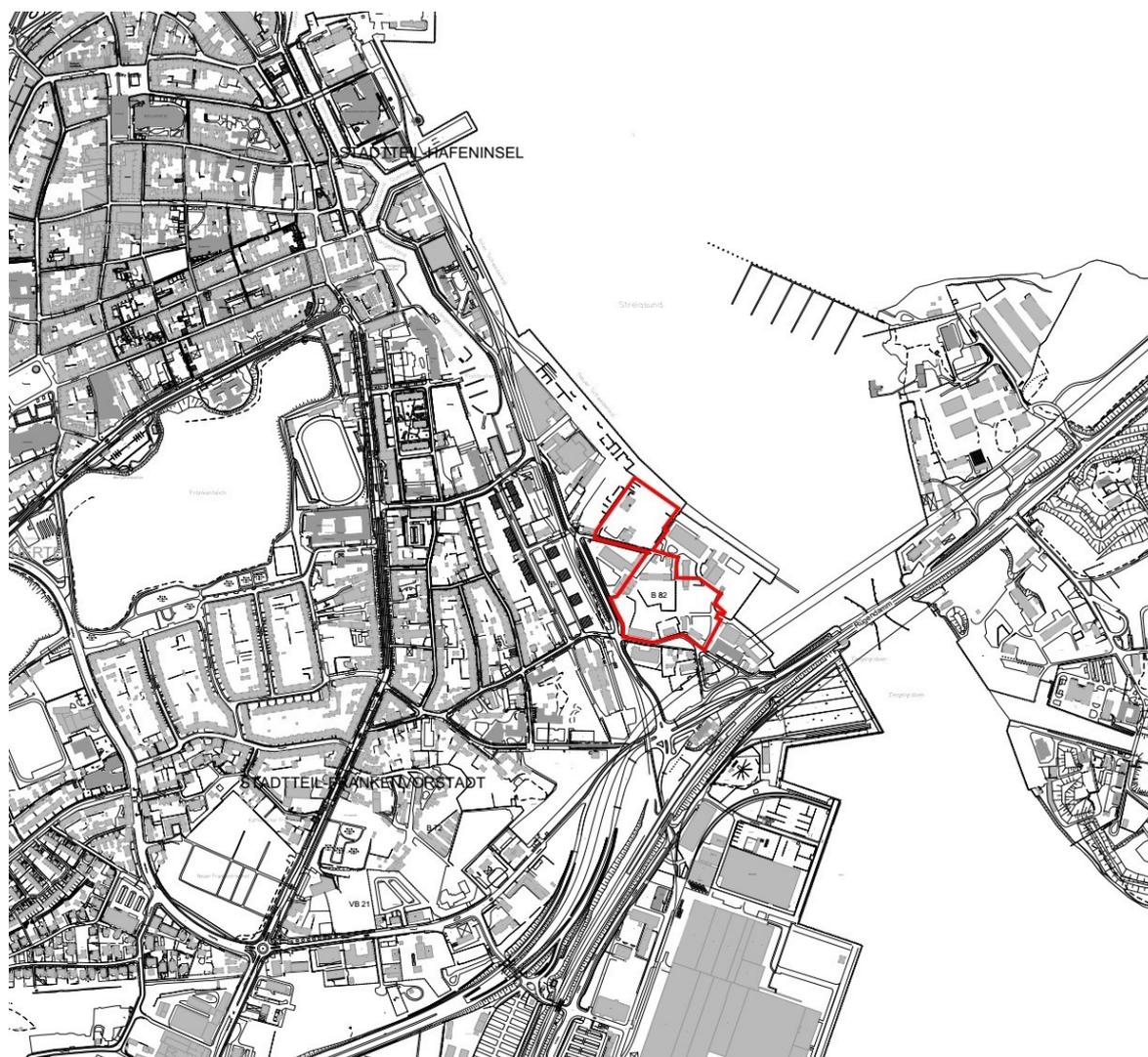
Bebauungsplan Nr. 82 "An der Dänholmstraße"



Einfacher Bebauungsplan Nr. 82 der Hansestadt Stralsund „An der Dänholmstraße“

Begründung

Entwurf August 2023



Inhalt

Anlass	5
1.1 Anlass und Ziele der Planung.....	5
1.2 Räumlicher Geltungsbereich	5
1.3 Verfahren	6
1.4 Plangrundlage	6
2 Übergeordnete Planungen	6
2.1 Vorgaben der Raumordnung.....	6
2.1.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-M-V)	6
2.1.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP)	7
2.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes	8
2.3 Inhalt des Landschaftsplanes	8
2.4 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	9
2.4.1 Klimaschutz.....	9
2.4.2 Klimaanpassung.....	10
3 Städtebauliche Ausgangssituation.....	10
3.1 Zur Geschichte des Gebietes der ehemaligen Strahl GmbH	10
3.2 Denkmalschutz.....	13
3.3 UNESCO Welt-Kulturerbe	15
3.4 Planungsrechtliche Situation	16
3.5 Umgebung des Plangebietes	17
3.6 Bestand und gegenwärtige Nutzung des Plangebietes.....	18
3.7 Erschließung	18
3.8 Natur und Landschaft	19
3.9 Immissionen	19
3.10 Baugrund und Altlasten	19
3.11 Kampfmittelverdacht.....	20
4 Inhalt des Planes.....	21
4.1 Städtebauliches Konzept.....	21
4.2 Art und Maß der baulichen Nutzung	22
4.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	23
4.4 Hochwasserschutz	23
4.5 Grünordnung/ Festsetzungen zur Klimaanpassung und zum Regenwassermanagement.....	25
4.6 Erschließung	25
4.6.1 Verkehrliche Erschließung	25
4.6.2 Ver- und Entsorgung	25
4.7 Nachrichtliche Übernahmen	28
4.7.1 Hochwasserschutz	28
4.7.2 Bundeswasserstraße Nordansteuerung Stralsund	28

4.8	Hinweise	28
4.8.1	Einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB	28
4.8.2	Bodendenkmale	28
4.8.3	Kampfmittel	28
4.8.4	Bodenschutz, Altlastenverdacht	28
4.8.5	Geschützte Einzelbäume	29
4.8.6	Artenschutz	29
4.9	Städtebauliche Vergleichswerte	29
5	Wesentliche Auswirkungen der Planung	29
5.1	Zusammenfassung.....	29
5.2	Private Belange.....	30
5.3	Umweltrelevante Belange	30
5.3.1	Schutzgüter des Umweltrechts.....	30
5.3.2	Schutzgebiete und -objekte.....	33
5.3.3	Besonderer Artenschutz.....	35
5.4	Auswirkungen auf / durch Störfallbetriebe	36
5.5	Anfälligkeit gegenüber Hochwasser	36
6	Maßnahmen der Planrealisierung und der Bodenordnung.....	36
7	Verfahrensablauf.....	37
8	Rechtsgrundlagen	37
9	Quellenverzeichnis.....	38
10	Abbildungsverzeichnis.....	38

Anlass

1.1 Anlass und Ziele der Planung

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat am 10.03.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „An der Dänholmstraße“ beschlossen.

Das gesamte Areal ist geprägt durch Gebäudeleerstand sowie untergenutzte und brach gefallene Flächen und stellt damit einen innenstadt- und wassernahen städtebaulichen Missstand mit hohem Entwicklungspotential dar.

Der Standort liegt städtebaulich und infrastrukturell günstig, so dass eine zügige Umsetzung zu erwarten ist. Im 400 m-Radius befinden sich der Rügendammbahnhof mit einem Bahnhof der Regionalbahn sowie Bushaltestellen für den ÖPNV. Über die Rügenbrücke / die B 96 sowie die L 296 (Rügendamm) gibt es eine gute KFZ-Anbindung. Die ca. 800 m entfernte Altstadt ist auch fußläufig zu erreichen.

Planungsziel ist die Förderung des Strukturwandels nach Aufgabe des produzierenden und maritimen Gewerbes durch die Ermöglichung der Ansiedlung von Büro-/ Forschungs-/ Dienstleistungsnutzungen für (hoch-)qualifizierte Arbeitsplätze an diesem Standort. Hierzu ist für das Areal die Erschließung auszubauen und durch eine nutzungsangepasste, bezüglich Geschossigkeit und überbaubaren Grundstücksflächen angemessene Bebauung baulich zu verdichten. Mit der Neuordnung sollen städtebauliche Missstände beseitigt werden.

Der Standort ist einerseits für die angestrebten Nutzungen attraktiv, da er Wasserblick hat und sich in Altstadtnähe befindet. Andererseits wird die gewerbliche Entwicklung dieses Standortes den gesamten Bereich der südlichen Frankenvorstadt beleben und diesen Abschnitt der Wasserkante stärker an die Altstadt anbinden.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Areal des Bebauungsplanes Nr. 82 befindet sich im Stadtgebiet Franken im Stadtteil Franken-Vorstadt. Nordöstlich wird das Plangebiet vom Uferbereich des Strelasunds, in diesem Abschnitt der Hafenkante vor der ehemaligen Strahlwerft und Gewerbeflächen begrenzt. Es verbleibt ein mindestens 15 m breiter Streifen bis zur Kaikante außerhalb des B-Plangebietes, um bauliche Veränderungen der Wasserkante unabhängig vom B-Plan vornehmen zu können. Östlich begrenzen benachbarte Gewerbegrundstücke das Plangebiet, südöstlich die Rügenbrücke mit den darunterliegenden bebauten Grundstücken. Südlich reicht das Plangebiet bis an die Ziegelstraße. Im Westen bildet der Fußweg neben der Straße An der Hafenbahn die Grenze. Westlich wird die Dänholmstraße an der Einfahrt von An der Hafenbahn gequert. Nordwestlich grenzen weitere Gewerbeflächen an das Plangebiet an.

Im Wesentlichen werden somit die Flurstücke erfasst, welche nördlich der Dänholmstraße liegen incl. Teile der Dänholmstraße selbst, Teile der ehemaligen Strahlwerft und südlich angrenzende Gewerbeflächen bis zur Ziegelstraße.

Der Geltungsbereich ist ca. 3,4 ha groß und umfasst folgende Flurstücke:

Gem. Stralsund, Flur 31, Flurstücke 19/2, 20/18, 20/19, 20/20, 20/21, 21/5, 22/6, 24/2, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 44/1, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55/1, 58/1, 58/2, 59, 60/3, 63/1, 63/5, 63/8, 64/1, 69/1, 70/1 und 127/10 ganz und anteilig 63/7, 21/3, 21/8, 127/20 und 244. Gem. Stralsund, Flur 34, Flurstück 193 anteilig.

Ein Teil der Flächen ist im Eigentum der Hansestadt Stralsund, der LEG und des Seehafens. Die übrigen Flächen gehören der Projektentwicklung Stralsund GmbH.

Der Geltungsbereich wurde nach der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung um ein Grundstück im Nordwesten (Flurstück 63/9) reduziert. Das Grundstück ist bebaut und genutzt; bauliche Missstände liegen nach Aussagen des Eigentümers nicht vor. Damit bleibt für diesen Bereich das bestehende Baurecht unverändert bestehen.

1.3 Verfahren

Die geplante Entwicklung des Standortes erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplans. Angesichts des schon bestehenden Baurechts nach § 34 BauGB sowie vor dem Hintergrund der Planungsziele soll gemäß dem Grundsatz der planerischen Zurückhaltung ein sog. einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt werden, der sich auf Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ, GFZ, Gebäudehöhe), zur überbaubaren Grundstücksfläche sowie zu den Verkehrsflächen / Erschließung konzentriert. Zur Sicherung einer hochwertigen Gestaltung werden ergänzend Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung getroffen. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung gilt weiterhin § 34 Abs. 2 BauGB, da der gesamte Geltungsbereich als faktisches Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO anzusprechen ist. Das Nutzungsspektrum gewerblicher Nutzungen ist hier zulässig.

Die zulässige Grundfläche bleibt unter 20.000 m², so dass der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht aufgestellt werden kann.

1.4 Plangrundlage

Zeichnerische Grundlage der Planzeichnung ist die Stadtgrundkarte unter Einarbeitung der ALKIS mit Stand vom 01.01.2023. Hinsichtlich möglicher Lageungenauigkeiten können keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

2 Übergeordnete Planungen

2.1 Vorgaben der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Als Vorgaben der Raumordnung sind für die Aufstellung des Bebauungsplanes das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V vom 27. Mai 2016) sowie das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP vom 19.08.2010) maßgeblich.

2.1.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-M-V)

Im LEP M-V ist die Hansestadt Stralsund gemeinsam mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald als Oberzentrum der Region ausgewiesen. In Bezug auf die Siedlungsentwicklung sind folgende Ziele für den Bebauungsplan relevant:

Zentrale Orte

Grundsatz 3.2. (6)

„Oberzentren sollen als überregional bedeutsame Infrastruktur- und Wirtschaftsstandorte gestärkt und weiterentwickelt werden. Sie sollen in ihrer Funktion als Arbeits-, Forschungs-, Bildungs- und Kulturstandorte gezielt unterstützt werden.“

Stralsund ist gemeinsam mit Greifswald Oberzentrum. Mit der vorliegenden Planung werden die Voraussetzungen für eine Stärkung der Funktion als Arbeits- und Forschungsstandort geschaffen.

Siedlungsentwicklung

Grundsatz 4.1 (1)

„Die Neuausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen soll landesweit reduziert werden. Dabei sollen die Anforderungen an eine ressourcenschonende und nachhaltige Siedlungs-

entwicklung, an den Umgang mit den Auswirkungen des demografischen Wandels sowie an Strategien zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung berücksichtigt werden.“

Ziel 4.1 (5)

„In den Gemeinden sind die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen. [...]“

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen Standort der Innenentwicklung. Dem Ziel der vorrangigen Innenentwicklung wird damit entsprochen.

Grundsatz 4.1 (7)

„Städte und Dörfer sollen in ihrer Funktion, Struktur und Gestalt erhalten und behutsam weiterentwickelt werden. Dabei haben sich Städtebau und Architektur den landschaftstypischen Siedlungsformen, dem Ortsbild, der Landschaft, den historischen und regionalen Gegebenheiten anzupassen. Das Erscheinungsbild historisch wertvoller Gebäude und Ensembles soll erhalten bleiben.“

Dem Grundsatz wird mit der vorliegenden Planung entsprochen.

Grundsatz 4.1 (8)

„Denkmalgeschützte Stadt- und Dorfanlagen, Siedlungsbereiche, Ensembles und Gebäude sind nach Möglichkeit zu erhalten und aufzuwerten. Bauliche Entwicklungen im Umfeld von Denkmälern haben sich diesen anzupassen.“

Dem Grundsatz wird entsprochen. Das denkmalgeschützte Gebäude des ehem. Elektrizitätswerks wird erhalten und die umgebende Bebauung so angeordnet und dimensioniert, dass der Solitärcharakter der Höhendominante des Turmes erhalten bleibt und eine niedrigere Bebauung angebaut werden kann, wie das historisch auch der Fall war.

2.1.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP)

Auch nach dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern ist Stralsund gemeinsam mit Greifswald das Oberzentrum der Planungsregion Vorpommern. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind insbesondere folgende Grundsätze des RREP relevant:

Grundsatz 4.1 (2)

„Die Siedlungsentwicklung soll die optimale Nutzung der vorhandenen sozialen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen und technischen Infrastruktur unterstützen. Die Siedlungsentwicklung soll eine räumliche Zusammenführung von Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Dienstleistung und Kultur befördern.“

Der Grundsatz wird mit der vorliegenden Planung besonders berücksichtigt, da durch die innenstadtnahe Intensivierung der Nutzung eine räumliche Nähe zwischen Gewerbe/ Büro/ Dienstleistungen am zu entwickelten Areal und der Wohnnutzung der Frankenvorstadt incl. der dort vorhandenen Infrastruktureinrichtungen hergestellt wird.

Damit folgt die Planung den vorgenannten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern hat mit Schreiben vom 21.07.2023 eine positive landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Plananzeige abgegeben.

2.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt das Gebiet als gewerbliche Baufläche und im nördlichen Abschnitt als sonstiges Sondergebiet Seehafen / Sporthafen dar. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Planung entspricht dem Entwicklungsgebot, es erfolgen keine Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung.



Abbildung 1: FNP der Hansestadt Stralsund, Ausschnitt

2.3 Inhalt des Landschaftsplanes

Der dem Flächennutzungsplan beigeordnete Landschaftsplan (Hansestadt Stralsund 1996) stellt das Gebiet als

- „Baufläche gem. § 5 BauGB, Bahnanlagen und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“

dar.

Die Entwicklung der Fläche durch Ansiedlung hochwertiger Büro-, Forschungs- und Dienstleistungsnutzungen entspricht dieser Darstellung.

Entlang der westlichen Grenze (An der Hafenbahn) verläuft gemäß Landschaftsplan eine wichtige Rad- und Fußwegeverbindung. Der bestehende Fuß- und Radweg verläuft außerhalb des Plangebiets, die Planung steht dieser Darstellung damit nicht entgegen.

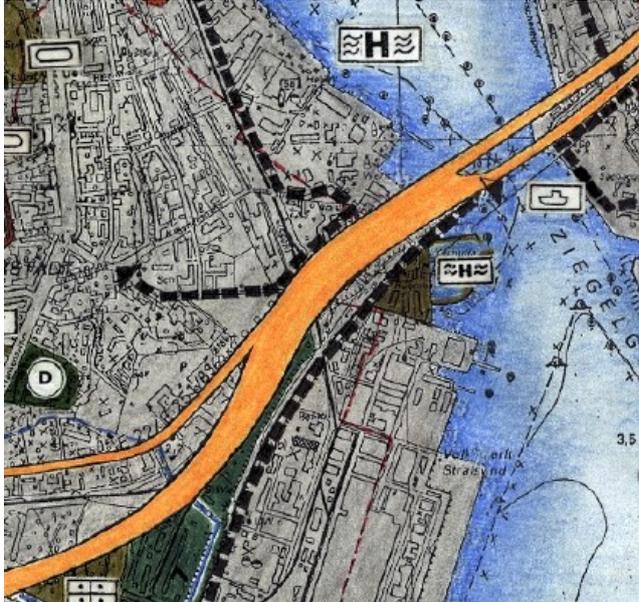


Abbildung 2: Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund, Ausschnitt

2.4 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

2.4.1 Klimaschutz

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Dieser Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Als Grundlage für die Berücksichtigung der Planungsbelange des Klimaschutzes dient u. a. das Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stralsund (Oktober 2010), das darauf abzielt, den CO₂-Ausstoß alle fünf Jahre um 10 % zu vermindern. Dazu wird ein Paket von 36 Klimaschutzmaßnahmen benannt.

Für die Umsetzung konkreter Maßnahmen, die im Klimaschutzkonzept benannt werden, stehen planerische Regelungsmöglichkeiten zur Verfügung, die auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bodenrechtlich übersetzt und auf der baulichen und architektonischen Detailebene angewandt werden (z. B. Baukörperstellung für energetische optimierte Ausrichtung von Gebäuden, Speichermasse, Fassadenfarbe, Nutzung erneuerbarer Energien).

Die Komponente der Klimawandelanpassung kommt mit dem B82 dergestalt zum Tragen, dass eine innerstädtische untergenutzte Fläche einer intensiveren baulichen Nutzung zugeführt und daher landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsflächen unberührt bleiben können. Stadttechnisch ist für den Geltungsbereich der Anschluss an ein neu aufzubauendes Fernwärmenetz geplant, das mittelfristig grüne Wärme liefern wird.

Im Hinblick auf die Nutzung von solarer Strahlungsenergie stehen die Festsetzungen des Bebauungsplans der Errichtung entsprechender Anlagen auf den Dachflächen nicht entgegen. Zugleich wird von Festsetzungen zur Firstrichtung oder Dachgestaltung, die im Widerspruch zu einer energieeffizienten Süd-/ Westausrichtung von Solarmodulen stehen können, abgesehen. Pflanzfestsetzungen, die zu einer nachhaltigen Verschattung der Dachflächen führen könnten, sieht der Bebauungsplan ebenfalls nicht vor.

Darüber hinaus bestehen über das Energiefachrecht umfangreiche Vorgaben an die Energieeffizienz und auch die Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebereich. Bei der Umsetzung der Planung sind bei der Errichtung der Gebäude die zum Zeitpunkt einschlägigen Gesetze zur Energieeinsparung und Förderung regenerativer Energien zu beachten. Ab

1. November 2020 ist das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kraft getreten, welches das Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz – EnEG), die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz – EEWärmeG) ersetzt. Hierdurch ist hinreichend gesichert, dass bei Errichtung von Neubauten nachhaltige und zukunftsfähige ökologische Standards berücksichtigt werden.

2.4.2 Klimaanpassung

Unter Ausnutzung der durch das BauGB zur Verfügung gestellten Festsetzungsmöglichkeiten finden die Erfordernisse der bestmöglichen lokalen Anpassung an Klimaveränderungen durch folgende Maßnahmen im Vorentwurf des Bebauungsplans ihren Niederschlag:

- Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 ff BauNVO), vgl. Kap. 4.3
Ziel: Hohe bauliche Nutzung an diesem bereits stark versiegelten, durch küstennahe Lage gut durchlüfteten Standort
- Festsetzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB), Kap. 4.5
Ziel: Aufnahme/ Speicherung von Niederschlagswasser durch Festsetzung einer Dachbegrünung bei nicht anlagentechnisch genutzten Dachflächen
- Festsetzung von Pflanzgeboten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB), Kap. 4.5
Ziel: Aufnahme/ Speicherung von Niederschlagswasser, Temperatenausgleich/ Reduzierung von Überwärmung und Verbesserung des Kleinklimas durch Abgabe von Verdunstungsfeuchtigkeit durch Großgrün

Die Pflanzendecke auf Gründächern sorgt durch stärkere Rückhaltung und Speicherung von anfallendem Niederschlagswasser für eine bessere Abflussverzögerung. Durch die Abgabe von Verdunstungsfeuchtigkeit wirken sich Gründächer außerdem begünstigend auf das Kleinklima aus. Ferner entfalten Dachbegrünungen den Effekt, die darunterliegenden Geschosse zu kühlen, da im Gegensatz zu konventionellen Dachflächen die sonst auftretende Sonneneinstrahlung gemindert wird. Dies kommt wiederum der Aufenthaltsqualität in den Gebäuden zugute. Begrünte Dachflächen tragen auch dazu bei, verlorene Grün- und Freiflächen zu kompensieren und adäquate Ersatzlebensräume für diejenigen Tier- und Pflanzenarten zu schaffen, die aufgrund ihrer Mobilität in der Lage sind, diese Räume zu besiedeln.

Gründächer und Photovoltaikanlagen schließen sich nicht aus, da die Verdunstungskälte von Dachbegrünungen Vorteile für Photovoltaik-Module bringt, deren Wirkungsgrad mit höheren Temperaturen abnimmt.

3 Städtebauliche Ausgangssituation

3.1 Zur Geschichte des Gebietes der ehemaligen Strahl GmbH

In der Mitte des 19. Jahrhunderts befanden sich die Schiffswerften der Hansestadt Stralsund im Bereich zwischen Fährbrücke und Semlower Brücke auf dem sogenannten Lastadieplatz. Vier Schiffbaumeister konkurrierten um diesen Bereich. Es kam immer wieder zu „unangenehmen Differenzen“ zwischen ihnen, da das Gelände nicht mehr ausreichte. Der Schiffbaumeister Johann Peter Juhl reichte deshalb am 31. Juli 1847 bei der Stadt ein Gesuch „betreffend die Vergrößerung der auf dem sogenannten Lastadie-Platz befindlichen Schiffswerft“ ein. Er schrieb u.a.: „Bei dem jetzt wieder lebhafter betriebenen Schiffbau, und bei der, für den hiesigen Ort bedeutenden Zahl von vier Schiffbaumeistern, erscheint der bisher aus-

schließlich als Werft gebrauchte sogenannte Lastadie-Platz zu klein für die darauf zu erbauenden Schiffe und sehe ich mich deshalb, nach einer kurzen Ausführung der diesen Satz beweisenden Umstände, zu der schließlichen gehorsamsten Bitte, gedungen.“ Früher, so führte er weiter aus, hat der Platz zur „gleichzeitigen Bebauung von 7 - 8 Schiffen genügt. Jetzt aber ist es zu eng, wenn fünf Schiffe gleichzeitig auf dem „Stagel“ (Stütze) stehen, da die Schiffe in der jetzigen Bauart bedeutend länger und breiter sind. Juhl schlug vor, den Schiffbauplatz zu verbreitern und das „gegen das Wasser begrenzende Bollwerk weiter hinaus zu versetzen.“

Die Hafenspektion war gegen diesen Vorschlag, weil durch eine Verbreiterung der Lastadie Lösch- und Ladeplätze verloren gehen würden. Man „sollte das Augenmerk auf ein schon früher in Anregung gebrachtes Objekt lenken“, nämlich die Verlegung der Werften an den Strand der Frankenvorstadt. Die Herren der Hafenspektion begaben sich vor Ort und fanden vor der Dänholmbrücke eine geeignete Stelle. Jedoch schätzten sie die Kosten für die Errichtung des Werftplatzes sehr hoch ein. Bringt man das Geld dennoch auf, „so wäre noch immer nicht der nötige Schutz gegen nördliche und nordöstliche Winde und im Winter gegen Eisgang gewährleistet.“ Letztendlich kamen die Mitglieder der Hafenspektion zu dem Schluss: Die Werften sollen auf der alten Stelle verbleiben.

Auch die Bauinspektion beschäftigte sich mit der Angelegenheit für einen Werftneubau auf dem Platz neben der Dänholmbrücke. Am 11. November 1847 besichtigten die Vertreter der Bauinspektion, der Hafenspektion, Stadtbaumeister Johann Lübke und die vier Schiffbaumeister den Bereich zwischen dem Räucherhaus Essing und der Dänholmbrücke. Wassertiefe, so stellten sie fest, war genügend vorhanden. Die zu beiden Seiten vorspringenden Randspitzen könnten durch „weiter vortretende Bollwerke geschützt werden.“ Von Norden nach Süden müsse ein Bollwerk geschlagen und das gewonnene Land aufgefüllt werden. Die Schiffbaumeister fanden den Platz gut. Er liege jedoch fern der Stadt. Zudem fehlte ein gut gedämmter Weg dorthin. Im Frühjahr 1848 erklärten sich die vier Schiffbaumeister mit dem neuen Platz einverstanden und übergaben ein Gesuch zum Erwerb der Fläche. Die Stadt wollte den Strandbereich aber nicht verkaufen, sondern nur verpachten.

Als bald meldete sich das Kriegsministerium, das gegen den Bau der neuen Schiffswerft war. Dadurch müsse ein Teil der Brückenschanze eingehen. Die Schanze sei aber sehr wichtig für den Schutz der Stadt und des Dänholms, auf dem zukünftig ein Hafen entstehen soll. Nach langen Verhandlungen genehmigte am 28. Juli 1850 das Kriegsministerium dennoch die Verlegung der Schiffswerft an den Strand der Frankenvorstadt. Jahre gingen ins Land. Im Mai 1855 bewilligte die Bürgerschaft endlich 70 000 Reichstaler für die Herstellung des neuen „Gewerbegebiets“. Ein Jahr später war es fertig gestellt. 1860 erfolgte die Pflasterung des Weges zum neuen Schiffswerftplatz. Die neue Straße erhielt den Namen „An der neuen Schiffswerft“. Ab 1869 trug sie den Namen „Werftstraße“. 1938 wurde der Abschnitt der Werftstraße zwischen Frankendamm und dem einstigen Trajektbahnhof zur Hafenstraße hinzugezogen. Der Abschnitt der Straße bis zur Schiffswerft kam zur Dänholmstraße.

Allein sechs Schiffbaubetriebe befanden sich im Jahre 1869 am Strand der Frankenvorstadt. Hinzu kam die Königliche Lagerwerft, später auch nur Königliche Werft genannt, aus der zu guter Letzt die Strahl GmbH hervorging. Die Königliche Werft wurde ständig erweitert. Das belegt eine umfangreiche Bauakte, die mit dem Jahre 1882 beginnt. Im Jahre 1885 wurde ein „Locomobilschuppen“ am Schmiede- und Werkstattgebäude angebaut. 1891 folgte der Bau einer Dampfmaschinenanlage, 1895 dann ein Beamtenwohnhaus, das heute noch steht. 1900 entschied sich die Geschäftsführung für die Errichtung eines neuen Schiffskammermagazins. Als es keinen Kaiser mehr gab, erhielt die Werft den Namen Staatswerft. Und weiterhin wurde umfangreich gebaut. Ein Ölkeller, ein Kraftwagenschuppen und eine Bürobaracke entstanden. Das Bürohaus selbst wurde aufgestockt. Dann kam der verheerende Bombenangriff des 6. Oktober 1944, durch den auch die Staatswerft großen Schaden erlitt.

Am 1. Januar 1946 startete jedoch die Werft wieder mit 50 Mitarbeitern. Vier Jahre später arbeiteten hier immerhin 257 Beschäftigte, die folgende Aufgaben übernahmen: Instandset-

zung gesunkener Schiffe und laufende Reparaturen der technischen Flotte des Wasserstraßenamtes Stralsund. Das Segelschiff „Gorch Fock“ wurde auf der Staatswerft für die Überführung nach Rostock vorbereitet. Hier folgte auch der Wiederaufbau des fast schrottreifen, 50 Jahre alten Dampfers „Johann Ahrens“. Über die Indienstellung des überholten Dampfers am 13. Oktober 1950 schrieb 15 Jahre später die Volkskorrespondentin Fröhlich: „Am 1. Mai 1950 kam Dampfer „Johann Ahrens“ als Wrack aus Wismar nach Stralsund. Fünf Jahre hatte er dort stillgelegen. Nun hatte die Staatswerft Stralsund die Aufgabe erhalten, diesen 1350-Tonnen-Dampfer vollständig zu überholen. Wochenlang herrschte auf der großen Slipanlage Hochbetrieb. Das erste Handelsschiff der DDR wurde auf den Namen „Vorwärts“ getauft. Auf der Staatswerft schlug sozusagen die Geburtsstunde der Handelsflotte der DDR.“

Am 15. Mai 1951 schlossen sich die Staatswerft und die Stadtwerft auf dem Dänholm (ehemals Dornquastsche Werft) zusammen. Fortan hieß der Betrieb VEB Schiffbau- und Reparaturwerft. Zu Beginn des Jahres 1958 wurde der bis dahin eigenständige Betrieb der Volkswerft als Bereich Schiffsreparaturen angegliedert.

Am 1. Dezember 1992 erfolgte auf dem Gelände der Reparaturwerft die Gründung der Strahl GmbH. Die neue Firma entstand als Ausgründung aus einer Gesellschaft zur Beschäftigungsförderung. 30 ehemalige Beschäftigte der Volkswerft begannen hier zu arbeiten. Das Aufgabenfeld beschränkte sich nicht nur auf den Bootsservice. Umbauten an Nutzfahrzeugen, Lackierarbeiten, Baureparaturen und die Rekonstruktionen von Industriefußböden gehörten ebenfalls zum Aufgabenbereich der Strahl GmbH. Nach der Insolvenz 2007 erfolgte 2012 die Demontage des markanten Hafenkranes auf dem Gelände der ehemaligen Strahl GmbH.

Quellen:

Zitate: StaS Rep. 15 Nr. 325 Verlegung der Schiffswerft auf das Gelände am Ziegelgraben, 1847 - 1860.

Text zur Geschichte: Dr. Andreas Neumerkel



Abbildung 3: Blick auf die Strahl GmbH 1994 (Quelle: Stadtarchiv)

3.2 Denkmalschutz

Der Turm des ehem. Elektrizitäts-Werks ist das einzige Einzeldenkmal im Plangebiet. Hier ein Auszug aus der Denkmalkartei 24.03.00, Stand Mai 2022:

Es handelt sich um eine ziegelsichtige Industrieanlage mit rechteckigem Grundriss. Als Baudenkmal schützenswert ist der ziegelsichtige viereckige Turm auf der Südseite, der die gesamte Anlage überragte. Er hat spitzbogige Fenster und expressionistische, umlaufende Bänder sowie ein überkragendes Betondach. Durch seine Lage zwischen Altstadt und Rügendamm prägt er das Stadtbild mit.

Nicht mehr erhalten sind:

Die bauliche Hülle der ehemaligen Sundschwimmhalle, d.h. die Umfassungswände und die Giebel, die an den Turm angrenzende Südwestfassade incl. Verbindungsbau zwischen Turm und älterem Bauteil, die Nordwestfassade, welche durch eine Reihe spitzbogiger Blendnischen geprägt war.

Die gesamte Anlage war ein Elektrizitätswerk, im offiziellen Sprachgebrauch „Überlandzentrale“, mit Kessel-, Turbinen- und Generatorenhaus. Das Werk wurde 1911 in Betrieb genommen. 1920-21 erfolgte eine Erweiterung (Ostfassade). Der sechseckige Turm wurde 1926/27 als „Schalt- und Ausführungsturm“ errichtet. Von seinem Dachgeschoss gingen die Überlandkabel aus. Er besteht aus einem Grundgerüst von fünf Betonpfeilern, welche die Umkleidung und die Etagen aufnehmen. Durch einen Bombenangriff im Jahre 1944 wurden die Gebäude mit Ausnahme des Turmes schwer beschädigt. Beim Wiederaufbau wurde einer der zwei Giebel auf der Westseite nicht originalgetreu, der andere gar nicht wiederaufge-

baut und die Dachform verändert. Auf der Nordseite erfolgten stärkere bauliche Veränderungen. [...]

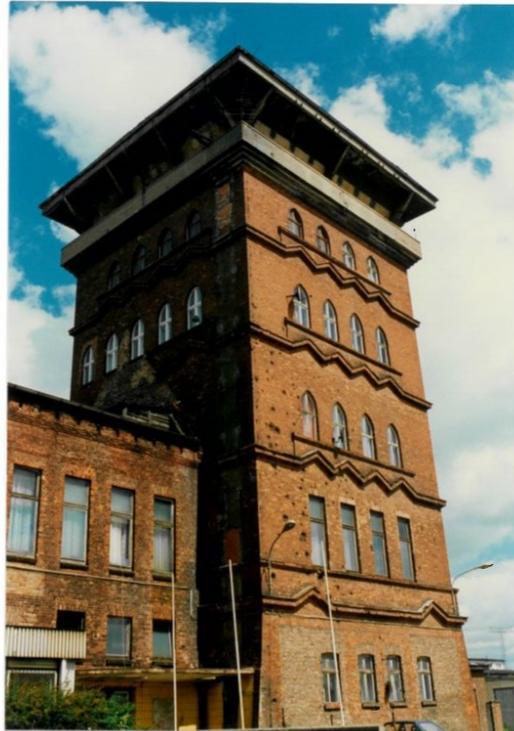
1960 erfolgte die Eröffnung der Sundschwimmhalle, die innerhalb des Gebäudes ihren Platz gefunden hatte. Die Sundschwimmhalle ist seit 1991 nicht mehr in Betrieb.

Stralsund

Juni 1994

Dänholmstraße 14
Elektrizitätswerk
Sundschwimmhalle

1304 - 14 (bä)
- 13 (bä)



Blatt 4

Abbildung 4: Auszug aus dem Denkmalblatt (Stand 1994)

Da nur noch der architektonisch am wertvollsten und zugleich am besten erhaltene Turm der Gesamtanlage erhalten ist, kommt diesem nun eine große Bedeutung als Zeitzeuge qualitätvoller Industriearchitektur des Beginns des 20. Jahrhunderts zu.

Durch verschiedene Eigentümerwechsel innerhalb der letzten 20 Jahre und aufgrund fehlender wirtschaftlicher Nutzungskonzepte für den Turm, ist er gegenwärtig in einem sehr schlechten baulichen Zustand. Zur Gefahrenabwehr wurde der Turm im oberen Bereich incl. der Auskragungen mit einem Netz umspannt. Das Dach ist undicht und eine Nutzung der Räume gegenwärtig nur noch rudimentär bzw. aus statischen Gründen gar nicht mehr möglich.

Aus dem denkmalpflegerischen Schutzstatus der Denkmalbereiche „Altstadt Stralsund“ (VO 60.02) und „Hafeninsel“ (VO 60.04) resultiert ein Ensembleschutz, der nach § 2 Abs. 3 DSchG M-V das äußere Erscheinungsbild betrifft.

Durch die topografische Zäsur der Hafenbahn samt Damm ist es kaum möglich, die Stadtsilhouette von der Frankenvorstadt aus in diese Richtung einzusehen. Es wird lediglich von der Westseite, also der wasserabgewandten Seite aus der Turm des ehemaligen Elektrizitätswerkes zu sehen sein. Da dieser ein Einzeldenkmal ist, wird die Verträglichkeit der geplanten Bebauung auf das Einzeldenkmal geprüft.

3.3 UNESCO Welt-Kulturerbe

Das Plangebiet liegt in der UNESCO Welterbe-Pufferzone. Die Erlebbarkeit der visuellen Integrität und Unverwechselbarkeit der Stadtsilhouette mit den Kirchtürmen und der Altstadtbebauung ist ein außergewöhnlicher universeller Wert (OUV) des Welterbes. Ergänzend und insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass Teile des nördlichen Hafens, die Hafeninseln und die gesamte Altstadt ein Gebiet mit Denkmalbereichssatzung nach §2 DSchG MV sind (s. 3.2), wurden im Rahmen der Bebauungsplanung alle zulässigen Gebäudedekubaturen und Höhen auf Verträglichkeit mit den Schutzziele des UNESCO-Welterbes betrachtet und der Belang gewürdigt.

Welterbe Kriterien

Der außergewöhnliche universelle Wert (OUV) ist eine Bezeichnung für die in diesem Fall kulturelle Bedeutung einer Stätte, die so außergewöhnlich ist, dass sie nationale Grenzen überschreitend für gegenwärtige und zukünftige Generationen relevant ist.

Für die Aufnahme in die UNESCO Welterbeliste gibt es Kriterien, die in der Welterbekonvention und den zugehörigen Richtlinien (Operational Guidelines) zu deren Umsetzung fixiert sind.

Die übergreifenden Kriterien sind Einzigartigkeit, Authentizität (historische Echtheit) und Integrität (Unversehrtheit). Dazu gibt es 6 weitere Kriterien, von denen eines für die Beurteilung der Auswirkungen von Veränderungen auf die Welterbestätten der Hansestadt Stralsund wichtig ist:

„Die Güter stellen ein hervorragendes Beispiel eines Typus von Gebäuden, architektonischen oder technologischen Ensembles oder Landschaften dar, die einen oder mehrere bedeutsame Abschnitte der Geschichte der Menschheit versinnbildlichen.“

Im Falle von Stralsund basiert laut UNESCO Antrag und Managementplan Altstadt Stralsund von 2015 die visuelle Integrität, also die optisch erlebbare Unversehrtheit echter Historie, vor allem auf der Ablesbarkeit der Grenzen der mittelalterlichen Stadt, den unverwechselbaren Silhouetten und Panoramen.

Das Schutzziel ist laut Welterbekonvention die Erhaltung einer Welterbestätte in Bestand und Wertigkeit.

Der Erhalt des Bestandes ist im Falle des B 82 nicht gefährdet. Das UNESCO Welterbegebiet umfasst die historische Altstadt, das B-Plangebiet liegt ca. 800 m südlich davon. Allerdings liegt es in der UNESCO Welterbe Pufferzone.

Tabelle 1: höchste Gebäude umliegend vom B-Plan 82 im Radius von ca. 500m

(Grundlage der ermittelten Höhen ist das digitale 3D Modell der Gebäude der Hansestadt Stralsund)

Bezeichnung	Straße, Haus-Nr.	Gelände-höhe [mNHN]	max Gebäude-höhe [mNHN]
ehemaliger Rügendamm Bahnhof	Platz des 17. Juni, 1	3,05	18,05
Jona Schule	Fritz- Reuter- Straße, 40	1,75	18,45
Wohnhaus	Gartenstraße, 23	2,30	20,20
"Haus am Rügendamm"	Gartenstraße, 13-15	2,10	22,10
Bettenhaus an der Rügenbrücke	Ziegelstraße, 5	3,85	18,15
ehem. Bildungszentrum Nordost	Ziegelstraße, 3	2,70	19,00
Wohnhaus	Ziegelstraße, 4	2,95	17,25
Turm ehemaliges Elektrizitätswerk [D]	Dänholmstraße, 9	2,70	39,20
Motel	Reiferbahn, 11	1,10	15,10
Wohnblock	Großer Diebsteig, 10	3,24	16,84
Seniorenheim	Hafenstraße, 19	2,75	20,65
SWG Gebäude	Hafenstraße, 27	3,60	20,60
Seniorenheim "Rosa Luxemburg"	Hafenstraße, 25	4,30	23,60
Wohnhaus	Frankendamm, 36	4,15	20,65
Turm Hotel Baltic	Frankendamm, 22	4,20	37,00
Neubau vor Hotel Baltic	Frankenhof, 11	4,05	19,55
Kühlhaus	Hafenstraße, 30	1,95	22,65
Ceravis Gelände	Hafenstraße	2,10	26,40
Speicher	Am Langenkanal, 2	1,70	36,50
Gebäude Amt 70	Hafenstraße, 20	1,60	17,10
Parkhaus "Am Ozeaneum"	Am Langenkanal, 6	1,40	16,00
Speicher neben Parkhaus	Hafenstraße, 16	1,80	42,30

Aus der Abfolge punktueller Höhendominanten besonderer architektonischer Qualität, vor allem der Kirchtürme und Speichergebäude, ergibt sich ein besonderes Schutzbedürfnis gegenüber baulich einzufügenden Neubauten. Um diesem gerecht zu werden wird planerisch reagiert, indem die (im Zuge der Welterbeanträge geprüften) verträglichen Gebäudehöhen für Neubauten auf maximal 22,10 m begrenzt werden.

3.4 Planungsrechtliche Situation

Das Plangebiet ist als Innenbereich nach § 34 BauGB einzustufen, da es allseits von noch genutzter gewerblicher Bebauung umgrenzt wird und auch selbst mit gewerblichen Gebäuden und Garagen, Lagerhallen und -plätzen, Hafengebäuden und Bürogebäuden bebaut ist. Diese sind allerdings ungeordnet. Die Grundstücksbegrenzungen zerschneiden momentan eine sinnvolle zusammenhängende Erschließung, und die Dimension sowie der hohe Leerstand zeugen von einer Unternutzung.

Eine Bebauung nach § 34 BauGB wäre gemäß Einfügegebot an die Dimension des Bestandes gebunden, was zwar eine hohe flächige Versiegelung, aber nur vergleichsweise geringe

Gebäudehöhen ermöglicht. Die ungeordnete Erschließung lässt gegenwärtig auch keine höherwertige bauliche Nutzung zu.

3.5 Umgebung des Plangebietes

Das gesamte Hafensystem vom Plangebiet über den Südhafen bis zur nördlichen Hafeninsel im Stadtgebiet Altstadt ist im Zusammenhang zu betrachten. Momentan bilden die Abschnitte eine Kette unterschiedlicher Nutzungen, wobei im nördlichen Abschnitt die touristische Nutzung überwiegt und im südlichen eher die gewerbliche bzw. der klassische Hafenumschlag, gemischt mit Kühlhaus, Schrottplatz und sich in den Nischen dazwischen ansiedelnden Künstlern und Architekten. Westlich des Plangebietes verlaufen, parallel zur Straße „An der Hafenbahn“, von der Volkwerft kommend bis zur Hafeninsel, die Gleise der Hafenbahn.

Im sog. Nordhafen findet auch derzeit noch Umschlag von Holz, Kalkstein, Reagips, Getreide und Schrott statt. Neben den Kaianlagen wird der Hafenbereich durch großflächige Gewerbenutzungen, insbesondere Lagerhaltungen, geprägt. Dies sind im Wesentlichen eine großflächige Lagerhalle für Getreide, ein Kühlhaus, die Fläche einer Brennstoffhandlung, ein Schrottplatz sowie die Strahl-Werft mit zwei Slipanlagen. Diese Nutzungen beeinträchtigen die benachbarte Wohnbebauung durch Lärm- und Staubimmissionen. Die Gewerbeflächen zwischen Dänholmstraße und Werftstraße sind ungeordnet, qualitativ und quantitativ untergenutzt oder liegen zum Teil brach.

Die Frankenvorstadt wird vorrangig durch die Wohnfunktion bestimmt. Die westlich an das Plangebiet angrenzenden Wohngebiete erstrecken sich beidseitig des Frankendamms bis zur Karl-Marx-Straße im Westen sowie bis zur Hafenbahn im Osten. Diese Quartiere sind überwiegend als allgemeine Wohngebiete im Sinne der BauNVO einzuschätzen. Das bedeutet, dass die vorherrschende Wohnnutzung nur vereinzelt durch Geschäfte des täglichen Bedarfs und Wohnfolgeeinrichtungen ergänzt wird.

Entlang des mittleren Abschnitts des Frankendamms ist eine Nutzungsmischung vorzufinden. Sie setzt sich aus einem kleinteiligen Nebeneinander von Wohnen, Praxen, Büros, Einzelhandel, Gaststätten und Handwerksbetrieben zusammen. Die Einzelhandelsfunktion des Frankendamms ist dabei insgesamt nur schwach ausgeprägt und beschränkt sich im Wesentlichen auf die Versorgung des Gebietes mit Waren des täglichen Bedarfs. Standorte für Handwerks- und sonstige Kleinbetriebe befinden sich zumeist in den rückwärtigen Höfen.

Das Plangebiet ist durch die anliegenden Hauptverkehrsstraßen sowie den Rügenzubringer verkehrlich belastet. Gemäß der Strategischen Lärmkarte für die amtsfreie Gemeinde Hansestadt Stralsund (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Güstrow 2017) ist für das Plangebiet zumindest randlich nachts von einer Belastung von bis zu 55 dB(A) auszugehen (Abbildung 5). Die Verlärmung durch den angrenzenden Güterumschlag im Seehafen sowie den Schienenverkehr ist dabei noch nicht berücksichtigt.



Abbildung 5: Lärmsituation für den Nachtzeitraum (L_{night}), LUNG M-V, Lärmkartierung 2017

3.6 Bestand und gegenwärtige Nutzung des Plangebietes

Ein großer Teil der Flächen ist im Eigentum der Hansestadt Stralsund, der LEG und des Seehafens. Die übrigen Flächen gehören der Projektentwicklung Stralsund GmbH.

Das gesamte Areal ist geprägt durch Gebäudeleerstand, untergenutzte und brach gefallene Flächen und stellt damit einen innenstadt- und wassernahen städtebaulichen Mischstand mit hohem Entwicklungspotential dar.

Der Standort liegt städtebaulich und infrastrukturell günstig, so dass eine zügige Umsetzung zu erwarten ist.

Angesichts einer Höhenlage von ca. 2,35 m NHN besteht für das Plangebiet bei erhöhten Außenwasserständen Überflutungsgefahr. Das Bemessungshochwasser (BHW) wurde gemäß Richtlinie 2-5/2012 des Regelwerks „Küstenschutz M-V“ mit 2,60 m NHN angegeben und im letzten Jahr zzgl. Klimazuschlag von 50 cm auf 3,10 m NHN erhöht. (siehe auch Kapitel 4.4 und 5.5)

3.7 Erschließung

Äußere Erschließung:

Im 400 m Radius befinden sich der Rügendammbahnhof mit einem Bahnhof der Regionalbahn sowie Bushaltestellen für den ÖPNV. Über die Rügenbrücke / die B 96 gibt es eine gute KFZ-Anbindung. Diese erfolgt über die Straße An der Hafenbahn und unter der Rügenbrücke hindurch zum Platz des 17. Juni, von wo aus der Rügendamm, die Werftstraße sowie die Auffahrt zur neuen Rügenbrücke zu erreichen ist.

Die ca. 800 m entfernte Altstadt ist auch fußläufig zu erreichen. Diese Verbindung soll perspektivisch durch eine durchgängige Wegeverbindung an der Wasserkante des gesamten Hafens bis zur Hafensinsel gestärkt werden.

Innere Erschließung:

Das Gebiet ist von zwei Seiten durch Straßen erreichbar: von Südwesten über die Dänholmstraße und von Osten über die Ziegelstraße. In der historischen Parzellenstruktur ist noch zu erkennen, dass beide Straßen über einen zentralen, platzartigen Kreuzungspunkt miteinander verbunden waren. Diese frühere Straße hat sich nur im Leitungsbestand erhalten, der mit Trinkwasser, Schmutzwasser und Energie alle notwendigen Medien umfasst.

Ergänzend wird von der Dänholmstraße aus nach Nordosten die Planstraße A geführt, die das Baugebiet A und die zugehörigen privaten Stellplätze (Parkplatz 1) erschließt. Von der Ziegelstraße aus wird die Planstraße B östlich um das Baufeld des Baugebietes C herumgeführt, um dieses sowie die zugehörigen privaten Stellplätze (Parkplatz 2 und Parkplatz 3) zu erschließen.

3.8 Natur und Landschaft

Das Plangebiet wird in weiten Bereichen durch versiegelte Flächen und Bestandsgebäude geprägt. Im Bereich westlich des ehem. Ausstellungspavillons zur Rügenbrücke wurden in der Vergangenheit bereits Gebäude abgebrochen. Hier ist Ruderalvegetation in unterschiedlichen Sukzessionsstadien (Kriechrasen, Gebüsche und Gehölzaufwuchs) aufgewachsen, teilweise befinden sich unter der Vegetation Schutt und Gebäudereste.

In den Sukzessionsbereichen und Gehölzbeständen ist von Vorkommen siedlungsangepasster, wenig störungsempfindlichen Brutvögel auszugehen. In den Gebäuden sind insbesondere bei Leerstand Fledermausvorkommen und ggf. weitere gebäudebewohnenden Tierarten (z. B. Gebäudebrüter) nicht auszuschließen. Insbesondere in den offenen, sonnenexponierten Sukzessionsbereichen sind Vorkommen von Reptilienarten möglich.

3.9 Immissionen

Aufgrund der Nähe zu den noch aktiven Hafenumschlagplätzen, dem maritimen Industrie- und Gewerbepark ehem. Volkswerft und der Rügenbrücke bzw. weiteren Hauptverkehrsstraßen ist mit hohen, auf das Gebiet einwirkenden Lärmimmissionen zu rechnen.

3.10 Baugrund und Altlasten

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird kein Baugrundgutachten beauftragt. Allerdings ist von einer grundsätzlichen Bebaubarkeit auszugehen, da im gesamten Plangebiet Gebäude standen oder stehen.

Aufgrund der Vornutzung als Reparaturwerft und anderer gewerbliche Nutzungen, Hafenumschlag etc. befanden sich im Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, die im Zuge des Planverfahrens einer Detailuntersuchung unterzogen wurden.¹

Der Altlastenverdacht hat sich nicht bestätigt:

„Im Rahmen der Untersuchungen konnten keine Bodenkontaminationen nachgewiesen werden, die im Sinne des BBodSchG gegen eine Nutzung des Standortes als gewerblicher Standort für Bürogebäude o.ä. sprechen. Auch erhebliche Bodenverunreinigungen, die eine Kennzeichnung im B-Plan gemäß BauGB erfordern, konnten nicht nachgewiesen werden.“

Für die anthropogen aufgeschütteten Böden, die im Untersuchungsgebiet die Geländedeckschicht bilden, müssen die nachgewiesenen Gehalte als Hinweis auf Schadstoffgehalte ge-

¹ Baugrund Stralsund Mai 2023: 23/2011 Bebauungsplan Nr. 82 „An der Dänholmstraße“ Trafolagerplatz - 17 - Umwelttechnischer Untersuchungsbericht -

wertet werden, die oberhalb der natürlichen geogenen Gehalte liegen. Diese Schadstoffgehalte sind typisch für einen jahrzehntelang industriell genutzten Standort und haben keine Einschränkungen der geplanten Nutzung zur Folge.

Im Rahmen zukünftiger Tiefbauarbeiten sind allerdings erhöhte Kosten bei der Verwertung / Entsorgung anfallender Aushubböden zu erwarten und einzuplanen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass der Grundwasserleiter (GWL) 1 im Untersuchungsgebiet durch Schadstoffeintrag anthropogen beeinflusst ist. Im Grundwasser wurden leicht erhöhte PAK- sowie LHKW-Gehalte gemessen. Die deutlich erhöhten LHKW-Gehalte der Erkundungen aus den neunziger Jahren, deren Ursache und Eintragsort seinerzeit nicht lokalisiert werden konnte, mussten nicht bestätigt werden. Da der Leiter nicht genutzt wird, sind hier keine Gefährdungen von Schutzgütern zu besorgen.“ (Baugrund Stralsund 2023, S. 17)

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass bereits eine historische Nutzung zu Kriegszeiten auf der Liegenschaft stattgefunden hat.

Vor einer Umnutzung, insbesondere vor Beginn von Tiefbauarbeiten, sind daher nähere Bodenuntersuchungen durchzuführen. Diese sind mit dem Fachgebiet Umweltschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen abzustimmen.

3.11 Kampfmittelverdacht

Laut Auskunft des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 11.11.2022 ist der gesamte Bereich des Bebauungsplanes B 82 eine kampfmittelbelastete Fläche. Es kann mit Kampfmittelfunden gerechnet werden. Zur weiteren Erkundung ist der Munitionsbergungsdienst (MBD) des Landes M-V mit einzubeziehen.

Der MDB hat sich auf Nachfrage am 17.08.2023 per Email wie folgt geäußert:

Die Hansestadt Stralsund war während des Krieges mehrfach Ziel alliierter Luftangriffe. So wurde auch das B-Plan Gebiet 82 bei den Luftangriffen durch Bomben schwer in Mitleidenschaft gezogen.

Nach dem Krieg wurden diverse Gebäude neu gebaut bzw. wieder aufgebaut. Es ist davon auszugehen, dass es in der Zeit von Kriegsende bis zur Wende auch Kampfmittelfunde gab. Leider liegen dem MBD aus dieser Zeit keine oder nur vereinzelt Unterlagen vor. Somit muss im B-Plan Gebiet 82 bei Erdingriffen jeglicher Art weiterhin von Kampfmittelfunden, insbesondere Bomben, ausgegangen werden.

Der Bauherr ist grundsätzlich in der Verantwortung und muss sich auch rechtzeitig darum kümmern, dass eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung für sein Bauvorhaben rechtzeitig vor Baubeginn erbracht wird. Für eine Kampfmittelfreigabe bzw. Unbedenklichkeit muss sich der Bauherr bereits in der Planungsphase mit dem MBD in Verbindung setzen. Durch den MBD werden mit Erteilung eines kostenpflichtigen Auftrages eine historische Erkundung und Bewertung der Baufläche (Luftbilddetailauswertung, Aktenrecherche, ...) durchgeführt. Auf dieser Grundlage wird ein Räumkonzept durch den Außendienst des MBD erarbeitet, so dass der Bauherr sich dann selbst an Kampfmittelräumfirmen wenden kann.

Nach Abschluss der vorsorglichen Kampfmittelräumarbeiten wird die Kampfmittelfreiheit bescheinigt und mit dem Bau kann begonnen werden.

Weitere Hinweise zu diesem Thema finden Sie auch unter: <https://www.kampfmittelportal.de/>

4 Inhalt des Planes

4.1 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept sieht vor, dass ausgehend von den hafentypischen Dimensionen der vorhandenen Gebäude der Strahlwerft und dem denkmalgeschützten Schalthausurm des ehemaligen Elektrizitätswerkes gewerbliche Nutzungen zugelassen werden, die sich gut einfügen. Die gegenwärtig zwischen diesen Gebäuden befindlichen Garagen und Lagerhallen sowie kleinteilige Strukturen an historisch gewachsenem Gebäudebestand ohne baulichen Zusammenhang werden in Formen gebracht, die sinnvolle Räume und Nutzungseinheiten bilden und insgesamt die Nutzungsdichte höherwertiger gewerblicher und Dienstleistungsnutzungen ermöglichen.

Die Dänholmstraße und Ziegelstraße dienen als Rückgrat der Erschließung incl. PKW-Verkehr, Stellplätzen und Medienerschließung. Die mit der Eigentümerstruktur einhergehende Parzellierung und gegenwärtige Trennung in durch Zäune und Mauern stark voneinander isolierte Räume soll zugunsten einer durchgängigen Erschließung und offenen Raumnutzung geändert werden. Es wird darauf geachtet, dass ein 15 m breiter Streifen entlang der Wasserkante öffentlich zugänglich bleibt. Dieser Streifen wird nicht durch den Bebauungsplan überplant.

Die Gebäudekubaturen werden durch den Plan nicht vorgegeben. Die Baufelder werden großzügig gehalten, so dass sich je nach Nachfrage und Interessenlage der Eigentümer die Baufelder architektonisch entwickeln lassen. Der prozesshaften Projektentwicklung wird damit die Chance gegeben, sich den Bedürfnissen des Marktes anzupassen.

Insgesamt wird eine verdichtete bauliche Nutzung und hochwertige bauliche Gestaltung angestrebt. Störendes Gewerbe sowie der gewerbliche Güterumschlag generell sollen perspektivisch vom Hafenabschnitt zwischen Altstadt und Rügenbrücke auf die Südseite der Rügenbrücke verlagert werden. Die Flächen von der Strahlwerft bis zur Hafensinsel sollen so Stück für Stück für nichtstörendes Gewerbe, Kultur, Dienstleistungen wie Labore, IT-Technologie, Forschung, maritime Dienstleistungen, Planungsbüros aller Art, Sport, Tourismus und Kunst zur Verfügung stehen.



Abbildung 6: städtebauliche 3-D-Studie, Blick vom Strelasund (Grundlage für aber nicht identisch mit Festsetzungen im B-Plan)



Abbildung 7: städtebauliche 3-D-Studie, Blick aus Richtung Rügenbrücke (Grundlage für aber nicht identisch mit Festsetzungen im B-Plan)

4.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird nicht festgesetzt. Es gilt somit weiterhin § 34 Abs. 2 BauGB, da der gesamte Geltungsbereich als faktisches Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO anzusprechen ist.

Das Maß der baulichen Nutzung wird so definiert, dass Spielräume möglich sind, die entweder eine großflächige aber vergleichsweise flache Bebauung oder auch punktförmige höhere Gebäude ermöglichen.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,6 festgesetzt, so dass bei Anwendung des § 19 Abs. 4 für die Gesamtversiegelung die Kappungsgrenze von 80 % der Grundstücksfläche greift.

Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird differenziert für die einzelnen Baufelder unterschiedlich festgesetzt.

- Mit einer GFZ von 2,4 für den nördlichen seeseitigen Abschnitt A wird der exponierten Lage sowie dem hohen Anteil öffentlicher Verkehrsflächen in diesem Bereich entsprochen. Dabei ist auch die sich anschließende öffentliche Kaikante als weitgehend unbebaute Freifläche zu berücksichtigen. Die umfangreichen öffentlichen Flächen lassen quartiersbezogen eine gute Besonnung und Belüftung auch bei hoher baulicher Dichte auf den einzelnen Baugrundstücken erwarten. Mit einer GFZ von 2,4 greift der B-Plan die Orientierungswerte für Gewerbegebiete sowie sonstige Sondergebiete auf (hier z.B. analog zum Hochschulgebiet als Gebiet für Forschung und Entwicklung).
- Für alle übrigen Bauflächen wird eine generelle GFZ von 1,2 festgesetzt, was dem Orientierungswert für Mischgebiete nach § 17 BauNVO entspricht. Auch wenn Wohnnutzung (einschließlich wohnungsartiger Beherbergung) faktisch ausgeschlossen bleibt, entspricht die bauliche Typologie von mehrgeschossigen Büro- Hotel und Laborgebäuden am ehesten diesem Gebietstyp. Auch wegen der Nähe zum angrenzenden Wohngebiet ist eine Abstufung der baulichen Dichte und damit der Nutzungsintensität städtebaulich geboten.
- Zur Förderung einer baulichen Integration von Stellplätzen in die Gebäude wird gem. § 21a Abs. 4 BauNVO festgesetzt, dass Garagengeschosse auf die GFZ nicht anzurechnen sind. Durch eine bauliche Integration kann der Umfang versiegelter Freiflä-

chen tendenziell verringert, v.a. aber die Anordnung großer zusammenhängender Stellplatzanlagen, die das Stadtbild in besonderer Weise negativ beeinflussen, verhindert werden.

- Über die generelle GFZ hinaus werden hinsichtlich Umfang und Voraussetzungen bestimmte Überschreitungsmöglichkeiten als Ausnahmen vorgesehen, durch die städtebaulich erwünschte Gestaltungen unterstützt werden sollen. Die Auflockerung durch zusätzliche Staffelgeschosse sowie Eckbetonungen gliedert den Wandaufbau und lockert die Bebauung damit auf.

Generell wird eine Bebauung mit 4 Vollgeschossen (VG) ermöglicht und auch angestrebt. Punktuell werden Überschreitungen bis 5 VG zugelassen. In städtebaulich bedeutsamen Eckgrundstücken wird eine Mindestgeschossigkeit von 3 VG vorgegeben, um die Raumkanten zu betonen.

Das Plangebiet befindet sich in der Pufferzone der Welterbestätte Historische Altstadt. Um die stadtbildprägende Silhouette der Abfolge von punktuellen Höhendominanten nicht zu stören, wird die maximale bebaubare Höhe auf 22,10 m NHN festgesetzt. Aus der maximalen Geschossigkeit von 5 Vollgeschossen resultiert bei einer für Büro- und Hotelbauten üblichen Geschosshöhe von 3,5 bis 3,8 m eine maximale Gebäudehöhe von 19 m über Erdgeschoss bzw. bei 3,10 m HN hochwassergeschütztes Erdgeschoss eine Gesamthöhe von 22,10 m NHN.

4.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baufenster definiert. Die überbaubare Grundfläche wird durch Baugrenzen und in städtebauliche bedeutsamen Abschnitten ergänzend durch Baulinien definiert. Abweichungen von der Baugrenze sind möglich, wenn Bestandsgebäude genutzt werden. Das schließt auch Überschreitungen für Umnutzung und Erweiterungen ein, z.B. für Anbauten zur Erschließung des denkmalgeschützten Turmes.

Die Baugrenzen sind so gewählt, dass durch Festsetzung des Leitungsschutzbereiches und des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts (GFLR) der Leitungsbestand, der der technischen Erschließung des Gebietes dient, erhalten wird. In städtebaulich bedeutsamen Ecken und entlang der Ziegelstraße werden Baulinien festgesetzt.

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, so dass auch bei einer offenen Bebauung Baulängen über 50 m möglich sind.

4.4 Hochwasserschutz

Küsten- und Hochwasserschutz ist eine öffentliche Aufgabe. Sie begründet keinen Rechtsanspruch Dritter. Die Pflicht zur Sicherung der Küsten erstreckt sich auf den Schutz von im Zusammenhang bebauten Gebieten. Angesichts des bereits derzeitigen Status als Innenbereich nach § 34 BauGB begründet der B-Plan keine erweiterte Pflicht zum Küstenschutz. Ein später eventuell noch zu planender, durchgehender Schutz entlang der gesamten Wasserkante Stralsunds kann in dem gut 15 m breiten Streifen entlang der Wasserkante angeordnet werden, das vom Bebauungsplan ausgespart bleibt.

Gemäß des bis 2020 gültigen Regelwerks „Küstenschutz M-V“ (Richtlinie 2-5/2012) wurde das Bemessungshochwasser (BHW) für den Küstenabschnitt des Strelasund mit +2,60 m NHN angegeben. Mit Anpassung des Bemessungshochwasserstandes (BHW) an den Klimawandel ab 2021 (gültig für 100 Jahre) und eine daraus resultierende Erhöhung des Wasserstandes der Ostsee auf NHN +3,10 m ändert sich die Hochwassersituation im gesamten Hafen von Stralsund.

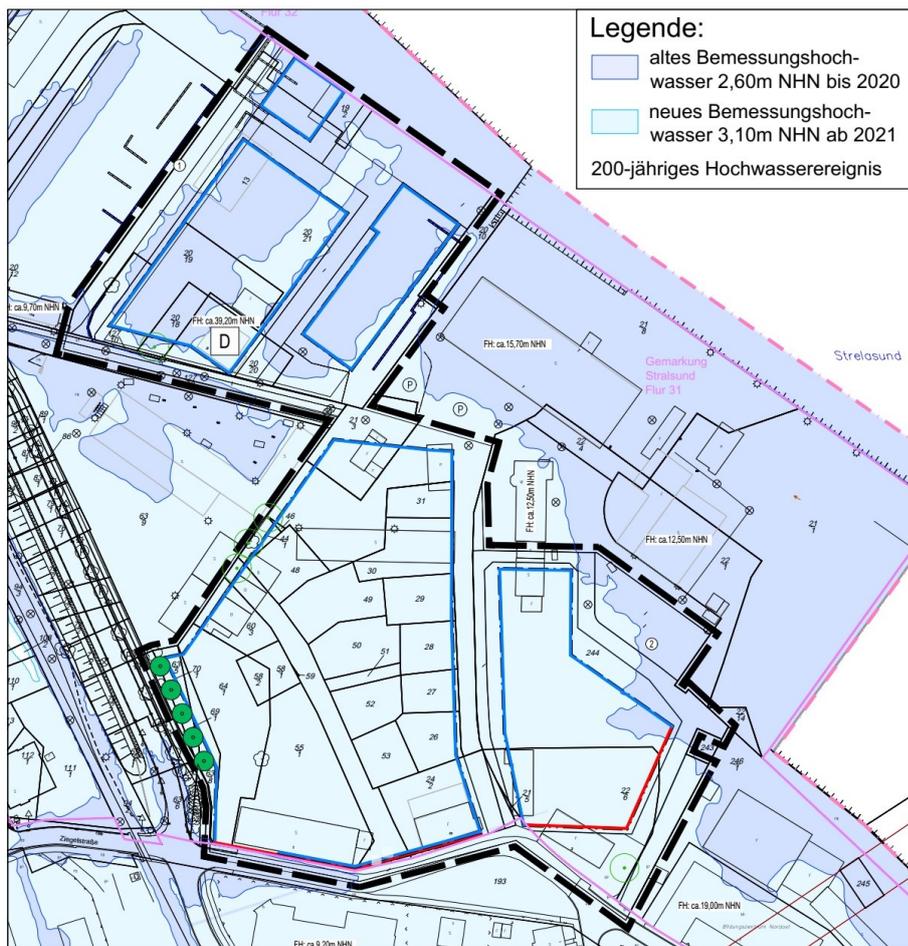


Abbildung 8: Übersichtsplan mit Vergleich altes und neues Bemessungshochwasser

Das Plangebiet liegt bei ca. $\text{NHN} +2,35$ mm NHN, so dass gem. bis 2020 gültigem BHW im Plangebiet im Hochwasserfall eines 200-jährigen Hochwassers rechnerische Überflutungen bis ca. 25 cm nicht ausgeschlossen waren. Durch die Erhöhung des Bemessungshochwasserstandes um 50 cm wird das gesamte Areal im Bemessungs-Hochwasserfall (200-jähriges Hochwasser + Klimazuschlag) ca. 75 cm unter Wasser stehen.

Die Situation ist entlang der gesamten Hafenkante analog und daher baulich in dem begrenzten Abschnitt des B 82 nicht zu lösen, weshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf die Ebene der Objektplanung verwiesen wird. Jedes im Plangebiet entstehende Gebäude hat die Hochwasserproblematik separat zu lösen. Auf Projektebene sind gemeinsame Lösungen, wie gemeinsame Rettungswege über Stege, Brücken oder einen erhöhten Wall anzustreben. Daher wurden folgende baulichen oder technischen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

In den überflutungsgefährdeten Bereichen (Risikogebiet im Sinne des § 73 Abs. 1 WHG) sind Hochwasserschutzmaßnahmen auf Ebene des Objektschutzes sicherzustellen. Eine Überflutungsgefährdung von Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, ist im Fall des Bemessungshochwassers (BHW) von 3,10 m NHN durch geeignete bauliche Maßnahmen auszuschließen. Diese Maßnahmen können z. B. eine Geländeerhöhung, der Verzicht auf Unterkellerung, das Vorsehen der Fußbodenoberkante des Erdgeschosses mind. auf BHW-Niveau, das Vorsehen von Verschlussvorrichtungen in den Gebäudeöffnungen und eine dichte Mauerwerkherstellung bis zum BHW-Niveau sein.

Die Standsicherheit aller baulichen Anlagen ist gegenüber dem BHW einschließlich See- gangbelastungen zu gewährleisten. Fluchtwege sind so zu gestalten, dass sie bei BHW- Ereignis sicher erreichbar sind. Das betrifft u.a. auch Zufahrten, Stellflächen und Rettungs- wege für die Feuerwehr. Technische Einbauten wie Elektroverteilerkästen und wasserge- fährdende Stoffe wie Heizöltanks sind in überflutungssicheren Räumen unterzubringen.

4.5 Grünordnung/ Festsetzungen zur Klimaanpassung und zum Regenwas- sermanagement

Um das Klima in der Stadt zu verbessern, Feinstaub zu binden, Regenwasser zurückzuhal- ten und Sauerstoff zu produzieren sowie um Dachflächen und Gebäude zu kühlen werden für alle Gebäude grundsätzlich Gründächer außerhalb begehbarer Dachterrassen und Pho- tovoltaikanlagen festgesetzt.

Eine Kombination von Photovoltaik und Gründächern ist möglich und zu begrüßen.

Zudem sind im Bereich der Baugebiete B und C insgesamt mindestens 15 Bäume zu pflan- zen.

Weitere bepflanzte grüne Inseln, Terrassen oder Höfe sind ausdrücklich erwünscht und er- höhen die Aufenthaltsqualität für die sich ansiedelnde Klientel.

4.6 Erschließung und Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

4.6.1 Verkehrliche Erschließung

Die Verkehrserschließung wird im Bereich der Anbindungen an die vorhandenen Abschnitte der Ziegelstraße und Dänholmstraße erneuert und ergänzt. Die innere Erschließung erfolgt v.a. durch verkehrsberuhigte Bereiche. Die Zufahrt zum Strelasund wird durch eine Plan- straße A sichergestellt.

Im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen (Planstraße A und verkehrsberuhigte Bereiche) sind die vorhandenen Leitungen samt Leitungsschutzstreifen öffentlich zugänglich und müssen nicht separat planungsrechtlich gesichert werden.

Der zur Erschließung des Gebietes notwendige Bereich zwischen Ziegelstraße und Dän- holmstraße wird durch Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFLR 1) zugunsten der Versorgungs- träger gesichert.

4.6.2 Ruhender Verkehr, Privater Parkplatz und Gemeinschaftsstellplätze

Ruhender Verkehr

Der aus der baulichen Nutzung in Kombination mit der Stellplatzsatzung der Hansestadt Stralsund resultierende Bedarf an Stellplätzen ist grundsätzlich auf den Flächen der jewei- ligen Baugebiete nachzuweisen.

Privater Parkplatz

Ergänzend zu den Flächen der Baugebiete und zugeordnet zu den baulichen Nutzungen des Baugebietes A (unterteilt in A1 bis A3) werden Stellplätze in Form eines Privaten Parkplatzes entlang der Planstraße A festgesetzt.

Gemeinschaftsstellplätze

Die Gemeinschaftsstellplätze 1 und 2 sind im Sinne des §21a Abs.2 BauNVO i.V. mit §19 Abs. 3 und §9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB solche Flächenanteile außerhalb des Baugrundstücks, welche der Grundstücksfläche zuzuordnen und zu dieser hinzuzurechnen sind. Sie sind so- mit Teil des Baugebietes C ohne separates Baufenster.

4.6.3 Ver- und Entsorgung

Entsorgung:

Im Plangebiet wird die Entsorgung des Rest- sowie des Sperrmülls gemäß Satzung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger. Grundlage für die Abfallentsorgung bilden die derzeit gültige Fassung der Abfallsatzung (Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen) sowie andere Abfallentsorgungsbedingungen (z.B. Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften).

Technische Erschließung:

Als Bestandteil des Innenbereichs sind die Grundstücke im Plangebiet mit Trinkwasser, Schmutzwasser sowie Energie (Gas, Strom) erschlossen. Die technische Erschließung ist zusammen mit der Verkehrserschließung zumindest abschnittsweise zu ergänzen.

Leitungsbestand der Regionalen Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund (REWA):

Mischwasser, Schmutzwasser, Regenwasser:

In der Dänholmstraße und in der Ziegelstraße sind Trennsysteme vorhanden. Die getrennten RW- und SW-Leitungen werden derzeit am Ende der Dänholmstraße zusammengeführt.

Im Plangebiet selbst gibt es nur eine Mischwasserleitung. Diese wird mit einem Leitungsschutzstreifen von beidseits 2 m planungsrechtlich durch das GFLR 1 und durch eine Grunddienstbarkeit gesichert.

Ziel ist es, die RW-Leitung in der Dänholmstraße direkt bis in den Sund zu führen. Der Bereich des ehemaligen Elektrizitätswerkes (gegenwärtig ALBA-Bereich) entwässert über einen Ölabscheider in den Strelasund. Die Leitungen liegen höher als die Regenwasserleitung in der Dänholmstraße. Wenn die RW-Leitung aus der Dänholmstraße über die ALBA-Fläche auch in den Strelasund entwässern soll, dann nur durch eine neue Leitung.

Die geplanten Gebäude auf der Fläche erfordern neue und getrennte Abwasserleitungen in Richtung Dänholmstraße, welche ebenfalls neu gebaut werden müssen.

Es wird angestrebt, nur eine neue Trasse zur Verlegung dieser beiden Leitungsstränge zu bauen und gemeinsam zu nutzen, da die vorhandene Betonplatte möglichst erhalten und weitergenutzt werden soll. Diese könnte im Bereich der verkehrsberuhigten Fläche sein.

Trinkwasser:

Die vorhandenen Trinkwasserleitungen sind veraltet und müssen perspektivisch erneuert werden. Sie werden planungsrechtlich mit einem Leitungsschutzstreifen von beidseits 2 m und durch Grunddienstbarkeit gesichert.

beide REWA-Leitungen zusammen:

Beide Leitungen (die vorhandene Mischwasserleitung und die Regenwasserleitung) werden zuzüglich der Leitungsschutzstreifen als ein GFLR 1 in den B-Plan übernommen, da sich ihr Leitungsschutzstreifen überlagert bzw. lückenlos aneinander angrenzt.

Sollten weitere Bereiche zur Erneuerung der Leitungen in Anspruch genommen werden müssen, sollte dieses bevorzugt im verkehrsberuhigten Bereich östlich der vorhandenen Leitungen erfolgen, welche von der Ziegelstraße nach Norden ins Plangebiet führt.

Leitungsbestand der Stadtwerke Stralsund (SWS):

Strom:

Im Gebiet sind Niederspannungsleitungen zur Versorgung der vorhandenen genutzten Gebäude vorhanden. Der Leitungsbestand wird gegenwärtig durch Grunddienstbarkeiten gesichert, wird aber zumindest in den geplanten Baufeldern umverlegt werden müssen.

Ob die Leistung der vorhandenen Niederspannungsleitungen ausreicht, entscheidet sich mit dem Bedarf der geplanten Nutzungen. Es ist davon auszugehen, dass für den Bau eines Low-Budget-Hotels oder eines IT-Centers die bestehende Stromversorgung so nicht ausreicht.

Die vorhandenen zwei Trafostationen befinden sich am östlichen Ende der Dänholmstraße und an der Ziegelstraße, am Südrand des Plangebietes an der Giebelseite des Gebäudes Dänholmstraße 3 im geplanten neuen Fußgängerbereich (kleiner Platz). Diese wird im Zuge der Baumaßnahmen zur Erschließung an den Rand dieser kleinen Platzfläche verlegt werden, um das Baufeld freizuhalten.

Fernwärme:

Die SWS plant die Ertüchtigung der Kesselanlage an der Hafenstraße 20 und die Erweiterung des Fernwärmenetzes entlang der Straßen Am Langen Kanal und An der Hafenbahn bis ins Plangebiet und weiter bis zum Gebäude der Stralsunder Werkstätten südöstlich des Plangebietes. Die Bauherren können sich im Zuge privatrechtlicher Verträge an das Netz anschließen lassen. Die Verlegung der Fernwärmeleitungen als 70°C Niedrigwärmeleitungen sind mit einem Leitungsschutzstreifen von beidseits 1 m sowohl entlang der Dänholmstraße als auch von der Ziegelstraße durch den geplanten verkehrsberuhigten Bereich ins Plangebiet möglich.



Abbildung 9: geplanter Ausbau der Fernwärmeversorgung nahe des Plangebietes

Telekommunikation (Telekom und Vodafone):

Im Plangebiet befinden sich hochwertige Kommunikationslinien der Telekom und der Vodafone, welche zu sichern und bei Bedarf auszubauen sind. Eine Beteiligung von Telekom und Vodafone wie aller Versorgungsträger ist im Rahmen der Erschließung und vor Baubeginn notwendig.

4.7 Nachrichtliche Übernahmen

4.7.1 Hochwasserschutz

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 ist überflutungsgefährdeter Bereich (Risikogebiet im Sinne des § 73 Abs. 1 WHG). Siehe daher auch Festsetzungen zum Hochwasserschutz in Kapitel 4.4.

4.7.2 Bundeswasserstraße Nordansteuerung Stralsund

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe der Bundeswasserstraße Nordansteuerung Stralsund. Nach §34 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 02.04.1968 in der jetzt gültigen Fassung dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anderes irreführen oder behindern.

Projekte von Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen im oben genannten Bebauungsplan, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee frühzeitig zur Stellungnahme/ Genehmigung vorzulegen.

4.8 Hinweise

4.8.1 Einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB

Es handelt sich um einen einfachen Bebauungsplan ohne Festsetzung der Art der Nutzung. Diese wird nach § 34 BauGB definiert.

4.8.2 Bodendenkmale

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

4.8.3 Kampfmittel

Laut Auskunft des Fachdienstes Umwelt des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 11.11.2022 ist der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 eine kampfmittelbelastete Fläche der Kategorie 3 – es kann mit Kampfmittelfunden gerechnet werden.

Zur weiteren Erkundung ist der Munitionsbergungsdienst des Landes M-V mit einzubeziehen (weitere Auswertung von z.B. Luftbildkarten, früheren Beräumungen etc.). Siehe dazu auch Kapitel 3.11. Baubeginn ist erst mit Vorlage einer Unbedenklichkeits- bzw. Kampfmittelfreiheitsbescheinigung möglich.

4.8.4 Bodenschutz, Altlastenverdacht

Der Altlastenverdacht hat sich nicht bestätigt. Allerdings sind Bodenkontaminationen vorhanden, die einen Wiedereinbau von diesen Aushubböden verhindern. Dieser ist daher kosten-

pflichtig zu entsorgen. Die entsprechenden Nachweise sind zu erbringen und die Baumaßnahmen durch Gutachter zu begleiten sowie alle notwendigen Genehmigungen bei der Unteren Bodenschutzbehörde einzuholen.

4.8.5 Geschützte Einzelbäume

Die nach § 18 NatSchAG geschützten Einzelbäume sind zu erhalten. Bei baubedingter Beschädigung oder Verlust sind nach Baumschutzkompensationserlass Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

4.8.6 Artenschutz

Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) wird hingewiesen.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans (z. B. Baufeldberäumung, Erschließung, Bau-, Abriss- oder Sanierungsarbeiten) können ggf. Festlegungen und Genehmigungen der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich sein, sofern artenschutzrechtliche Belange betroffen sind. Daher sind frühzeitig die notwendigen Abstimmungen mit der UNB durchzuführen und die ggf. erforderlichen Genehmigungen zu beantragen. Hierzu ist ein qualifiziertes, aktuelles artenschutzrechtliches Fachgutachten (Alter max. fünf Jahre) vorzulegen.

4.9 Städtebauliche Vergleichswerte

Die Baugebiete A bis C sind in der Summe ca. 27.637,2 m² groß. Bei einer GRZ von 0,6 ergibt sich somit eine bebaubare Grundfläche von 16.582,32 m². Die Bruttogeschosfläche lässt sich mittels GFZ berechnen. Diese liegt in der Summe bei 42.196,6 m² (aufgrund der Umgebungsnutzung gewerbliche Nutzung).

Es werden 6.714,1m² als Verkehrsflächen (Straße, verkehrsberuhigter Bereich, Parkplatz und Fußgängerbereich) festgesetzt.

Baugebiet A	7.526,6 m ²	x 0,6 = 4.516,0 m ²	x 4 = 18.063,8 m ²
Baugebiet B	14.128,3 m ²	x 0,6 = 8.477,0 m ²	x 2 = 16.954,0 m ²
Baugebiet C	5.982,3 m ²	x 0,6 = 3.589,4 m ²	x 2 = 7.178,8 m ²
Baugebiete gesamt	27.637,2 m ²	x 0,6 = 16.582,32 m ²	42.196,6 m ²

Verkehrsfläche gesamt:	6.714,1 m ² = 0,7 ha
Geltungsbereich gesamt:	34.351,3 m ² = 3,4 ha

5 Wesentliche Auswirkungen der Planung

5.1 Zusammenfassung

Durch die Planung wird eine dichtere, höhere und höherwertige Nutzung des südlichen Hafenabschnittes zwischen Rügenbrücke und Hafensinsel/ Altstadt ermöglicht. Damit wird die Entwicklung des gesamten stadtseitigen Hafens angestoßen und optimiert.

Die Öffentlichkeit erhält perspektivisch Zugang zur gesamten Hafenkante, die Aufenthaltsqualität steigt. Lärmimmissionen werden eingeschränkt, da die störenden Gewerbe- und Hafenumschlagsbetriebe auf die Südseite der Rügenbrücke verlagert werden sollen.

Im Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes wird ein erster Schritt in diese Richtung getan, in dem der Schrottplatz und Schrottschlagplatz vor dem denkmalgeschützten Schalthausturm des ehem. Elektrizitätswerks (der Firma ALBA) aufgegeben und diese Fläche einer höherwertigen Nutzung zur Verfügung gestellt wird.

5.2 Private Belange

Alle Privateigentümer der überplanten Flächen bekommen durch den Bebauungsplan die Möglichkeit, in der auch jetzt nach § 34 zulässigen Art der Nutzung und dabei gleichzeitig in höherer Dichte und Geschossigkeit zu bauen. Damit sind die privaten Belange berücksichtigt und die Auswirkungen der Planung im Plangebiet als ausschließlich positiv zu bewerten.

5.3 Umweltrelevante Belange

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im sogenannten „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Danach wird im vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Art umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Nachfolgend erfolgt eine Zusammenfassung wesentlicher umweltrelevanter Belange auf der Grundlage vorhandener Daten.

5.3.1 Schutzgüter des Umweltrechts

5.3.1.1 Boden, Fläche

Die Planung dient der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB. Die Wahl des räumlichen Geltungsbereichs entspricht somit dem Grundsatz des § 1a BauGB, sparsam mit Grund und Boden umzugehen, Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Mit der geplanten Entwicklung werden derzeit städtebaulich und wirtschaftlich untergenutzte Flächen innerhalb eines bebauten Ortsteiles überplant und neu geordnet. Mit dem Vorhaben wird ein in weiten Bereichen überbauter bzw. versiegelter, anthropogen stark überprägter Bereich beansprucht.

Die ursprünglichen Bodenverhältnisse sind durch die frühere und aktuelle Nutzung anthropogen überprägt. Die Böden sind überwiegend bebaut oder versiegelt. Aufgrund der gewerblichen Vornutzung ist das Gebiet altlastenbelastet. Mit der Planung wird eine Überplanung bislang unbeeinflusster Bodenfunktionen vermieden.

5.3.1.2 Wasser

Besondere Funktionen des Grundwassers sind durch die Planung nicht betroffen. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Aufgrund der vorhandenen Altlasten und Altlastenverdachtsflächen ist mit Belastungen des Grundwassers zu rechnen.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der in einer Entfernung von rund 15 m liegende Strelasund ist durch die Planung nicht berührt.

Mit dem Vorhaben wird ein anthropogen stark überprägter Bereich beansprucht, der aktuell in weiten Bereichen versiegelt und überbaut ist.

Arbeiten (z.B. Bohrungen zur Baugrunderkundung oder auch Erdwärmesonden), die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können sind gemäß S 49 Abs. 1 WHG bei der zuständigen Behörde mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

5.3.1.3 Klima, Luft

Der Geltungsbereich des B-Plans befindet sich im niederschlagsbegünstigten Raum des östlichen Küstenklimas. Das Klima dieses Raums ist durch den temperaturstabilisierenden Einfluss der Ostsee, eine höhere Luftfeuchtigkeit und eine stärkere Windexposition geprägt (LUNG M-V 2009a). Der mittlere jährliche Niederschlag liegt bei etwa 726 mm, die mittlere Jahrestemperatur bei 9,5°C. Im Durchschnitt gibt es 79,56 Sonnenstunden pro Monat (AM Online Projects 2021).

Vegetationsausprägung, Wasserverhältnisse, Relief- und Bodenverhältnisse modifizieren diese makroklimatischen Verhältnisse zum örtlich herrschenden Lokal- bzw. Geländeklima. Das überwiegende bebaute/versiegelte Plangebiet ist dem Klima der Gewerbegebiete zuzuordnen und gilt damit klimatisch als Wirkraum (vgl. VDI 1997). Aufgrund der unmittelbaren Lage am Strelasund, der die lokalklimatischen Eigenschaften überprägt, ist jedoch nicht von einer bioklimatischen Belastung auszugehen.

Entsprechend dem globalen Klimawandel ist auch im Raum Stralsund von einer langfristigen Änderung des Klimas auszugehen. Gemäß den Ergebnissen von Klimaprojektionen werden als Konsequenzen die Erhöhung der Temperatur, Veränderungen der innerjährlichen Niederschlagsverteilung und eine Zunahme von Extremwetterereignissen, besonders in der zweiten Hälfte des 21. Jhd. vermutet (vgl. ausführlich LUNG M-V 2009a, Kap. II.2.4.2, Hansestadt Stralsund 2010).

Die Luftgüte im Plangebiet wird durch die Küstennähe positiv beeinflusst, da die höheren Windgeschwindigkeiten den Luftaustausch begünstigen. Konkrete Angaben zur Luftgüte im Plangebiet liegen nicht vor. Der einzige im Stadtgebiet lokalisierte Messstandort des Luftmessnetzes und Luftgüteinformationssystem M-V befindet sich am Knieperdamm. Für die einschlägigen Luftschadstoffe kam es dort im Jahr 2020 zu keinerlei Grenzwertüberschreitungen (LUNG M-V 2021). Es ist davon auszugehen, dass dies auch für das Plangebiet zutrifft.

5.3.1.4 Pflanzen und Tiere

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen vorbelasteten und starken Störwirkungen ausgesetzten Bereich. Die Vegetation wird durch siedlungstypische Gehölzbestände (wenige größere Einzelbäume, junger Gehölzaufwuchs, Siedlungsgebüsche) sowie im Bereich der Brachflächen und Gebäudereste durch Sukzessionsvegetation mit Gehölzaufwuchs (u. a. Salweide, Ahornarten) bestimmt. Teilweise sind Gebäudereste mit Vegetation (v. a. Brombeere) überwuchert. Anhaltspunkte für das Vorhandensein seltener oder gefährdeter Pflanzenarten gibt es nicht.

Aufgrund der Lebensraumstrukturen ist das Gebiet potentieller Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten Arten der Brutvögel, Fledermäuse und ggf. Reptilien. Ein regelmäßiges Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen ist auf Grund der Biotopausstattung und der Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Die im Gebiet vorhandenen Gebäude bieten, insbesondere bei Leerstand und/oder Beschädigungen (z. B. nicht intakte Ver fugungen, beschädigte Fenster, Maueröffnungen, Nischen, Hohlräume, Spalten in Fassaden, Querfugen, Wellblechabdeckungen) Quartierpotenziale für gebäudebewohnende Fledermausarten (z. B. Zwergfledermaus). Weiterhin muss davon ausgegangen werden, dass größere Einzelbäume mit potenziell nutzbaren Quartierstrukturen (Höhlen, Höhlungen, Risse, Spalten, Borkenschollen) zeitweise von Fledermäusen besetzt sein können. Eine Eignung der offenen Brachflächen als Jagdhabitat von Fledermäusen ist anzunehmen.

In den Gehölzbeständen und Sukzessionsflächen ist mit Vorkommen von an das vorhandene Störpotenzial angepassten Brutvogelarten des Siedlungsbereichs zu rechnen. Weiterhin sind Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten (z. B. Haussperling, Hausrotschwanz, Mauersegler, Dohle, Turmfalke, Haustaube) möglich. Hinweise auf Brutplätze von Rauch-

oder Mehlschwalben ergaben sich bei zwei Geländebegehungen (17. Mai und 2. Juni 2022) nicht, Vorkommen können aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

An Reptilienarten sind v.a. Vorkommen der artenschutzrechtlich nicht relevanten Arten Blindschleiche und Waldeidechse möglich. Ein Vorkommen der Anhang IV-Art Zauneidechse, welche grundsätzlich auch Randstrukturen und Brachen besiedelt, ist, trotz der isolierten Lage des Gebietes (umgeben von Straßen und versiegelten Bereichen, welche sich als Barrieren nachteilig auf Austauschbeziehungen auswirken) nicht mit Sicherheit auszuschließen. Potentielle Habitate stellen z. B. die Ruderaflächen mit sandigen Böden südlich der Dänholmstraße dar.

Eine Beschädigung oder Zerstörung faunistischer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten im Zuge der Umsetzung von Beräumungs-, Abriss-, Bau- und Sanierungsmaßnahmen ist grundsätzlich möglich. Daher ist bei möglichen Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten frühzeitig die Untere Naturschutzbehörde einzubeziehen, um erforderliche Vermeidungsmaßnahmen abzustimmen (z. B. Bauzeitenregelungen). Verbotstatbestände sind durch entsprechende Maßnahmen wie Bauzeitenregelungen, Ökologische Baubegleitung und Schaffung von Ersatzquartieren und Nisthilfen zu vermeiden (vgl. Kap. 5.3.3).

5.3.1.5 Landschafts-/Ortsbild

Das Landschafts-/Ortsbild ist urban geprägt und wird durch Gebäude, versiegelte Flächen sowie in Teilbereichen Gebäudereste und Sukzessionsvegetation bestimmt.

Markant wahrnehmbar, auch von der Seeseite, ist der der 1926 erbaute, heute leerstehende Schalthausturm des inzwischen abgerissenen Elektrizitätswerkes. Die Bebauung wird durch 1- bis 2-geschossige Hallen- und Gewerbebauten als zweckorientierte Funktionsbauten dominiert.

Ziel der Planung ist eine Ordnung der Nutzung, wodurch sukzessive eine Aufwertung des Ortsbildes erfolgt.



Abbildung 10: Eindrücke aus dem B-Plangebiet (Fotos: Hansestadt Stralsund)



Abbildung 11: seeseitige Ansicht (Fotos: Hansestadt Stralsund)

5.3.1.6 Mensch, menschliche Gesundheit

Das Gebiet hat aktuell weder für die Wohn- noch für die Erholungsfunktion des Menschen eine Bedeutung, da es gewerblich genutzt wird. Die Nutzung als Gewerbegebiet ändert sich mit der Planung nicht.

5.3.1.7 Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine bekannten Bodendenkmale.

Der Schalthausturm des ehem. Elektrizitätswerkes steht unter Denkmalschutz. Es handelt sich um eine ziegelsichtige Industrieanlage mit rechteckigem Grundriss, spitzbogigen Fenstern und expressionistischen, umlaufenden Bändern sowie einem überkragenden Betondach. Durch seine Lage zwischen Altstadt und Rügendamm prägt er das Stadtbild mit. Ihm kommt eine große Bedeutung als Zeitzeuge qualitätsvoller Industriearchitektur des Beginns des 20. Jahrhunderts zu.

Das B-Plangebiet befindet sich in der Pufferzone der Welterbestätte Historische Altstadt. Um die stadtbildprägende Silhouette der Abfolge von punktuellen Höhendominanten nicht zu stören, wird die maximale bebaubare Höhe auf ca. 20 m über Gelände festgesetzt. Daraus ergibt sich eine maximale Geschossigkeit von 5 Vollgeschosse.

5.3.2 Schutzgebiete und -objekte

Schutzgebiete

Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ in einer Entfernung von rd. 500 m.

Angesichts der Entfernung und der bereits bestehenden deutlichen Störwirkungen des gewerblich genutzten Areals sind Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes durch das Vorhaben mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Biotopschutz

Im Plangebiet selbst sind keine nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope vorhanden. Der in einer Entfernung von rd. 15 m liegende Strelasund unterliegt als natürliches Bodden- gewässer grundsätzlich dem Biotopschutz, der entsprechende Uferabschnitt als künstlich

gefasster Hafensbereich ist aber davon ausgenommen. Der Strelasund ist durch die Planung nicht berührt.

Baum- und Alleenschutz

Gemäß § 18 des NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, außerhalb von Waldflächen gesetzlich geschützt. Ausgenommen sind Pappeln im Innenbereich, Obstbäume (außer Walnuss und Esskastanie), Bäume in Kleingartenanlagen und Bäume in Hausgärten (außer Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen).

Am 2. Juni 2022 wurden alle Einzelbäume im Plangebiet mit einem Stammumfang ≥ 95 cm in 130 cm Höhe erfasst. Fünf Bäume entsprechen den Kriterien des § 18 NatSchAG M-V.

Tabelle 2: Größere Einzelbäume im B-Plangebiet

Nr.	Baumart	Stammumfang [cm]	Schutzstatus
1	Hybrid-Pappel	350	- (Pappel im Innenbereich)
2	Linde	102	§ 18
3	Korkenzieherweide (sechsstämmig)	450	§ 18
4	Bergahorn	150	§ 18
5	Bergahorn	100	§ 18
6	Bergahorn (fünfstämmig)	600	§ 18



© GeoBasis-DEM-V

Abbildung 12: Größere Einzelbäume im Plangebiet (rot: Schutz nach § 18 NatSchAG M-V)

Sofern es bei der Umsetzung des Plans zum Verlust von gesetzlich geschützten Einzelbäumen kommt, sind diese gemäß Baumschutzkompensationserlass des Landes M-V zu ersetzen.

§ 19 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V stellt Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen unter gesetzlichem Schutz. Im Plangebiet sind keine gesetzlich geschützten Baumreihen und Alleen vorhanden.

5.3.3 Besonderer Artenschutz

Bebauungspläne sind grundsätzlich nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG (Zugriffsverbote) auszulösen. Bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen muss jedoch beachtet werden, dass diese evtl. Handlungen vorbereiten, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote finden allerdings erst auf der Ebene der Vorhabenzulassung ihre unmittelbare Anwendung.

Das Plangebiet entspricht den Kriterien nach § 34 BauGB und ist dementsprechend als Innenbereich einzustufen. Da somit bereits Baurecht besteht (vgl. Kap. 1.3) und nicht erkennbar ist, dass sich die Verbote des Artenschutzes beim Vollzug des Bebauungsplans in dem faktischen Gewerbegebiet als unüberwindliche Hindernisse erweisen können, wird auf die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auf Ebene des B-Plans verzichtet. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 f. BNatSchG sind bei den einzelnen Bauvorhaben (Baufeldberäumung, Bau-, Sanierungs- und Abbruchvorhaben) im Plangebiet unmittelbar auf Genehmigungsebene anzuwenden. Aufgrund der Lebensraumstrukturen ist das Gebiet potentieller Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten Arten der Brutvögel, Fledermäuse und ggf. Reptilien (Zauneidechse). Im angrenzenden Strelasund kann das Vorkommen mariner Säuger nicht ausgeschlossen werden. Ein regelmäßiges Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen ist auf Grund der Biotopausstattung und der Vorbelastungen nicht zu erwarten (vgl. Kap. 5.3.1.4).

Bei Verdacht auf Vorkommen bzw. Betroffenheit geschützter Arten ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) frühzeitig zu beteiligen und das weitere Vorgehen abzustimmen, auch wenn diese oder deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erst während laufender Bau-, Abriss- oder Sanierungsarbeiten entdeckt werden.

Artenschutzrechtliche Konflikte können bei Erfordernis beispielsweise durch folgende Maßnahmen vermieden werden:

- Bauzeitenregelungen für Brutvögel und Fledermäuse sowie ggf. marine Säuger (bei ufernahen, lärmintensiven Bautätigkeiten) in Abhängigkeit vom jeweiligen Artenspektrum,
- Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB) im Vorfeld von Abriss-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen von Gebäuden zur Kontrolle hinsichtlich des Vorkommens von Fledermäusen oder anderer gebäudebewohnender Arten (z. B. gebäudebrütender Vogelarten),
- Erhalt von Altbäumen mit Quartierpotenzialen,
- Einsatz einer fachlich versierten ÖBB bei Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzialen für Fledermäuse,
- Ersatz ggf. betroffener ersatzpflichtiger Quartiere und Niststätten in Abstimmung mit der UNB
- Verwendung von reflexionsarmem Glas zur Vermeidung von Individuenverlusten durch Kollision von Vögeln mit Glasflächen
- Verwendung von insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtquellen zur Reduzierung der Emissionen der Außenbeleuchtungen.

5.4 Auswirkungen auf / durch Störfallbetriebe

Zur Begrenzung von Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen fordert der Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie, angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung langfristig sicherzustellen. Zwar ist die Seveso-II-Richtlinie mit Wirkung zum 01.06.2015 durch Art. 32 der am 13.06.2012 in Kraft getretenen Richtlinie 2012/15/EU (Seveso-III-Richtlinie) aufgehoben worden. Der Inhalt des Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie entspricht aber bis auf einige redaktionelle Änderungen dem Art. 13 Abs. 1 und 2 der Seveso-III-Richtlinie.

Die Überwachung der Ansiedlung betrifft nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 der Seveso-II-Richtlinie die Ansiedlung neuer Betriebe, Änderungen bestehender Betriebe im Sinne des Art. 10 und neue Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe, wenn diese das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können.

Mit der ehemaligen MV-Werft und der Biogasanlage (Am Umspannwerk 8) gibt es im Gebiet der Hansestadt Stralsund zwei Störfallbetriebe.

Das Plangebiet liegt in rd. 400 m Entfernung zum Störfallbetrieb Werft. Der Stralsunder Standort der ehem. MV-Werften ist Betriebsbereich der unteren Klasse im Sinne der Störfallverordnung.² Mit dem Schiffsbau ist der Einsatz von Gefahrenstoffen verbunden, von denen Acetylen, Sauerstoff sowie entzündbare Stoffe wie Farbe, Lacke und Lösemittel mengenrelevant sind. Somit sind grundsätzlich Gefahren von Bränden und Explosionen gegeben.

Die Werft hat umfangreiche Sicherheitsvorkehrungen, um betriebliche Störfälle zu vermeiden und deren Auswirkung möglichst gering zu halten. Anlagen, die gefährliche Stoffe enthalten und von denen eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes ausgehen kann, wurden regelmäßig durch Fachkräfte und Sachverständige überprüft und gewartet.

Die geplante Bebauung hat keine Auswirkungen auf den Betrieb der Werft bzw. der nachfolgenden Nutzung des Standortes.

Unter Berücksichtigung des Sicherheitskonzeptes der Werft sind nachteilige Auswirkungen auf die zukünftige Nutzung im Plangebiet nicht zu befürchten.

5.5 Anfälligkeit gegenüber Hochwasser

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets. Der Hochwasserschutz muss über den individuellen Objektschutz baulich umgesetzt und sichergestellt werden.

Siehe dazu Maßnahmen zum Objektschutz im Kapitel 4.4.

6 Maßnahmen der Planrealisierung und der Bodenordnung

Der Bebauungsplan schafft die Voraussetzungen für die gewünschten Nutzungen, er steuert diese aber nicht direkt. Festgesetzt wird nur die Möglichkeit für eine optimalere Grundstücksausnutzung durch zusammenhängende Baufelder und eine größere Höhe, als es aus dem Bestand heraus alleine nach § 34 BauGB entwickelbar wäre.

² https://www.mv-werften.com/inhalte/website/Information_der_Oeffentlichkeit_2019-12.pdf

Die Planumsetzung, vor allem von (das Wohnen) störenden zu nicht störenden Arten des Gewerbes kann nur über die Grundstücksvergabe z.B. über eine Konzeptvergabe und den Grundstücksverkauf geregelt werden.

Zur Umsetzung des Planes sind momentan keine Maßnahmen der Bodenordnung zwingend nötig. Die grundsätzliche Erschließung des Gebietes ist im Bestand gegeben und wird durch die Festsetzung von Straßen und öffentlichen Verkehrsflächen sowie Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gesichert.

7 Verfahrensablauf

- Aufstellungsbeschluss 10.03.2022
- Erste Beteiligung der Öffentlichkeit 16.-31.05.2023
- Erste Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Schreiben vom 04.05.2023
- Öffentliche Auslegung
- Zweite Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ##
- Satzungsbeschluss, Rechtskraft

8 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch 4. ÄndG LBauO M-V vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V 44/2021 S. 1033 ff).

9 Quellenverzeichnis

- Hansestadt Stralsund (1993): Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund. Stralsund.
- LUNG-Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie. www.umweltkarten.mv-regierung.de/atla/script/ (letzter Zugriff: 26.07.2021).
- LUNG/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. In der Fassung vom 08. November 2016.
- LUNG-Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie. www.umweltkarten.mv-regierung.de/atla/script/ (letzter Zugriff: 02.02.2022).
- LUNG-MV/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2021): Jahresbericht zur Luftgüte 2020. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2. Güstrow.
- StaS Rep. 15 Nr. 325 Verlegung der Schiffswerft auf das Gelände am Ziegelgraben, 1847 - 1860.
Text zur Geschichte: Dr. Andreas Neumerkel
- VDI/ Verein Deutscher Ingenieure (1997): VDI/DIN-Handbuch Reinhaltung der Luft, Bd. 1, VDI 3787

10 Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: FNP der Hansestadt Stralsund, Ausschnitt
- Abbildung 2: Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund, Ausschnitt
- Abbildung 3: Blick auf die Strahl GmbH 1994 (Quelle: Stadtarchiv)
- Abbildung 4: Auszug aus dem Denkmalblatt (Stand 1994)
- Abbildung 5: Lärmsituation für den Nachtzeitraum (L_{night}), LUNG M-V, Lärmkartierung 2017
- Abbildung 6: städtebauliche 3-D-Studie, Blick vom Strelasund (Grundlage für aber nicht identisch mit Festsetzungen im B-Plan)
- Abbildung 7: städtebauliche 3-D-Studie, Blick aus Richtung Rügenbrücke (Grundlage für aber nicht identisch mit Festsetzungen im B-Plan)
- Abbildung 8: Übersichtsplan mit Vergleich altes und neues Bemessungshochwasser
- Abbildung 9: geplanter Ausbau der Fernwärmeversorgung nahe des Plangebietes
- Abbildung 10: Eindrücke aus dem B-Plangebiet (Fotos: Hansestadt Stralsund)
- Abbildung 11: seeseitige Ansicht (Fotos: Hansestadt Stralsund)
- Abbildung 12: Größere Einzelbäume im Plangebiet (rot: Schutz nach § 18 NatSchAG M-V)

Hansestadt Stralsund, den 28.08.2023

Amt für Planung und Bau
Abt. Planung und Denkmalpflege



Kirstin Gessert
Abteilungsleiterin

TOP Ö 12.2

Auszug aus der Niederschrift über die 08. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung am 28.09.2023

Zu TOP: 3.3

Einfacher Bebauungsplan Nr. 82 "An der Dänholmstraße" - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Vorlage: B 0072/2023

Frau Wunderlich macht Ausführungen zur Vorlage und erklärt, dass es sich um den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss handelt.

Im Gegensatz zum Vorentwurf hat sich die Fläche um ein dreieckiges Grundstück verkleinert. Es handelt sich um einen einfachen Bebauungsplan, da für das Gebiet keine Nutzung festgesetzt wurde. Aufgrund der Größe der Fläche von weniger als 20.000 m² handelt es sich auch um ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch.

Alle festgelegten Baufenster und Baufelder wurden als hochwassergefährdeter Bereich festgesetzt, da sich das Bemessungshochwasser um 50 cm erhöht hat. Demnach müssen technische Anlagen auch 50 cm höher gebaut werden, als das bisher der Fall war.

Herr Bauschke erkundigt sich, ob der B-Plan davon beeinflusst werden kann, wenn sich die Erbengemeinschaft in Bezug auf das dreieckige Grundstück noch einigt. Herr Dr. Raith verneint die Frage und erklärt, dass der Plan auch noch angepasst werden könnte, abhängig davon, wann die Erbengemeinschaft sich einigt ist,

Auf die Frage von Herrn Suhr, ob im B-Plan selbst keine Festsetzungen zum Hochwasserschutz getroffen werden, erklärt Frau Wunderlich, dass es Festsetzungen zum Hochwasserschutz gibt. Diese wurden in den Entwurf eingefügt und sind mit dem STALU abgestimmt. Frau Wunderlich betont, dass es sich um eine Aufgabe des Landes handelt. Herr Dr. Raith ergänzt, dass Maßgabe die Landesbauordnung ist und in dieser verankert ist, das Gebäude nicht nur statisch, sondern auch gegenüber Wasser, Schädlingen und anderen äußeren Umwelteinflüssen sicher sein müssen.

Der Leiter des Amtes 60 geht davon aus, dass keine Kellergeschosse gebaut und mit Sockeln gearbeitet werden wird. Die Gebäude werden auf einer hochwassersicheren Ebene entfluchtet und beispielsweise beim Gebäude des Ferdinand-Steinbeis-Instituts wird eine Rampe Richtung zur Kaikante errichtet.

Weiter erklärt Herr Dr. Raith, dass die Erbengemeinschaft grundsätzlich Baurecht hat, da es sich um ein Gewerbegebiet handelt. Allerdings nur für eine zweigeschossige Bebauung, die Viergeschossigkeit wird erst durch die Realisierung des B-Planes ermöglicht.

Herr Gottschling weist auf ein Förderprogramm des Bundes hin, welches aufgrund der steigenden Wasserspiegel die Anhebung der Kaikanten um einen Meter ermöglicht.

Herr Dr. Raith erklärt, dass so ein Vorhaben gut überlegt sein sollte. Da es in Stralsund nicht ständig Hochwasser gibt, könnte durch eine solche Maßnahme, der Kontakt zum Wasser verloren gehen.

Da es keine weiteren Fragen gibt. Stellt Herr Bauschke die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0072/2023 gemäß
Beschlussvorschlag zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Gaby Ely

Stralsund, 10.10.2023